



VORLAGE

Vorlagennummer

22/2016

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 6.1 04.10.2016

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Anpassung AVV-Tarif ab 01.01.2017

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt den Anpassungen des AVV-Tarifs zum 01.01.2017 in dem dargelegten Umfang zu.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
- _____ Ja
- _____ Nein
- _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Die Verbundgesellschaft hat den im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen politischen Auftrag, den Verbundtarif unter Berücksichtigung der verkehrspolitischen Leitlinien des Zweckverband AVV, der Kostenentwicklung, den Marktanforderungen sowie der Interessen der im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen möglichst kostendeckend zu gestalten, jährlich zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Des Weiteren besteht seit geraumer Zeit die Anforderung, die Nutzerfinanzierung zu stärken und die öffentlichen Haushalte zu entlasten. Vor diesem Hintergrund wird von Seiten der Verbundgesellschaft festgestellt, dass der Kostendeckungsgrad der kommunalen Verkehrsunternehmen im AVV droht, immer weiter zu sinken, was bedingt ist durch die Tarifabschlüsse im öffentlichen Dienst, die notwendigen Investitionen in die Infrastruktur (z. B. Einführung eines elektronischen Fahrgeldmanagements) und mittelfristig auch wieder ansteigende Treibstoffkosten. Fahrgeldeinnahmen stellen dabei einen wichtigen Beitrag zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Nahverkehrs dar. Die Verbundgesellschaft verfolgt daher bereits seit vielen Jahren die Strategie, den Verbundtarif in jährlichen Schritten moderat anzupassen.

Die vorgeschlagene **Tarifanpassung** zum 01.01.2017 liegt bei durchschnittlich rd. **2,5 %** und damit auf dem Niveau des Vorjahres.

Mit den Verkehrsunternehmen im AVV wurden die nachstehend aufgeführten Preistabellen einvernehmlich abgestimmt. Zusätzlich zu der vorgeschlagenen Tarifanpassung wurden eine Reihe kleinerer Modifikationen im AVV-Tarif vorgenommen.

Im Einzelnen sind die Tarifmaßnahmen im AVV zum 01.01.2017 und deren finanzielle Auswirkungen in den **Anlagen 1 und 2** aufgeführt und stellen sich wie folgt dar:

1. Bartarif

Es ist beabsichtigt, sowohl die **Einzelfahrausweise** für Erwachsene als auch für Kinder einschl. der **4Fahrten-Tickets** und der Kurzstreckentariife in der StädteRegion Aachen (**Flugs-Ticket**) und in den Kreisen Düren und Heinsberg (**Kurzstreckenzone**) nach 2015 und 2016 auch im Jahr 2017 **nahezu unverändert** zu belassen mit dem Ziel, Gelegenheitsfahrgäste einen Anreiz zu geben, das ÖPNV-System zu nutzen. Das erst zum 01.01.2015 eingeführte **pauschale AVV-Anschluss-Ticket** sowie der **City-Tarif Düren** und das **City-XL-Ticket** in Aachen bleiben preislich ebenfalls unverändert.

Es hat sich allerdings in den letzten beiden Jahren herausgestellt, dass die Handhabung einzelner Preise, die auf 5 Eurocent enden, u. a. infolge der Vorhaltung von entsprechendem Wechselgeld aufwändig ist. Auf Wunsch der Verkehrsunternehmen ist daher vorgesehen, die Preise bei Einzelfahrscheinern für Erwachsene in den Preisstufen 1 und 2 um 0,05 € auf 2,70 € bzw. 3,60 € und bei den Einzelfahrscheinern für Kinder in der Preisstufe 1 um 0,05 € auf 1,50 € anzupassen. Angesichts der landes- und europaweiten Diskussion, zukünftig ggf. gänzlich auf „Kupfergeld“ zu verzichten, geht o. a. Maßnahme in die richtige Richtung.

Es sei des Weiteren darauf hingewiesen, dass zur Unterstützung der Mobilität mit dem Fahrrad auch die Tarife für die **Fahrradmitnahme** als Einzel- und als Tages-Ticket **unverändert** bleiben.

2. Tages-Tickets

Auch die Preise der **Tages-Tickets** für **eine Person** und als **Minigruppen-Ticket** sollen zum 01.01.2017 bis auf eine Ausnahme **unverändert** bleiben. Lediglich das Minigruppen-Ticket für das Stadtgebiet Aachen soll um 0,40 € auf 9,90 € mit der Absicht angehoben werden, mittelfristig das gleiche Preisniveau wie in Preisstufe 1, die für jede andere Stadt oder Gemeinde im AVV-Verkehrsgebiet gilt, ohne ein vergleichbares Verkehrsangebot wie in Aachen zu haben, zu erreichen. Eine unveränderte Preisstellung für das **euregioticket** konnte auch mit den Partner in der Euregio Maas-Rhein und dem Kreis Euskirchen bzw. der VRS GmbH vereinbart werden.

3. Zeitkarten-Tarife für Erwachsene

Die Anpassung bei den **Zeitkartentarifen** beträgt durchschnittlich **3,1 %** und bewegt sich somit leicht unter dem Vorjahresniveau. In einzelnen Tarifsegmenten ergeben sich allerdings durchaus Unter- und Überschreitungen des vorgenannten Anpassungssatzes. Es sei darauf hingewiesen, dass die Preisstellung für die **City-Monatskarte Düren** wie im Bartarif **unverändert** bleibt.

Bei den **Mobil-Tickets** in der StädteRegion Aachen und in den Kreisen Düren und Heinsberg ist angesichts der weiterhin unbefriedigenden Situation der Bezuschussung durch das Land NRW, trotz deren landesweiten Aufstockung für die Jahre 2016 und 2017 – und somit bis einschließlich des Jahres der nächsten Landtagswahl – um jeweils 10 Mio. €, eine Einnahmenunterdeckung zu verzeichnen, die eine kontinuierliche Preisanpassung auch in diesem Preissegment um 2,20 €/Monat (StädteRegion Aachen) bzw. 2,00 €/Monat (Kreise Düren und Heinsberg) erforderlich macht. Gutachterliche Untersuchungen haben ergeben, dass vorgenannte Preisanpassungen das Einnahmendelta allerdings immer noch nicht auffangen können.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass von Seiten des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW mit Schreiben aus Juni 2016 darauf hingewiesen wurde, dass „Drittmittel, die ... den Verkehrsunternehmen zufließen, um die sogenannten Sozialtickets mitzufinanzieren, in der Regel **nicht** als Fahrgeldeinnahmen i. S. d. § 148 Abs. 2 SGB IX anerkannt werden (*können*)“. In vorgenanntem Gesetz sind die Ausgleichszahlungen für die Beförderung von behinderten Menschen geregelt, die die Verkehrsunternehmen auf Antrag erhalten. Da sich diese Ausgleichszahlungen nach dem Anteil der Beförderung behinderter Menschen an dem Anteil der Beförderung nicht behinderter Menschen und an den erzielten Fahrgeldeinnahmen richtet, verlieren die Verkehrsunternehmen aufgrund der nicht mehr zu berücksichtigenden Fahrgeldersatzleistungen (Drittmittel) für die Mobil-Tickets neben ursächlichen Fahrgeldeinnahmen weitere rd. 100 T€/Jahr an Zuschüssen gem. SGB IX für die Beförderung von behinderten Menschen.

4. Tarife für Senioren

In Bezug auf die **Tarifierung für Senioren** sind die Verkehrsunternehmen im AVV übereingekommen, vor einer eventuellen Modifizierung der Senioren-Tarife, die mit dem **Aktiv-ABO** und dem **Aktiv-Duo** eine hohe Akzeptanz im AVV haben, ein Pilotprojekt für Senioren im Kreis Heinsberg zu starten. Hier soll vor allem der Wegfall der 9.00 Uhr-Reduktion und eine Anhebung des Alters der Bezugsberechtigten „im Feldversuch“ praktisch erprobt werden, mit dem Ziel, die Ergebnisse nach Ablauf des zweijährigen Pilotprojektes ggf. im gesamte AVV-Gebiet anzuwenden. Die Tarifmerkmale des Senioren-Tarifs in Heinsberg sind in der **Anlage 3** aufgeführt.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass das **Ferien-Ticket für Senioren** ab den Osterferien 2017 infolge fortlaufend sinkender Verkaufszahlen nicht mehr angeboten wird, womit der AVV auch den landesweiten Bestrebungen einer Vereinheitlichung der Tariflandschaft entgegenkommt. In 2015 sind in den Sommerferien und in den „kleinen Ferien“ zusammen jeweils nur noch rd. 300 Tickets bundesweit verkauft worden.

5. AVV-Job-Ticket und AVV-Firmen-Ticket

Die Tarife des solidarisch zu finanzierenden AVV-Job-Tickets sollen im Rahmen der übrigen Tarifanpassungen der Zeitkarten für Erwachsene angepasst werden. Gleiches gilt für die Ergänzungs-Tickets zu Job-Tickets des VRS und des VRR.

Die Tarife des fakultativ zu finanzierenden AVV-Firmen-Tickets, über das in der letzten Sitzung des Aufsichtsrates am 29.06.2016 beraten wurde, richten sich nach den Preisen der Monatskarten im Abonnement für Erwachsene und werden weiterhin mit 5,0 %, 7,5 % bzw. 10 % rabattiert.

Der VRR seinerseits hat über die Tarife der Ergänzungs-Tickets zu AVV-Job- und -Firmen-Tickets noch Beratungsbedarf. Der VRS wird im Rahmen seiner Tarifierpassung zum 01.01.2017 in Höhe von durchschnittlich 1,2 % das Ergänzungs-Ticket zum AVV-Job- und -Firmen-Ticket um 1,10 €/Monat auf 88,80 €/Monat anheben.

6. Zeitkarten für Schüler

Die Fahrpreise für Schüler im Tarifsegment **School&Fun-Ticket** bleiben bis auf das Ticket für Selbstzahler unverändert, da der Gesetzgeber trotz vielfältiger Bemühungen aus der ÖPNV-Branche nicht zu einer Gesetzesänderung bereit ist, die zulassen würde, auch die Eigenanteile beim School&Fun-Ticket für Anspruchsberechtigte der übrigen Preisstellung im AVV adäquat anzupassen. Der Preis des **School&Fun-Ticket für Selbstzahler** soll um 1,00 € auf **28,50 €/Monat** – gültig im gesamten Verbundgebiet und in allen AVV-Verkehrsmitteln ohne zeitliche Einschränkung – angepasst werden.

Über das Ergebnis der Beratung im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft wird in der Sitzung berichtet.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Vorstandsvorsteher

AVV-Tarif		Anpassung zum 01.01.2017			
Fahrausweisart		alter Preis €	geplanter Preisstand 1.1.2017		
			neuer Preis €	Veränderung %	
					€
Bartarif	Einzelticket Erwachsene Kurzstrecke	1,60	1,60	-	keine
	Einzelticket Erwachsene Flugs-Ticket	1,50	1,50	-	keine
	Einzelticket Erwachsene Preisstufe 1	2,65	2,70	1,89%	0,05
	Einzelticket Erwachsene Preisstufe 2	3,55	3,60	1,41%	0,05
	Einzelticket Erwachsene Preisstufe 3	5,30	5,30	-	keine
	Einzelticket Erwachsene Preisstufe 4	8,30	8,30	-	keine
	Einzelticket Kinder Kurzstrecke	1,00	1,00	-	keine
	Einzelticket Kinder Flugs-Ticket	1,00	1,00	-	keine
	Einzelticket Kinder Preisstufe 1	1,45	1,50	3,45%	0,05
	Einzelticket Kinder Preisstufe 2	1,90	1,90	-	keine
	Einzelticket Kinder Preisstufe 3	2,80	2,80	-	keine
	Einzelticket Kinder Preisstufe 4	4,30	4,30	-	keine
	4-Fahrten-Ticket Erw. Kurzstrecke (6,00 Euro)	1,50	1,50	-	keine
	4-Fahrten-Ticket Erw. Flugs-Ticket (5,60 Euro)	1,40	1,40	-	keine
	4-Fahrten-Ticket Erw. Preisstufe 1 (10,00 Euro)	2,50	2,50	-	keine
	4-Fahrten-Ticket Erw. Preisstufe 2 (13,40 Euro)	3,35	3,35	-	keine
	4-Fahrten-Ticket Erw. Preisstufe 3 (20,00 Euro)	5,00	5,00	-	keine
	4-Fahrten-Ticket Erw. Preisstufe 4 (31,20 Euro)	7,80	7,80	-	keine
	Tages-Ticket Preisstufe 1	7,50	7,50	-	keine
	Tages-Ticket Preisstufe 2	10,70	10,70	-	keine
	Tages-Ticket Preisstufe 3	14,00	14,00	-	keine
	Tages-Ticket Preisstufe 4	17,50	17,50	-	keine
	Tages-Ticket Kreis Düren	10,70	10,70	-	keine
	Tages-Ticket Kreis Heinsberg	10,70	10,70	-	keine
	Tages-Ticket StädteRegion Aachen	14,00	14,00	-	keine
	Minigruppen-Ticket Preisstufe 1	10,30	10,30	-	keine
	Minigruppen-Ticket Preisstufe 2	15,40	15,40	-	keine
	Minigruppen-Ticket Preisstufe 3	21,00	21,00	-	keine
Minigruppen-Ticket Preisstufe 4	25,50	25,50	-	keine	
Minigruppen-Ticket Stadt Aachen	9,50	9,90	4,21%	0,40	
Minigruppen-Ticket Kreis Düren	21,00	21,00	-	keine	
Minigruppen-Ticket Kreis Heinsberg	15,40	15,40	-	keine	
Minigruppen-Ticket StädteRegion Aachen	21,00	21,00	-	keine	

Fahrausweisart		alter Preis €	geplanter Preisstand 1.1.2017		
			neuer Preis €	Veränderung	
				%	€
Zeitkarten Erwachsene	Wochenkarte Preisstufe 1	22,00	22,50	2,27%	0,50
	Wochenkarte Preisstufe 2	29,10	29,80	2,41%	0,70
	Wochenkarte Preisstufe 3	43,60	44,70	2,52%	1,10
	Wochenkarte Preisstufe 4	56,70	58,00	2,29%	1,30
	Wochenkarte Preisstufe H3 (ÜT-Heerlen)	37,80	38,70	2,38%	0,90
	Monatskarte Erwachsene Preisstufe 1A	54,80	56,00	2,19%	1,20
	Monatskarte Erwachsene Preisstufe 1B	62,60	64,00	2,24%	1,40
	Monatskarte Erwachsene Preisstufe 1C	65,60	67,20	2,44%	1,60
	Monatskarte Erwachsene Preisstufe 2	89,10	91,30	2,47%	2,20
	Monatskarte Erwachsene Preisstufe 3	125,00	128,00	2,40%	3,00
	Monatskarte Erwachsene Preisstufe 4	171,50	175,70	2,45%	4,20
	Monatskarte Erwachsene Preisstufe H3 (ÜT Heerlen)	110,30	112,80	2,27%	2,50
	Regiokarte	125,00	128,00	2,40%	3,00
	Monatskarte Abo Erwachsene Preisstufe 1A	46,31	47,32	2,18%	1,01
	Monatskarte Abo Erwachsene Preisstufe 1B	52,90	54,08	2,23%	1,18
	Monatskarte Abo Erwachsene Preisstufe 1C	55,43	56,78	2,44%	1,35
	Monatskarte Abo Erwachsene Preisstufe 2	75,29	77,15	2,47%	1,86
	Monatskarte Abo Erwachsene Preisstufe 3	105,63	108,16	2,40%	2,53
	Monatskarte Abo Erwachsene Preisstufe 4	144,92	148,47	2,45%	3,55
	Monatskarte Abo Erwachsene Preisstufe H3 (ÜT Heerlen)	93,20	95,32	2,27%	2,12
	Regiokarte im Abo	105,63	108,16	2,40%	2,53
	Job-Ticket Erw. (Aachen/Düren)	24,40	25,20	3,28%	0,80
	Job-Ticket Erw. (sonstige Stammgebiete)	21,40	22,10	3,27%	0,70
	Job-Ticket Erw. für Kleinbetriebe (Aachen/Düren)	29,90	30,70	2,68%	0,80
	Job-Ticket Erw. für Kleinbetriebe (sonstige Stammgebiete)	26,30	27,00	2,66%	0,70
	Aktiv-Abo	51,00	52,50	2,94%	1,50
	Aktiv-Duo	85,40	89,00	4,22%	3,60
Firmen-Ticket	5% - 10% Rabatt auf Monatskarte Abo Erwachsene				

Fahrausweisart		alter Preis €	geplanter Preisstand 1.1.2017		
			neuer Preis €	Veränderung	
				%	€
Zeitkarten Azubi	Wochenkarte Azubi Preisstufe 1	16,70	17,10	2,40%	0,40
	Wochenkarte Azubi Preisstufe 2	22,00	22,50	2,27%	0,50
	Wochenkarte Azubi Preisstufe 3	33,00	33,80	2,42%	0,80
	Wochenkarte Azubi Preisstufe 4	42,90	43,90	2,33%	1,00
	Monatskarte Azubi Preisstufe 1A	42,00	43,00	2,38%	1,00
	Monatskarte Azubi Preisstufe 1B	47,70	48,80	2,31%	1,10
	Monatskarte Azubi Preisstufe 1C	49,90	51,10	2,40%	1,20
	Monatskarte Azubi Preisstufe 2	68,30	69,90	2,34%	1,60
	Monatskarte Azubi Preisstufe 3	95,40	97,70	2,41%	2,30
	Monatskarte Azubi Preisstufe 4	131,00	134,00	2,29%	3,00
	Regiokarte Azubi	95,40	97,70	2,41%	2,30
	Monatskarte Azubi Preisstufe 1A im Abo	36,20	37,00	2,21%	0,80
	Monatskarte Azubi Preisstufe 1B im Abo	41,40	42,30	2,17%	0,90
	Monatskarte Azubi Preisstufe 1C im Abo	43,30	44,30	2,31%	1,00
	Monatskarte Azubi Preisstufe 2 im Abo	58,85	60,15	2,21%	1,30
	Monatskarte Azubi Preisstufe 3 im Abo	82,40	84,20	2,18%	1,80
	Monatskarte Azubi Preisstufe 4 im Abo	113,10	115,50	2,12%	2,40
	Regiokarte Azubi im Abo	82,40	84,20	2,18%	1,80
	Schüler-Ticket Preisstufe 1A	423,40	433,75	2,44%	10,35
	Schüler-Ticket Preisstufe 1B	486,20	497,60	2,34%	11,40
	Schüler-Ticket Preisstufe 1C	479,00	491,20	2,55%	12,20
	Schüler-Ticket Preisstufe 2	684,30	700,85	2,42%	16,55
	Schüler-Ticket Preisstufe 3	966,50	990,30	2,46%	23,80
	Schüler-Ticket Preisstufe 4	1.312,75	1.343,80	2,37%	31,05
	Job-Ticket Azubi (Aachen/Düren)	19,30	19,90	3,11%	0,60
	Job-Ticket Azubi (sonstige Stammgebiete)	17,00	17,55	3,24%	0,55
	Job-Ticket Azubi für Kleinbetriebe (Aachen/Düren)	23,20	23,80	2,59%	0,60
	Job-Ticket Azubi für Kleinbetriebe (sonstige Stammgebiete)	20,30	20,80	2,46%	0,50
	Schülerjahreskarte Preisstufe 1A	434,70	445,05	2,38%	10,35
	Schülerjahreskarte Preisstufe 1B	493,70	505,10	2,31%	11,40
	Schülerjahreskarte Preisstufe 1C	506,50	518,70	2,41%	12,20
	Schülerjahreskarte Preisstufe 2	706,90	723,45	2,34%	16,55
	Schülerjahreskarte Preisstufe 3	987,40	1.011,20	2,41%	23,80
Schülerjahreskarte Preisstufe 4	1.355,85	1.386,90	2,29%	31,05	
Schüler-Ticket (Selbstzahler)*	27,50	28,50	3,64%	1,00	
Schüler-Ticket (Berecht./1.Kd.)	12,00	12,00	-	keine	
Schüler-Ticket (Berecht./2.Kd.)	6,00	6,00	-	keine	

Fahrausweisart		alter Preis €	geplanter Preisstand 1.1.2017		
			neuer Preis €	Veränderung	
				%	€
Sonstiges	City-XL-Ticket	1,60	1,60	-	keine
	4-Fahrten-Ticket City-XL (6,00 Euro)	1,50	1,50	-	keine
	Monatskarte City-XL	38,00	39,00	2,63%	1,00
	Mobil-Ticket Kreis Düren	20,00	22,00	10,00%	2,00
	Mobil-Ticket Kreis Heinsberg	20,00	22,00	10,00%	2,00
	Mobil-Ticket StädteRegion Aachen	29,80	32,00	7,38%	2,20
	euregioticket	18,50	18,50	-	keine
	Fun-Ticket für Jugendliche und Schüler	18,80	19,30	2,66%	0,50
	Fun-Ticket im ABO Jugendliche und Schüler	15,67	16,31	4,08%	0,64
	Wochenendticket für Jugendliche	5,00	5,50	10,00%	0,50
	Fahrrad-Monatskarte (SPNV)	29,10	29,80	2,41%	0,70
	Fahrrad Einzel-Ticket	2,10	2,10	-	keine
	Fahrrad-Tages-Ticket AVV	3,10	3,10	-	keine
	Welcome-Ticket	14,70	15,10	2,72%	0,40
	City-Tarif Düren	1,00	1,00	-	keine
	City-Monatskarte Düren	20,00	20,00	-	keine
	Zuschlag 1. Kl. DB Einzelfahrt Preisstufe 1	1,40	1,40	-	keine
	Zuschlag 1. Kl. DB Einzelfahrt Preisstufe 2	1,80	1,80	-	keine
	Zuschlag 1. Kl. DB Einzelfahrt Preisstufe 3	2,65	2,65	-	keine
	Zuschlag 1. Kl. DB Einzelfahrt Preisstufe 4	4,15	4,15	-	keine
	Zuschlag 1. Kl. DB Wochenkarte Preisstufe 1	11,00	11,25	2,27%	0,25
	Zuschlag 1. Kl. DB Wochenkarte Preisstufe 2	14,55	14,90	2,41%	0,35
	Zuschlag 1. Kl. DB Wochenkarte Preisstufe 3	21,80	22,35	2,52%	0,55
	Zuschlag 1. Kl. DB Wochenkarte Preisstufe 4	28,35	29,00	2,29%	0,65
	Zuschlag 1. Kl. DB Monatskarte Preisstufe 1	31,30	32,00	2,24%	0,70
	Zuschlag 1. Kl. DB Monatskarte Preisstufe 2	44,55	45,65	2,47%	1,10
	Zuschlag 1. Kl. DB Monatskarte Preisstufe 3	62,50	64,00	2,40%	1,50
	Zuschlag 1. Kl. DB Monatskarte Preisstufe 4	85,75	87,85	2,45%	2,10
	Zuschlag 1. Kl. DB Monatsk. Abo Preisstufe 1	26,45	27,04	2,23%	0,59
	Zuschlag 1. Kl. DB Monatsk. Abo Preisstufe 2	37,65	38,58	2,47%	0,93
	Zuschlag 1. Kl. DB Monatsk. Abo Preisstufe 3	52,80	54,08	2,42%	1,28
	Zuschlag 1. Kl. DB Monatsk. Abo Preisstufe 4	72,47	74,25	2,46%	1,78
Jobticket-AVV/VRR-Ergänzungsticket AVV Kreis Heinsberg solidar	26,80	27,70	3,36%	0,90	
Jobticket-AVV/VRR-Ergänzungsticket AVV Gesamt solidar	54,00	55,80	3,33%	1,80	
Jobticket-AVV/VRR-Ergänzungsticket AVV Kreis Heinsberg fakultativ	64,00	66,10	3,28%	2,10	
Jobticket-AVV/VRR-Ergänzungsticket AVV Gesamt fakultativ	118,00	122,00	3,39%	4,00	
Jobticket-AVV/VRS-Ergänzungsticket AVV	73,00	75,50	3,42%	2,50	
AVV-Anschlusssticket	3,50	3,50	-	keine	

* Die Anpassung der Eigenbeiträge soll ab dem 01.08.2017 gelten

Zusammenfassung Kalkulationsergebnis Tarif 2017 (für 12-Monate)

Regeltarif	Einnahme alt	Einnahme neu	Veränderung in €	Veränderung in %
Einzelticket Erwachsene	13.943.184 €	14.097.531 €	154.347 €	1,11%
Einzelticket Kinder	841.171 €	853.309 €	12.138 €	1,44%
4-Fahrten-Ticket	4.398.867 €	4.398.867 €	0 €	0,00%
Tagesticket / Minigruppenticket	1.617.128 €	1.644.440 €	27.312 €	1,69%
Zwischensumme Bartarif	20.800.350 €	20.994.147 €	193.797 €	0,93%
euregioticket	201.023 €	201.023 €	0 €	0,00%
Wochenkarte Erwachsene	685.335 €	701.455 €	16.120 €	2,35%
Monatskarte Erwachsene / Abo	22.038.337 €	22.947.772 €	909.435 €	4,13%
Job- / PROFI-Ticket	4.871.816 €	5.033.746 €	161.930 €	3,32%
Aktiv-Abo	3.118.535 €	3.221.882 €	103.347 €	3,31%
Wochenkarte Auszubildende	264.048 €	270.224 €	6.176 €	2,34%
Monatskarte Auszubildende / Abo	3.828.783 €	3.916.414 €	87.631 €	2,29%
Schülerjahreskarte	9.327.603 €	9.546.206 €	218.603 €	2,34%
School&Fun-Ticket **	20.637.339 €	21.122.416 €	485.077 €	2,35%
Fun-Ticket f. Schüler u. Jugendliche	440.941 €	455.625 €	14.684 €	3,33%
Ferien- und Wochenendtickets	39.124 €	40.174 €	1.050 €	2,68%
sonstige Zeitkarten	36.802 €	37.738 €	936 €	2,54%
Zwischensumme Zeitkarten	65.288.662 €	67.293.651 €	2.004.989 €	3,07%
Gesamtergebnis *	86.290.035 €	88.488.821 €	2.198.786 €	2,55%

* ohne Berücksichtigung etwaiger Abwanderungen

** Einnahmen incl. Eigenbeiträge und Selbstzahler

Tarifmerkmale „Senioren-Tarif Heinsberg“

- Bezugsberechtigt: Senioren ab dem vollendeten 63. Lebensjahr
- Geltungsbereich: Kreis Heinsberg
- Zeitliche Gültigkeit: ganztägig
- Mitnahme: entsprechend den Regelungen bei Monatskarten
- Übertragbarkeit: nein, persönliche Monatskarte
- Einführungszeitpunkt: 01.01.2017
- Angebotszeitraum: 2 Jahre bis zum 31.12.2018
- Preis Monatskarte: 56,80 €/Monat
- Preis Monatskarte im ABO: 48,00 €/Monat
- Aktiv-ABO / Aktiv Duo: bleibt auch im Kreis Heinsberg im Angebot
- Vermarktung: ist noch abzustimmen



VORLAGE

Vorlagennummer

23/2016

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 6.2 04.10.2016

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Anpassung NRW-Tarif ab 01.01.2017

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt den Anpassungen des NRW-Tarifs zum 01.01.2017 in dem dargelegten Umfang zu.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
 - _____ Ja
 - _____ Nein
 - _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Seit dem Jahr 2005 erweitert der NRW-Tarif als landesweiter Tarif die nunmehr 8 regionalen Verbundtarife um Verbindungen zwischen den Verbundtarifräumen, wobei seit dem 01.01.2015 für Fahrten zwischen dem Verkehrsgebiet des VRS und des AVV der NRW-Tarif grundsätzlich durch den Verbundtarif des VRS ersetzt wurde. Zum letzten Fahrplanwechsel am 13.12.2015 wurde die den Relationspreis-Tickets zugrunde liegende Tarifsystematik weiterentwickelt, so dass neben einer Reihe von Modifizierungen nunmehr auch die ÖSPV-Unternehmen in NRW in die Lage versetzt werden sollten, Relationspreis-Tickets nach dem NRW-Tarif in den Fahrzeugen zu verkaufen. Nur sehr wenige der ÖSPV-Unternehmen NRW haben hieran Interesse gezeigt. Im Verkehrsgebiet des AVV beabsichtigen die Verkehrsunternehmen dies von der Einführung des elektronischen Fahrgeldmanagements im AVV und der Einführung des Produkt- und Kontroll-Moduls (PKM) abhängig zu machen.

Nach intensiver Beratung in den Landesgremien hat der Landesarbeitskreis „Nahverkehr NRW“ in seiner Sitzung am 21.06.2016 beschlossen, den lokalen Gremien eine Tarifierhöhung des NRW-Tarifs in Höhe von durchschnittlich 2,6 % zur Beratung vorzuschlagen. Die Tarifübersicht ist in der **Anlage 1** beigefügt.

Der Vollständigkeit halber sind der Vorlage in der **Anlage 2 und 3 im Änderungsmodus mit Kommentaren** auch die

- Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif (gültig ab 01.01.2017) und die
 - Beförderungsbedingungen für den NRW-Tarif (gültig ab 01.08.2016)
- beigefügt.

Die Verkehrsunternehmen im AVV haben dem Tarifänderungsvorschlag einvernehmlich zugestimmt. Zur Weiterentwicklung des NRW-Tarifs im dargestellten Umfang ist eine Zustimmung aller 8 Kooperationsräume sowie der erlösverantwortlichen Partner erforderlich.

Über das Ergebnis der Beratung im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft wird in der Sitzung berichtet.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Verbandsvorsteher

Preisfortschreibung NRW-Tarif 2017

Fahrpreistafel des NRW-Tarifs				
PauschalpreisTickets				
	2016	2017	Veränderung	
	€	€	€	%
Für eine Fahrt				
SchöneFahrtTicket Erw.	19,00	19,80	0,80	4,21%
SchöneFahrtTicket Kinder	9,50	9,90	0,40	4,21%
Für einen Tag				
SchönerTagTicket NRW Single	29,50	30,00	0,50	1,69%
SchönerTagTicket NRW 5 Personen	43,00	44,00	1,00	2,33%
FahrradTicket NRW	4,70	4,80	0,10	2,13%
Für ein Jahr				
SchönesJahrTicket NRW 2. Klasse	2.860,00	2.860,00	0,00	0,00%
SchönesJahrTicket NRW 1. Klasse	4.040,00	4.040,00	0,00	0,00%
SchönesJahrTicket NRW Abo 2. Klasse	3.000,00	3.000,00	0,00	0,00%
SchönesJahrTicket NRW Abo 1. Klasse	4.250,00	4.250,00	0,00	0,00%
Schöne60Ticket NRW Abo 2. Klasse monatlich	149,00	149,00	0,00	0,00%
Schöne60Ticket NRW Abo 1. Klasse monatlich	212,00	212,00	0,00	0,00%
Für einen Ferienzeitraum				
SchöneFerienTicket NRW O/H/W	30,00	30,00	0,00	0,00%
SchöneFerienTicket NRW Sommer	60,00	60,00	0,00	0,00%

RelationspreisTickets (plus-Beträge)				
	2016	2017	Veränderung	
	€	€	€	%
Für eine Fahrt				
SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt Erw.	1,60	1,70	0,10	6,25%
SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt Kind	0,80	0,85	0,05	6,25%
Für eine Kalenderwoche				
SchöneWocheTicket NRW	6,30	6,50	0,20	3,17%
Für einen Kalendermonat				
SchönerMonatTicket NRW	22,60	23,20	0,60	2,65%
SchönerMonatTicket NRW Azubi	17,00	17,40	0,40	2,35%
Im Abonnement				
SchönerMonatTicket NRW Abo	18,80	19,30	0,50	2,66%
SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo	14,20	14,50	0,30	2,11%

NRWplus				
	2016	2017	Veränderung	
	€	€	€	%
NRWplus Einzelfahrt Erwachsene	2,80	2,90	0,10	3,57%
NRWplus Einzelfahrt Kinder	1,40	1,45	0,05	3,57%
NRWplus Monat ICE	61,00	62,60	1,60	2,62%
NRWplus Monat ICE Abo	51,00	52,20	1,20	2,35%

SemesterTicket NRW				
	SS 16	SS 17	SS 18	SS 19
	WS 16/17	WS 17/18	WS 18/19	WS 19/20
	€	€	€	€
Für Binnenabschlüsse				
Aufpreis pro Semester	49,50	50,90	52,80	54,60
Veränderung in €	-	1,40	1,90	1,80
Veränderung in %	-	2,83%	3,73%	3,41%
Für Standorte außerhalb von Deutschland*				
Aufpreis pro Semester	59,40	61,10	63,40	65,50
Veränderung in €	-	1,70	2,30	2,10
Veränderung in %	-	2,86%	3,76%	3,31%

* Angebot für alle Studierenden mit Wohnsitz in Deutschland, ist um 20% des regulären Aufpreises zum SemesterTicket NRW erhöht

Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif

Gültig ab 01.01.2017

Den nachfolgenden Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif liegen folgende begriffliche Abgrenzungen zu Grunde:

- Unter SPNV werden alle Züge des Nahverkehrs verstanden.
- Unter ÖSPV werden alle Verbundverkehrsmittel mit Ausnahme des SPNV verstanden.
- Der Begriff Gemeinde wird als Synonym für Städte und Gemeinden verwendet.
- Unter „Start-Gemeinde“ wird diejenige Gemeinde verstanden, in der der Fahrgast seine Reise beginnt.
- Die „Ziel-Gemeinde“ bezeichnet diejenige Gemeinde, in der der Fahrgast seine Reise beendet.

1. Geltungsbereich

1.1 Anwendungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten auf allen Linien der Verkehrsunternehmen (nachfolgend Verbundverkehrsmittel), die in den folgenden Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe (TGRL),
- Tarifgemeinschaft Münsterland (TGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- ~~Verkehrs-Servicegesellschaft~~~~Verbundgesellschaft~~ Paderborn/Höxter (VPH/vph),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN)
- sowie der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

Kommentiert [LH1]: Namensänderung angezeigt durch die VPH

soweit es sich um kooperationsraumüberschreitende Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs handelt. Für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife wird auf die Tarifbestimmungen der Verkehrsverbände und –gemeinschaften verwiesen.

1.2 RelationspreisTickets

RelationspreisTickets gelten im kooperationsraumüberschreitenden Verkehr in allen Bussen und Bahnen (ÖSPV) im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbände und Verkehrsgemeinschaften sowie in allen Zügen des SPNV, z.B. die Produktklasse C der DB AG: RegionalExpress (RE), Regionalbahn (RB), S-Bahn (S), innerhalb von NRW sowie der in Anhang 1a genannten Städte und Gemeinden.

Sie gelten nicht

- sofern die Fahrt innerhalb des Geltungsbereichs eines Verbund- oder Gemeinschaftstarifes stattfindet.
- in Tarifkragen, bei Tarifanerkennungsregelungen und bei Tarifkooperationen zwischen Kooperationsräumen.

Hiervon abweichende Regelungen können sich aus den jeweiligen Vereinbarungen oder Einzelbestimmungen ergeben.

Abweichend davon können RelationspreisTickets im Transitverkehr für Fahrten mit dem SPNV auf den in Anhang 1b dargestellten Streckenabschnitten genutzt werden.

1.3 PauschalpreisTickets

PauschalpreisTickets gelten im kooperationsraumüberschreitenden Verkehr in allen Bussen und Bahnen (ÖSPV) im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbände und Verkehrsgemeinschaften sowie

in allen Zügen des SPNV, z. B. die Produktklasse C der DB AG: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB), S-Bahn (S), innerhalb von NRW sowie der in Anhang 1a genannten Städte und Gemeinden.

Hiervon abweichende Regelungen können **sich aus den jeweiligen Einzelbestimmungen ergeben oder** im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Die Tickets gelten grundsätzlich nicht in den Zügen des Fernverkehrs (z.B. D, EC, IC, ICE, Auto- oder Sonderzüge, Nachtseizezüge).

Die Gültigkeit von PauschalpreisTickets im SPNV sowie im ÖSPV außerhalb von NRW regelt Anhang 1c.

Kommentiert [LH2]: Notwendige redaktionelle Änderungen wegen Aufnahme EinfachWeiterTicket

2. Tarifsysteem

2.1 RelationspreisTickets

RelationspreisTickets gelten für Fahrten zwischen zwei Gemeinden in NRW innerhalb eines festgelegten Geltungsbereichs. Der Geltungsbereich (Angabe „Via“ sowie Raumnummer auf dem Ticket) umfasst alle Gemeinden, die üblicherweise von Fahrtverbindungen zwischen der Start- und der Zielgemeinde berührt werden. Innerhalb des auf dem Ticket aufgetragenen Geltungsbereichs sind die Relationspreis-Tickets in allen Verbundverkehrsmitteln gültig.

Anhand der auf dem Ticket aufgedruckten 7-stelligen Raumnummer kann der exakte Zuschnitt des Geltungsbereichs nachvollzogen werden. Ergänzend werden mittels des Aufdrucks der „Via-Gemeinden“ die Gemeinden angegeben, die den „Rand“ des Geltungsbereichs beschreiben.

Die Fahrpreisbildung erfolgt auf Basis der zwischen den zwei Gemeinden zurückgelegten Entfernung. Informationen zu den Geltungsbereichen bietet Anhang 3 der vorliegenden Tarifbestimmungen in Verbindung mit dem Internet unter www.busse-und-bahnen.nrw.de.

2.2 PauschalpreisTickets

Es werden Tarifangebote zu entfernungsunabhängigen Pauschalpreisen für den gesamten Geltungsbereich nach Ziffer 1 angeboten.

3. Tickets des NRW-Tarifes

3.1 RelationspreisTickets

3.1.1 RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl

- SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneReiseTicket NRW Gruppe Einzelfahrt 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneReiseTicket NRW Gruppe Hin&Rück 1. oder 2. Wagenklasse
- AnschlussTicket NRW Einzelfahrt 1. oder 2. Wagenklasse
- AnschlussTicket NRW Hin&Rück 1. oder 2. Wagenklasse

3.1.2 RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- SchöneWocheTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW Abo 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW Azubi (für Schüler und Auszubildende) 2. Wagenklasse
- SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo (für Schüler und Auszubildende) 2. Wagenklasse

3.2 PauschalpreisTickets

Sofern nicht anders angegeben, werden PauschalpreisTickets nur für die 2. Wagenklasse ausgegeben.

3.2.1 PauschalpreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl

- SchöneFahrtTicket NRW
- **EinfachWeiterTicket**

3.2.2 PauschalpreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- SchönerTagTicket NRW Single
- SchönerTagTicket NRW 5 Personen
- FahrradTagesTicket NRW

Kommentiert [LH3]: Aufnahme des neuen pauschalen Anslusstickets zwischen AVV, VRR und VRS; Beschluss LAK 17/2016

- SchönesJahrTicket NRW 1. oder 2. Wagenklasse
- SchönesJahrTicket NRW Abo 1. oder 2. Wagenklasse
- SchöneFerienTicket NRW
- Schöne60Ticket NRW Abo 1. oder 2. Wagenklasse

4. Einzelbestimmungen

4.1 RelationspreisTickets

4.1.1 RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtenzahl

4.1.1.1 SchöneReiseTicket NRW Einzelfahrt

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt gelten für eine Fahrt zwischen zwei Gemeinden innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs gemäß Ziffer 2.1.

Sie berechtigen zu einer Zielfahrt ab einer beliebigen Haltestelle / einem beliebigen Bahnhof innerhalb der Start-Gemeinde (Angabe „Von“ auf dem Ticket) bis zu einer beliebigen Haltestelle / einem beliebigen Bahnhof der Ziel-Gemeinde (Angabe „Nach“ auf dem Ticket). Umstiege sind dabei zugelassen. Umwege außerhalb des Geltungsbereichs sowie Rund- und Rückfahrten entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung sind nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Fahrten, die zum besseren Erreichen einer fahrplanmäßigen Anschlussverbindung entgegen der eigentlichen Fahrtrichtung erfolgen.

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt sind nach Entwertung bzw. Fahrtantritt nicht übertragbar. Sie gelten nur mit Entwerteraufdruck bzw. an dem auf dem Ticket angegebenen Tag bis 3:00 Uhr des Folgetages. Für die Nutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gilt Ziffer 9.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt Kinder zum ermäßigten Preis angeboten.

4.1.1.2 SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück

SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück gelten für die Hin- und Rückfahrt am ersten Geltungstag und am Folgetag bis 3:00 Uhr des Folgetages. Es sei denn, auf dem Ticket ist ein Datum zur Rückfahrt aufgedruckt. Dieses Datum liegt innerhalb von einem Monat nach dem ersten Geltungstag.

Die Bestimmungen für SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt nach Ziffer 4.1.1.1 gelten sinngemäß.

Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren werden SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück zum ermäßigten Preis angeboten.

4.1.1.3 SchöneReiseTicket NRW Gruppe

Es werden ermäßigte SchöneReiseTickets NRW Gruppe Einzelfahrt und Hin&Rück angeboten.

Als Gruppe gelten gemeinsam reisende Personen von mindestens 6 zahlenden Erwachsenen. Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren zählen wie ein ½ Erwachsener.

Gruppenreisen sollten bei Gruppen von mehr als 20 Teilnehmern mindestens 7 Tage vor dem Geltungstag angemeldet werden. Bei SchöneReiseTickets NRW Gruppe Hin&Rück muss die Rückfahrt innerhalb von einem Monat nach dem Tag der Hinfahrt angetreten werden. SchöneReiseTickets NRW Gruppe gelten an dem auf dem Ticket zur Hin- sowie gegebenenfalls zur Rückfahrt jeweils angegebenen Geltungstag.

Die Bestimmungen für SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt nach Ziffer 4.1.1.1 gelten sinngemäß.

4.1.1.4 AnschlussTicket NRW Einzelfahrt und Hin&Rück

AnschlussTickets NRW werden für eine Einzelfahrt bzw. eine Hin- und Rückfahrt im Anschluss zu

- Zeitfahrausweisen oder KombiTickets eines/einer Verkehrsverbundes/-gemeinschaft,
- RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Ziffer 4.1.2 ff.) des NRW-Tarif für kooperationsraumüberschreitende Fahrten,
- Fahrkarten nach den Beförderungsbedingungen im Personenverkehr (BB Personenverkehr) der Deutschen Bahn AG bzw. anderer EVU ausgegeben.

Die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.1.1 und 4.1.1.2 gelten sinngemäß.

AnschlussTickets NRW gelten nur in Verbindung mit den o.g. Fahrausweisen. Abweichend hiervon gelten AnschlussTickets NRW nicht im Anschluss zu Zeitfahrausweisen oder KombiTickets des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg oder des Aachener Verkehrsverbundes, sofern die Anschlussfahrt ausschließlich im Netz dieser drei Verkehrsverbünde stattfindet. Gleiches gilt

für RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Ziffer 4.1.2 ff.) des NRW-Tarifs, deren Geltungsbereich ausschließlich Gemeinden des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg oder des Aachener Verkehrsverbundes umfasst. Für Anschlussfahrten in Verbindung zu diesen Fahrausweisen gilt Ziffer 4.2.1.2.

Der Preis des AnschlussTickets NRW richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der letzten Gemeinde im Geltungsbereich des vorliegenden Fahrausweises und der Ziel-Gemeinde der Anschlussfahrt. AnschlussTickets NRW sind vor Fahrtantritt zu lösen.

AnschlussTickets NRW zu Zeitfahrausweisen mit netzweiter Gültigkeit oder KombiTickets eines/einer Verkehrsverbundes/-gemeinschaft sind in der Regel ab den im Anhang 4 aufgeführten Gemeinden zu lösen, in der der letzte Bahnhof im Geltungsbereich des vorliegenden Tickets liegt.

AnschlussTickets NRW können auch für Fahrtabschnitte innerhalb eines/einer Verkehrsverbundes/-gemeinschaft ausgeben werden. Diese sind jedoch nicht im Geltungsbereich des Verbund- oder Gemeinschaftstarifes erhältlich, in dem diese Fahrt stattfindet. Innerhalb eines Gebietes eines/einer Verkehrsverbundes /-gemeinschaft sind Fahrausweise nach den jeweiligen Tarifen des/der jeweiligen Verkehrsverbundes/-gemeinschaft zu erwerben.

AnschlussTickets NRW werden auch für Fahrtabschnitte im Binnenverkehr innerhalb einer Gemeinde ausgegeben. Die gemeindliche Gleichstellung für diese Fahrtabschnitte wird aufgehoben. Der Fahrpreis richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen dem letzten Bahnhof im Geltungsbereich der o. g. Fahrausweise und dem Zielbahnhof.

4.1.2 RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl berechtigen innerhalb der Geltungsdauer zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des festgelegten Geltungsbereichs gemäß Ziffer 2.1.

Sie berechtigen zu Fahrten zwischen einer beliebigen Haltestelle / einem beliebigen Bahnhof innerhalb der Start-Gemeinde (Angabe „Zwischen“ auf dem Ticket“) bis zu einer beliebigen Haltestelle / einem beliebigen Bahnhof der Ziel-Gemeinde (Angabe „Und“ auf dem Ticket). Umstiege sind dabei zugelassen. Umwege außerhalb des Geltungsbereichs sind nicht gestattet.

Der Inhaber eines persönlichen RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl hat sich auf Verlangen des Personals auszuweisen.

4.1.2.1 SchöneWocheTicket NRW

SchöneWocheTickets NRW gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag bis einschließlich zum ersten Werktag der Folgewoche bis 3:00 Uhr des Folgetages und sind nicht übertragbar. Als erste Kalenderwoche eines Jahres gilt die Woche, in die mindestens 4 der ersten 7 Januartage fallen. Sie sind auf die jeweilige Person ausgestellt und sind nicht übertragbar.

SchöneWocheTickets NRW werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten; für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

4.1.2.2 SchönerMonatTicket NRW

SchönerMonatTickets NRW gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis einschließlich zum ersten Werktag des folgenden Monats bis 3:00 Uhr des Folgetages. Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis 3:00 Uhr des Folgetages. SchönerMonatTickets NRW sind frei übertragbar.

Sie berechtigen montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztägig zur Mitnahme einer weiteren Person über 14 Jahren und bis zu 3 Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. SchönerMonatTickets NRW werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten; für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

SchönerMonatTickets NRW werden übergangsweise von der DB AG auch mit flexiblem Geltungsbeginn mit einer Geltungsdauer von einem Monat ausgegeben. Sie können mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt werden und gelten über den auf dem Ticket angegebenen letzten Geltungstag hinaus bis einschließlich zum nächstfolgenden Werktag bis 3:00 Uhr des Folgetages.

4.1.2.3 SchönerMonatTicket NRW Abo

SchönerMonatTickets NRW werden auch im Abonnement ausgegeben. Der Kunde ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein SchönerMonatTicket NRW im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den

Kommentiert [LH4]: Redaktionelle Änderung wegen Aufnahme des EinfachWeiterTickets.

Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für SchönerMonatTickets NRW nach Ziffer 4.1.2.2. SchönerMonatTickets NRW Abo werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten; für die einmalige Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

4.1.2.4 SchönerMonatTicket NRW Azubi

4.1.2.4.1 Berechtigte

Zur Nutzung von SchönerMonatTickets NRW Azubi sind berechtigt:

1. Kinder ab 6 Jahren zum Besuch von Kindergärten,
2. alle schulpflichtigen Personen bis einschließlich 14 Jahre,
3. Personen ab 15 Jahre, die zu einer der folgenden Gruppen gehören:
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater -allgemeinbildender Schulen, -berufsbildender Schulen, -Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, -Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für die Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder vergleichbaren sozialen Diensten.

4.1.2.4.2 Gültigkeit

SchönerMonatTickets NRW Azubi sind nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit einem Ausweis mit Lichtbild, beginnend für Auszubildende ab 15 Jahre. SchönerMonatTickets NRW Azubi gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis einschließlich zum ersten Werktag des folgenden Monats bis 3:00 Uhr des Folgetages. Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis 3:00 Uhr des Folgetages.

4.1.2.4.3 Bestellung eines SchönerMonatTicket NRW Azubi

Der Schüler bzw. Auszubildende muss die Berechtigung zum Erwerb von SchönerMonatTickets NRW Azubi gegenüber dem ausgebenden Verkehrsunternehmen nachweisen. SchönerMonatTickets NRW Azubi werden nur für den Bereich des Schul- bzw. Ausbildungsweges ausgestellt.

4.1.2.4.4 Berechtigungskarte

Ein SchönerMonatTicket NRW Azubi erhält der unter Nr. 4.1.2.4.1 Punkt 3 genannte Personenkreis bei Vorlage einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte bzw. des Trägers des sozialen Dienstes in der festgelegten Form (Berechtigungskarte), die durch den Inhaber unterschrieben und mit einem Prüfvermerk des Verkehrsunternehmens versehen ist. Vordrucke sind bei den Verkehrsunternehmen erhältlich. Die Berechtigungskarte gilt längstens ein Jahr.

4.1.2.4.5 Übergang in die 1. Wagenklasse

Der Übergang in die 1. Wagenklasse der EVU ist mit SchönerMonatTickets NRW Azubi generell ausgeschlossen.

4.1.2.5 SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo

SchönerMonatTickets NRW Azubi werden auch im Abonnement ausgegeben. Der Kunde oder der Erziehungsberechtigte oder eine andere volljährige Person ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein SchönerMonatTicket NRW Azubi im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.2.4 für SchönerMonatTickets NRW Azubi sinngemäß.

4.1.3 RelationspreisTickets im Onlineverfahren

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt und SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück werden auch im Internet im Onlineverfahren zum Selbstausdruck (OnlineTicket) angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.1.1 bzw. 4.1.1.2 hinaus gilt:

4.1.3.1 Angaben zur Person/Lichtbildausweis

Zum Bezug eines SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt und SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück im Onlineverfahren sind Anrede, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum anzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

4.1.3.2 Erstattung/Umtausch

Sofern RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtzahl als OnlineTicket NRW ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach Ziffer 5 abweichen.

4.1.4 RelationspreisTickets als HandyTickets

SchöneReiseTickets NRW Einzelfahrt und SchöneReiseTicket NRW Hin&Rück werden auch als HandyTicket angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.1.1.1 bzw. 4.1.1.2 hinaus gilt:

4.1.4.1 Identifikations-/Kontrollmedium und/oder Angabe zur Person/Lichtbildausweis

Für den Bezug von HandyTickets ist die Angabe eines vorgegebenen Kontrollmediums (z. B. Kreditkarten- oder Personalausweisnummer) oder, sofern durch den Anbieter zugelassen, die Anrede, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum des Reisenden erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung entweder das Kontrollmedium vorzuzeigen oder seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen.

Weiterführende bzw. von den Tarifbestimmungen abweichende Regelungen zu den RelationspreisTickets als HandyTicket sind den AGB des jeweiligen Anbieters zu entnehmen.

4.1.4.2 Erstattung/Umtausch

Sofern RelationspreisTickets mit beschränkter Fahrtzahl als HandyTicket ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach Ziffer 5 abweichen.

4.2 PauschalpreisTickets

4.2.1 PauschalpreisTickets mit beschränkter Fahrtzahl

4.2.1.1 SchöneFahrtTicket NRW Erwachsene und SchöneFahrtTicket NRW Kinder

SchöneFahrtTickets NRW berechtigen eine Person zu einer Zielfahrt im gesamten Geltungsbereich für fahrplanmäßige Verbindungen von maximal 2 Stunden. Die Entwertung kann ohne Anrechnung auf die Geltungsdauer bis zu 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt erfolgen.

Für Kinder ab 6 Jahre bis einschließlich 14 Jahre werden ermäßigte Tickets ausgegeben.

Die SchöneFahrtTickets NRW sind nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum und Uhrzeit oder Entwerteraufdruck. Die SchöneFahrtTickets NRW berechtigen zum Umsteigen. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. Die SchöneFahrtTickets NRW gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

SchöneFahrtTickets NRW werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft, es sei denn, ein Verkaufsaufomat befindet sich im Fahrzeug.

4.2.1.2 EinfachWeiterTicket Erwachsene und EinfachWeiterTicket Kinder

EinfachWeiterTicket werden ausgegeben für eine Einzelfahrt im Anschluss bzw. Vorlauf zu

- Zeitfahrausweisen (ausgenommen sind Tagestickets) oder netzweitgültigen Kombitickets des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg sowie des Aachener Verkehrsverbundes.
- RelationspreisTickets mit unbeschränkter Fahrtzahl des NRW-Tarifs (Ziffer 4.1.2 ff.), deren Geltungsbereich mindestens eine Gemeinde des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg oder des Aachener Verkehrsverbundes umfasst.

Abweichend von Ziffer 1.3 gelten EinfachWeiterTickets im Anschluss bzw. Vorlauf zu den unter Absatz 1 genannten Fahrausweisen ausschließlich im Netz des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr, des Verkehrsverbundes Rhein-Sieg oder des Aachener Verkehrsverbundes.

EinfachWeiterTickets berechtigen eine Person im Anschluss bzw. Vorlauf zu den in Absatz 1 genannten Fahrausweisen zu einer Zielfahrt im definierten Geltungsbereich für fahrplanmäßige Verbindungen von maximal 4 Stunden. Die Entwertung kann ohne Anrechnung auf die Geltungsdauer bis zu 15 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrt erfolgen. EinfachWeiterTickets berechtigen zum Umsteigen, Rund- oder Rückfahrten sind nicht gestattet.

Für die im Rahmen von Mitnahmeregelungen mitreisenden Personen muss je Fahrt und Person ein gesondertes EinfachWeiterTicket gelöst werden. Für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden ermäßigte Tickets ausgegeben, für die Nutzung der 1. Wagenklasse ist ein EinfachWeiterTicket 1. Klasse erforderlich.

EinfachWeiterTickets sind vor Fahrtantritt zu lösen. Sie sind nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum und Uhrzeit oder Entwerteraufdruck und nur in Verbindung mit einem der in Absatz 1 genannten Fahrausweise.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. EinfachWeiterTickets gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

EinfachWeiterTickets werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft, es sei denn ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

EinfachWeiterTickets werden vorerst befristet bis zum 31.12.2019 ausgegeben.

4.2.2 PauschalpreisTickets mit unbeschränkter Fahrtzahl**4.2.2.1 SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen**

SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen berechtigen jeweils montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr vormittags bis 3.00 Uhr des Folgetages sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sowie an Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) ganztags zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen sind nicht übertragbar. Die Weitergabe von bereits genutzten Tickets ist nicht gestattet. Sie sind nur gültig am aufgedruckten Geltungsdatum oder entsprechend dem Entwerteraufdruck.

Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. SchönerTagTickets NRW Single und SchönerTagTickets NRW 5 Personen gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Für die in Anhang 1c genannten Strecken außerhalb von NRW gelten die Feiertagsregelungen nur dann, wenn in beiden Räumen Feiertag ist. Für Fahrten, die vor Beginn der Geltungsdauer bzw. über den Ablauf der Geltungsdauer von SchönerTagTicket NRW Single und SchönerTagTicket NRW 5 Personen hinaus angetreten bzw. beendet werden, sind zusätzlich gültige Fahrausweise erforderlich.

SchönerTagTickets NRW Single und SchönerTagTickets NRW 5 Personen sowie eventuell erforderliche Vorlauf- und Anschlusstickets (bei Fahrten außerhalb der Geltungsdauer) werden nicht in Zügen des Nahverkehrs verkauft; es sei denn, ein Verkaufsautomat befindet sich im Fahrzeug.

4.2.2.1.1 SchönerTagTicket NRW Single

Das SchönerTagTicket NRW Single berechtigt eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

4.2.2.1.2 SchönerTagTicket NRW 5 Personen

Das SchönerTagTicket NRW 5 Personen berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

Das Angebot können nutzen:

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

Kommentiert [LH5]: Aufnahme des EinfachWeiterTicket als zeitlich befristeten Pilotversuch gemäß LAK-Beschluss 17/2016

- bis zu 5 Personen oder
- eine Person mit beliebiger Anzahl eigener Kinder bzw. Enkelkinder bis einschließlich 14 Jahren und eine weitere Person.

Bei gemeinsam reisenden Personen sind die Erweiterung der Gruppengröße und die Veränderung der Zusammensetzung der Gruppe nach Fahrtantritt nicht zugelassen.

4.2.2.2 FahrradTagesTicket NRW

Das FahrradTagesTicket NRW gilt im Zusammenhang mit einem Fahrausweis des NRW-Tarifes sowie einem Fahrausweis der acht nordrheinwestfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife. Das FahrradTagesTicket NRW gilt jeweils für ein Fahrrad für beliebig viele Fahrten am jeweiligen Geltungstag. Die Regeln der Fahrradmitnahme entsprechen denen der Verbund- und Gemeinschaftstarife (z. B. Sperrzeiten, Vorrang für Kinderwagen, Rollstuhlfahrer). Näheres zur Fahrradmitnahme ist in den Beförderungsbedingungen geregelt.

4.2.2.3 SchönesJahrTicket NRW

SchönesJahrTickets NRW gelten ab dem ersten Tag eines Kalendermonats (erster Gültigkeitstag) 12 Monate bis einschließlich zum ersten Werktag des dann folgenden Monats bis 3:00 Uhr des Folgetages. Ist dieser ein Samstag, gelten die Tickets bis zum nächstfolgenden Werktag bis 3:00 Uhr des Folgetages.

SchönesJahrTickets NRW sind persönliche Tickets und berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des NRW-Tarifes. Sie berechtigen weiterhin montags bis freitags in der Zeit von 19:00 Uhr bis 3:00 Uhr des Folgetages sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ganztätig zur Mitnahme einer weiteren Person über 14 Jahren und bis zu 3 Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren. SchönesJahrTickets NRW werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten. Für die gelegentliche Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

Das SchönesJahrTicket NRW wird grundsätzlich auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis). Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 8.

4.2.2.4 SchönesJahrTicket NRW Abo

SchönesJahrTickets NRW werden auch im Abonnement ausgegeben. Der Kunde ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein SchönesJahrTicket NRW im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das SchönesJahrTicket NRW nach Ziffer 4.2.2.3. SchönesJahrTickets NRW Abo werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten. Für die gelegentliche Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.

Das SchönesJahrTicket NRW Abo wird grundsätzlich auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, ausgestellt und ist nicht übertragbar. Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis). Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 8.

4.2.2.5 SchöneFerienTicket NRW

4.2.2.5.1 Gültigkeit

Die SchöneFerienTickets NRW gelten jeweils während der Sommerferien, bzw. der Oster-, Herbst- oder Winterferien in Nordrhein-Westfalen an allen Tagen ohne Einschränkung. Fällt der Ferienbeginn auf einen Montag, so gilt das SchöneFerienTicket NRW bereits vom vorhergehenden Samstag an. Fällt das Feriende auf einen Freitag oder einen Samstag, so gilt das SchöneFerienTicket NRW bis einschließlich des darauf folgenden Sonntags bis 3:00 Uhr des Folgetages.

4.2.2.5.2 Berechtigte

SchöneFerienTickets NRW berechtigen eine Person zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des NRW-Tarifes gemäß Ziffer 1. Sie sind nicht auf andere Personen übertragbar und gelten nur für den Inhaber. Sie müssen den Namen und das Geburtsdatum des Inhabers enthalten und eigenhändig mit Kugelschreiber oder mit Tinte unterschrieben sein. Eine unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen ist ausgeschlossen.

Kommentiert [LH6]: Beschluss 06/2016 LAK

Kommentiert [LH7]: Beschluss 06/2016 LAK

Zum Erwerb von SchöneFerienTickets NRW sind Personen ab 6 Jahre bis einschließlich 20 Jahren berechtigt. Personen, die während des Geltungszeitraumes 6 Jahre alt werden, erhalten das SchöneFerienTicket NRW bereits vom 1. Geltungstag an. Personen, die während des Geltungszeitraumes 21 Jahre alt werden, erhalten das SchöneFerienTicket NRW für die gesamte Geltungsdauer.

4.2.2.6 Schöne60Ticket NRW Abo

Schöne60Tickets NRW Abo berechtigen Personen ab dem Monat, in dem der Abonnementvertragspartner 60 Jahre alt wird, zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des NRW-Tarifs. Schöne60Tickets NRW Abo sind persönliche Tickets und nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis). Sie werden auch für die 1. Wagenklasse der EVU angeboten. **Für die gelegentliche Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Ziffer 9.**

Das Schöne60Ticket NRW Abo wird ausschließlich im Abonnement ausgegeben. Der Kunde ermächtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen mit einem „Bestellschein für ein Schöne60Ticket NRW im Abonnement“, das Fahrgeld monatlich im Voraus – mindestens für die Dauer von 12 Monaten – von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen. Bestellscheinvordrucke sind bei den Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erhältlich. Näheres regelt Anhang 2.

Das Schöne60Ticket NRW Abo wird ~~grundsätzlich~~ auf einer Trägerkarte (eTicket), die auf die Person des Ticketinhabers lautet, **oder als personalisiertes Papierticket** ausgestellt und ist nicht übertragbar. Weitere Regelungen zu elektronischen Tickets finden sich in Anhang 8.

4.2.3 PauschalpreisTickets als OnlineTicket

Das SchöneTagTicket NRW Single und 5 Personen, das SchöneFahrtTicket NRW Erwachsene und Kinder, **das EinfachWeiterTicket Erwachsene und Kinder**, das SchöneFerienTicket NRW sowie das FahrradTagesTicket NRW werden auch als OnlineTicket angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.2.1.1, **4.2.1.2**, 4.2.2.1 bzw. 4.2.2.2 hinaus gilt:

4.2.3.1 Angaben zur Person/Lichtbildausweis

Zum Bezug von PauschalpreisTickets im Onlineverfahren sind Anrede, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum anzugeben. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

4.2.3.2 Erstattung/Umtausch

Sofern PauschalpreisTickets als OnlineTicket NRW ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach Ziffer 5 abweichen.

4.2.4 PauschalpreisTickets als HandyTicket

Das SchöneTagTicket NRW Single und 5 Personen, das SchöneFahrtTicket NRW Erwachsene und Kinder sowie das FahrradTagesTicket NRW werden auch als HandyTicket angeboten. Über die Bestimmungen nach Ziffer 4.2.1.1, 4.2.2.1 bzw. 4.2.2.2 hinaus gilt:

4.2.4.1 Identifikations-/Kontrollmedium und/oder Angabe zur Person/Lichtbildausweis

Für den Bezug von HandyTickets ist die Angabe eines vorgegebenen Kontrollmediums (z. B. Kreditkarten- oder Personalausweisnummer) oder, sofern durch den Anbieter zugelassen, die Anrede, Name und Vorname, Adresse sowie Geburtsdatum des Reisenden erforderlich. Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen der Fahrausweiskontrolle nach Aufforderung entweder das Kontrollmedium vorzuzeigen oder seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass) nachzuweisen.

Weiterführende bzw. von den Tarifbestimmungen abweichende Regelungen zu den PauschalpreisTickets als HandyTicket sind den AGB des jeweiligen Anbieters zu entnehmen.

4.2.4.2 Erstattung/Umtausch

Sofern PauschalpreisTickets als HandyTickets ausgegeben werden, sind Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch in den AGB des verkaufenden Unternehmens hinterlegt. Diese können von den Bestimmungen nach Ziffer 5 abweichen.

4.2.5 Weitere Bestimmungen

Die Benutzung der 1. Wagenklasse (Ausnahme **EinfachWeiterTicket**, SchönesJahrTicket NRW, SchönesJahrTicket NRW Abo sowie Schöne60Ticket NRW Abo) ist generell ausgeschlossen.

Kommentiert [LH8]: Beschluss LAK 06/2016

Kommentiert [LH9]: Beschluss LAK 06/2016

Kommentiert [KK10]: Vertriebliche Abbildung des EinfachWeiterTicket

Sofern PauschalpreisTickets mit einem Namensfeld ausgegeben werden, so ist in dieses Feld vor Fahrtantritt durch den Reisenden sein Name und Vorname in Druckbuchstaben einzutragen, bei mehreren gemeinsam reisenden Personen (z. B. SchönerTagTicket NRW 5 Personen) Name und Vorname des Reisenden mit der längsten Reisedstrecke. Der Reisende ist dann verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen.

5. Erstattung/Umtausch

5.1 Erstattung

5.1.1 RelationspreisTickets

Vor dem ersten Geltungstag eines RelationspreisTickets des NRW-Tarifes gemäß Ziffer 4.1 wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe des Fahrausweises unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag eines RelationspreisTickets (ausgenommen Zeitkarten) wird, wenn dieses nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Preis für die in der jeweils benutzten Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr erstattet.

5.1.2 PauschalpreisTickets

Eine Erstattung von PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs gemäß Ziffer 4.2 wegen Nichtausnutzung ist generell ausgeschlossen.

5.2 Umtausch

Ein bereits ausgegebener Fahrausweis des NRW-Tarifes wird unentgeltlich vor dessen erstem Geltungstag gegen einen anderen Fahrausweis gegen Rückzahlung des Minderbetrages bzw. Zahlung des Mehrbetrages umgetauscht.

Ab dem ersten Geltungstag eines RelationspreisTickets des NRW-Tarifes ist ein Umtausch nur unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr möglich. Ein Umtausch von PauschalpreisTickets nach Beginn der Geltungsdauer ist generell ausgeschlossen.

5.3 Weiterführende Regelungen bei Zeitfahrausweisen

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.

Wird ein persönlicher Zeitfahrausweis (ausgenommen SchönesJahrTicket NRW) während seiner Geltungsdauer aufgrund von Krankheit nicht oder nur teilweise benutzt, so wird dem Fahrgast das Fahrgeld unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr anteilig erstattet. Je Benutzungstag werden von dem Fahrpreis des Fahrausweises abgezogen:

- bei einem Zeitfahrausweis mit monatlicher Geltungsdauer 5 %
- bei einem Zeitfahrausweis mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 %

Die Krankheit ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

Wird ein SchönesJahrTicket NRW oder ein SchönesJahrTicket NRW Abo aufgrund von Krankheit während des jährlichen Geltungszeitraums an mehr als 30 Tagen nicht oder nur teilweise benutzt, wird für jeden Krankheitstag 1/360 des Jahresfahrpreises unter Abzug eines Bearbeitungsentgeltes in Höhe von bis zu 15,00 Euro sowie ggf. einer Überweisungsgebühr erstattet. Die Krankheitsfälle sind durch ärztliche Bescheinigungen gesammelt nach Ablauf des Geltungszeitraums nachzuweisen. Bei Kündigung vor Ablauf des ersten Geltungsjahres ist eine krankheitsbedingte Erstattung nicht möglich.

5.4 Weitere Bestimmungen

Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Das Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet. Abweichungen hierzu sind in Anhang 2 hinterlegt.

Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

5.5 Abwicklung

Umtausch und Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber des Fahrausweises und nur bei den Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens. Bei Fahrausweisen, deren Bezahlung im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs erfolgt ist, findet eine Rückzahlung von Beträgen über 5,00 Euro nur als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung angegebene Konto statt; Beträge bis 5,00 Euro werden bar ausgezahlt.

Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe des Fahrausweises und Vorlage eines an den Verkaufsstellen des ausgebenden Verkehrsunternehmens erhältlichen Antragsformulars. In dem Antragsformular ist die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Anträge nach Ziffer 5.5 Absätze 1 und 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.

5.6 Überleitungsregelungen nach Tarifmaßnahmen

Weitergehende Bestimmungen zu Anerkennung und Umtausch von Fahrausweisen des NRW-Tarifs im Zusammenhang mit Tarifmaßnahmen sind in Ziffer 8.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW geregelt.

6. KombiTickets

KombiTickets sind Angebote, die zu speziellen Anlässen wie Messe, Einkaufsverkehr, Sonder- oder Großveranstaltungen mit externen Partnern vereinbart werden können und gleichzeitig als Fahrausweis gelten. Sie werden gesondert bekannt gegeben.

7. BahnCard

7.1. BahnCard 25

Die BahnCard 25 lautet auf die inhabende Person und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 25 % auf alle Preise für NRW-Einzel-, Hin- und RückTickets sowie AnschlussTickets. Die BahnCard 25 wird für die 2. oder – als BahnCard 25 1. Klasse – für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 25 1. Klasse gilt auch für Tickets der 2. Wagenklasse. Die Anwendung von Mitfahrer-Rabatten im NRW-Tarif ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen im Personenverkehr (BB Personenverkehr) der Deutschen Bahn AG.

7.2. BahnCard 50

Die BahnCard 50 lautet auf die inhabende Person und ist nicht übertragbar. Sie berechtigt zur Inanspruchnahme eines BahnCard-Rabattes in Höhe von 50 % auf alle Preise für NRW-Einzel-, Hin- und RückTickets sowie AnschlussTickets. Die BahnCard 50 wird für die 2. oder – als BahnCard 50 1. Klasse – für die 1. Wagenklasse ausgegeben. Die BahnCard 50 1. Klasse gilt auch für Tickets der 2. Wagenklasse. Die Anwendung von Mitfahrer-Rabatten im NRW-Tarif ist ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Beförderungsbedingungen im Personenverkehr (BB Personenverkehr) der Deutschen Bahn AG.

8. Beförderung von Schwerbehinderten

Die Beförderung Schwerbehinderter sowie deren Begleitpersonen, Führhunde, Krankenfahrstühle, orthopädischer Hilfsmittel und Handgepäck richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX (Artikel 1 §§ 145 ff.) in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Personals nachzuweisen.

In die 1. Wagenklasse können unentgeltlich übergehen:

- Schwerbehinderte, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl." enthält,
- Begleitpersonen Schwerbehinderter, deren Ausweis das Merkzeichen "1. Kl. und B" enthält.

Schwerbehinderte ohne diese Merkzeichen im Ausweis und deren Begleitpersonen können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr auch gegen Zahlung des tarifmäßigen Aufpreises nicht in die 1. Wagenklasse übergehen.

9. Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU)

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

Wer als Inhaber eines RelationspreisTickets oder eines SchönesJahrTickets NRW, eines Schönes-JahrTickets NRW Abo oder eines Schönes60Ticket NRW Abo der 2. Wagenklasse die Beförderung in der 1. Wagenklasse wünscht, kann für die gesamte Strecke oder für Teilstrecken einen Übergang in die 1. Wagenklasse erwerben. Der Preis für den Übergang ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Preis für die 2. Wagenklasse und dem Preis für die 1. Wagenklasse für SchöneReiseTickets NRW für die betreffende Übergangsstrecke. Übergangs-Tickets sind als SchöneReiseTickets NRW oder SchöneReiseTickets NRW Hin&Rück erhältlich. Ein Fahrausweis der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.

Kommentiert [LH11]: Beschluss 06/2016 LAK

10. Nutzung von Fernverkehrsprodukten

Soweit Übergänge mit dem NRW-Tarif in Fernverkehrsprodukte möglich sind, regeln dies die BB Personenverkehr der Deutschen Bahn AG.

11. Sonderangebote

Der NRW-Tarif kann tarifliche Sonderangebote mit zeitlich und/oder räumlich begrenzter Geltung anbieten. Die Verkaufsbedingungen werden jeweils besonders bekannt gegeben.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1 Zuschlagpflichtige Verkehre

Bei der Nutzung von zuschlagpflichtigen Verbund-Verkehrsmitteln (Flughafen-Linien, AST-Verkehre, Spielbank-Linien u. a. m.) sind die jeweiligen Zuschläge vor Ort zu entrichten.

12.2 Platzreservierungen

Platzreservierungen sind grundsätzlich nicht möglich.

12.3 Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifes

Die Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifes regelt Anhang 5. Die Bestimmungen zum SemesterTicket NRW sind in Anhang 6, die Bestimmungen zum TeilnehmerTicket NRW in Anhang 7 und die Bestimmungen des NRWplus-Tarifes in Anhang 9 enthalten.

Anhänge

Anhang 1a Einbeziehung von Städten und Gemeinden außerhalb von NRW in den Geltungsbereich des NRW-Tarifes

Anhang 1b Gültigkeit von RelationspreisTickets im Transit außerhalb von NRW

Anhang 1c Gültigkeit von PauschalpreisTickets außerhalb von NRW

Anhang 2a Abonnementbedingungen für Tickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug

Anhang 2b Abonnementbedingungen im Rahmen zeitlich begrenzter Werbeaktionen (SchnupperAbo)

Anhang 3a Übersicht der tarifbildenden Haltepunkte der schienenfernen Gemeinden

Anhang 3b Zuordnung von Bahnhöfen zu Gemeinden

Anhang 3c Besondere Auflagen zum Reiseweg bei RelationspreisTickets

Anhang 4 Grenzhaltepunkte der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften

Anhang 5 Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifes

Anhang 6 SemesterTicket NRW

Anhang 7 TeilnehmerTicket NRW

Anhang 8 Elektronische Tickets des NRW-Tarifs

Anhang 9 NRWplus-Tarif

Anhang 1a zu den Tarifbestimmungen NRW-Tarif**Einbeziehung von Städten und Gemeinden außerhalb von NRW in den Geltungsbereich des NRW-Tarifes**

Der NRW-Tarif gilt über Nordrhein-Westfalen hinaus auch in folgenden Städten und Gemeinden:

- Stadt Osnabrück (Niedersachsen)

Anhang 1b zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif**Gültigkeit von relationsbezogenen Tickets im Transit außerhalb von NRW**

RelationspreisTickets des NRW-Tarifes können im Transitverkehr für Fahrten mit Nahverkehrszügen auf den folgenden Streckenabschnitten genutzt werden:

In Niedersachsen:

- Hameln – Lügde (KBS 360.5)
- Hameln – Vlotho (KBS 372)
- Ibbenbüren-Laggenbeck – Bünde (Westf) (KBS 375)
- Osnabrück Hbf – Lengerich (Westf) (KBS 385)
- Osnabrück Hbf – Halen (KBS 392/394)
- Osnabrück Hbf – Westbarthausen (KBS 402)

In Hessen:

- Bad Laasphe-Niederlaasphe – Warburg (Westf) (KBS 623/620/430)
- Rudersdorf (Siegen) – Warburg (Westf) (KBS 445/620/430)
- Rudersdorf (Siegen) – Niederdresselndorf (KBS 445/462)

In Rheinland-Pfalz:

- Niederschelden Nord – Au (Sieg) (KBS 460)
- Betzdorf (Sieg) – Struthütten (KBS 462)

Anhang 1c zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif Gültigkeit von PauschalpreisTickets außerhalb von NRW

Über NRW hinaus gelten die PauschalpreisTickets in Nahverkehrszügen auf den folgenden Streckenabschnitten:

In Niedersachsen:

- Ibbenbüren-Laggenbeck – Bünde (Westf) (KBS 375)
- Osnabrück Hbf – Lengerich (Westf) (KBS 385)
- Osnabrück Hbf – Halen (KBS 392/394)
- Osnabrück Hbf – Westbarthausen (KBS 402)
- Holzminden – Lühtringen (KBS 403)

In Hessen:

- Bad Karlshafen – Wehrden (KBS 356)
- Willingen – Brilon Wald (KBS 439)

In Rheinland-Pfalz:

- Niederschelden Nord – Au (Sieg) (KBS 460)
- Ingelbach – Geilhausen (KBS 461)
- Betzdorf (Sieg) – Struthütten (KBS 462)
- Betzdorf (Sieg) – Daaden (KBS 463)
- Linz (Rhein) – Bad Honnef (Rhein) (KBS 465)
- Brohl – Bonn-Mehlem (KBS 470)
- Gerolstein – Dahlem (Eifel) (KBS 474)
- Ahrbrück – Remagen (KBS 477)

In den Niederlanden:

- Enschede – Gronau (Westf) (KBS 407/412)
- Venlo – Kaldenkirchen (KBS 485)

Der Geltungsbereich der PauschalpreisTickets des NRW-Tarifs im ÖSPV außerhalb von NRW ist in den jeweiligen regionalen Tarifbestimmungen geregelt:

VRR	Anhang 13 der Tarifbestimmungen über den VRR-Tarif
VRS	Anhang 6 und 22 der Tarifbestimmungen über den VRS-Tarif
VRL	Ziffer 11 der Tarifbestimmungen über den Ruhr-Lippe-Tarif
VGM	Ziffer 12 der Tarifbestimmungen über den Münsterland-Tarif
OWL V	Anlage 5 zu Teil A der Tarifbestimmungen über den Sechser
Vph VPH	Anlage 32 der Tarifbestimmungen über den Hochstift-Tarif
VGN	Anhang 13 der Tarifbestimmungen über den VRR-Tarif

Kommentiert [LH12]: Änderungsanzeige durch VPH

Anhang 2a zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Abonnementbedingungen für Tickets mit monatlichem Fahrgeldeinzug

1. Voraussetzungen für das Abonnement

SchönerMonatTickets NRW, SchönesJahrTickets NRW und Schöne60Ticket NRW Abo werden im Abonnement ausgegeben. Voraussetzung ist, dass ein Verkehrsunternehmen oder eine andere von dem Verkehrsunternehmen beauftragte Ausgabestelle (im Folgenden Verkehrsunternehmen genannt) mit einem hierfür vorgesehenen Vordruck (Bestellschein sowie einem SEPA-Lastschriftmandat für das entsprechende Ticket im Abonnement) ermächtigt wird, das jeweilige Fahrgeld monatlich bis auf weiteres im Voraus, mindestens jedoch für die Dauer von 12 Monaten, von einem in einem SEPA-Teilnehmerland geführten Girokonto abzubuchen.

Kommentiert [LH13]: Beschluss 06/2016 LAK

2. Beginn

Das Abonnement kann zum 1. eines jeden Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt.

3. Zustandekommen des Abonnementvertrages

Der Abonnementvertrag kommt mit der Übergabe/Zusendung von SchönerMonatTickets NRW Abo (Papierticket) bzw. eines SchönesJahrTickets NRW Abo (eTicket) bzw. Schöne60Tickets NRW Abo (Papierticket oder eTicket) zustande, im Folgenden Tickets genannt. Es werden jeweils Tickets für einen Zeitraum von 12 aufeinander folgenden Monaten ausgegeben.

Wird das SchönesJahrTicket NRW Abo oder das Schöne60Ticket NRW Abo bei einem Verkehrsunternehmen Verkaufsstelle der DB-AG beantragt, kann/wird der Kundin/dem Kunden ein Papierticket Abo-Sofort SchönesJahrTicket NRW Abo oder Abo-Sofort Schöne60Ticket NRW mit einer Gültigkeit von einem Monat ausgestellt werden. Die Erstellung und Zusendung der Trägerkarte (siehe Anhang 8) oder der Grundkarte und Wertmarke/n (nachfolgend Papierticket genannt) erfolgt binnen eines Monats gegenüber der Kundin/dem Kunden.

Kommentiert [LH14]: Beschluss 06/2016 LAK

Die Kundin/der Kunde hat die ausgegebenen Tickets auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen sind dem Verkehrsunternehmen unmittelbar anzuzeigen.

4. Dauer

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich unbefristet, wobei der Kundin/dem Kunden nach Ablauf des letzten Tickets unaufgefordert neue Tickets gestellt werden. Unterbrechungen des Abonnements sind nicht möglich.

5. Änderungen

Änderungen des Geltungsbereiches sind zum 1. eines Kalendermonats möglich. Der Fahrgast gibt seine Änderungswünsche schriftlich dem Verkehrsunternehmen bekannt.

Änderungswünsche beim SchönerMonatTicket NRW Abo, die den Abonnementpreis beeinflussen, sind dem Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 10. des Vormonats mit Zustimmung der kontoführenden Person bekannt zu geben. Einer besonderen Änderung des SEPA-Lastschriftmandats bedarf es nicht. Die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo ab Änderungsmonat müssen dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Werktag nach Inkrafttreten der Änderung vorliegen. Wird diese Frist versäumt, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des bis dahin gezahlten Monatsbetrages zusätzlich zu zahlen. Bei Zusendung auf dem Postweg sind die SchönerMonatTickets NRW Abo per Einschreiben zuzuschicken.

6. Kündigung des Abonnements durch die Kundin/den Kunden

6.1 SchönerMonatTicket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo (Grundkarte und Wertmarken) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

Abonnementmonats vorliegen. Bei Zusendung auf dem Postweg sind die SchönerMonatTickets NRW Abo per Einschreiben zuzuschicken. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen die restlichen SchönerMonatTickets NRW Abo vorliegen, als fortgesetzt. Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird zu dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches für den zurückliegenden Teilzeitraum erhoben.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Die SchönerMonatTickets NRW Abo müssen dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.2 SchönesJahrTicket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das SchönesJahrTicket NRW Abo (Trägerkarte bzw. Grundkarte und Wertmarken) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorliegt. Bei Zusendung auf dem Postweg ist das SchönesJahrTicket NRW Abo per Einschreiben zuzuschicken. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das SchönesJahrTicket NRW Abo vorliegt, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das SchönesJahrTicket NRW Abo muss dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des SchönesJahrTickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

6.3 Schöne60Ticket NRW Abo

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung muss bis zum 10. des Vormonats schriftlich an das Verkehrsunternehmen erfolgen.

Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn das Schöne60Ticket NRW Abo (Trägerkarte bzw. **Papier-ticket Grundkarte und Wertmarken**) dem Verkehrsunternehmen bis zum 3. Tag nach Ablauf des letztgenutzten Abonnementmonats vorliegt. Bei Zusendung auf dem Postweg ist das Schöne60Ticket NRW Abo per Einschreiben zuzuschicken. Wird dieser Termin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in welchem dem Verkehrsunternehmen das Schöne60Ticket NRW Abo vorliegt, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so ist für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises zu zahlen.

Bei Tarifänderungen ist zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens eine außerordentliche Kündigung bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung folgt, möglich. Die Kündigung ist schriftlich an das Verkehrsunternehmen zu richten. In diesem Fall werden für die zurückliegende Zeit keine Nachforderungen erhoben. Das Schöne60Ticket NRW Abo muss dem Verkehrsunternehmen nach Ablauf des Abonnements vorliegen. Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe des Schöne60Tickets NRW Abo erst später als 3 Tage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, hat die Kundin/der Kunde für jeden folgenden Tag 1/30 des geänderten Beförderungsentgeltes zu entrichten.

Kommentiert [LH15]: Wurde oben definiert

7. Verlust oder Zerstörung

Bei Verlust oder Zerstörung der SchönerMonatTickets NRW Abo ist kein Ersatz möglich.

Bei Verlust oder Zerstörung des SchönesJahrTickets NRW Abo bzw. des Schöne60Tickets NRW Abo kann ein neues Ticket gegen ein Entgelt von 30,00 Euro ausgestellt werden. Wurde das SchönesJahrTicket NRW Abo bzw. das Schöne60Ticket NRW Abo als eTicket ausgegeben, müssen auch die Gebühren für die Ersatzausgabe für die Trägerkarte gemäß Anhang 8 bezahlt werden.

Sofern sich die Gültigkeit des SchönerMonatTickets NRW Abo, des SchönesJahrTickets NRW Abo oder des Schöne60Tickets NRW Abo nachprüfen lässt, können bei Verschmutzung oder Beschädigung Ersatz-Tickets ausgestellt werden. Der monatliche Abonnementpreis ist bis zum Ablauf der 12-Monatsfrist weiter zu entrichten. Kündigung sowie außerordentliche Kündigung sind nicht möglich.

8. Fristgemäße Abbuchung

Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem vorgesehenen Konto zum 1. Werktag eines jeden Kalendermonats bereit zu halten. Kann eine Abbuchung unter diesen Bedingungen nicht erfolgen, besteht für das Verkehrsunternehmen die Möglichkeit der fristlosen Kündigung.

8.1 SchönerMonatTicket NRW Abo

Durch die Kündigung werden die SchönerMonatTickets NRW Abo ungültig. Die SchönerMonatTickets NRW Abo sind unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben dem Verkehrsunternehmen zurück zu senden. Zu zahlen ist dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis der Unterschied zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis eines SchönerMonatTickets NRW des entsprechenden Geltungsbereiches. Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist. Bei nicht erfolgter Rückgabe der SchönerMonatTickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.2 SchönesJahrTicket NRW Abo

Durch die Kündigung wird das SchönesJahrTicket NRW Abo ungültig. Das SchönesJahrTicket NRW Abo ist unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben dem Verkehrsunternehmen zurück zu senden. Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Bei nicht erfolgter Rückgabe des SchönesJahrTickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

8.3 Schöne60Ticket NRW Abo

Durch die Kündigung wird das Schöne60Ticket NRW Abo ungültig. Das Schöne60Ticket NRW Abo ist unverzüglich auf dem Postweg per Einschreiben dem Verkehrsunternehmen zurück zu senden.

Zu zahlen sind dann für den zurückliegenden Teilzeitraum (alle Abonnementmonate einschließlich des Rückgabemonates) außer dem Abonnementpreis 20% des monatlichen Abonnementpreises.

Die Zahlung des Unterschiedsbetrages entfällt, wenn die Kundin/der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat oder verstorben ist.

Bei nicht erfolgter Rückgabe des Schöne60Tickets NRW Abo besteht die Zahlungspflicht zum Abonnement bis zum Ende der 12-Monatsfrist.

Aufgrund nicht gedeckter oder aufgelöster Konten oder nicht angenommener SEPA-Lastschriften entstehende Kosten werden der Kundin/dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. Änderung des Kontos

Soll das Fahrgeld von einem anderen Konto abgebucht werden, ist bei dem Verkehrsunternehmen bis zum 10. des Vormonats ein neues SEPA-Lastschriftmandat einzureichen.

10. Wohnungswechsel

Die Kundin/der Kunde ist verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen einen Wohnungswechsel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Durch die unterbliebene Anzeige eines Wohnungswechsels entstandene Kosten gehen zu Lasten der Kundin/des Kunden.

11. Sonstiges

Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung ist nicht möglich.

Anhang 2b zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif**Abonnementbedingungen im Rahmen zeitlich begrenzter Werbeaktionen (SchnupperAbo)****1. Voraussetzungen für das SchnupperAbo**

Im Rahmen zeitlich begrenzter Werbeaktionen (SchnupperAbo) wird Neu-Kunden beim SchönerMonat-Ticket NRW Abo und SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo eine Frist zur vorzeitigen Kündigung zum Ende des 3. Abonnementmonats eingeräumt. Das Angebot gilt für alle, die in den letzten 12 Monaten nicht Abonnement eines Tickets des NRW-Tarifs waren.

Der Preis pro Monat für das im SchnupperAbo ausgegebene Aktionsangebot entspricht dem Preis des korrespondierenden SchönerMonatTickets NRW Abo bzw. der SchönerMonatTickets NRW Azubi Abo bei monatlichem Einzug gemäß der aktuellen Preisliste.

2. Beginn und Dauer

Die Kundin / der Kunde verpflichtet sich, das Abonnement mindestens für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Monaten abzuschließen. Der Beginn erfolgt jeweils zum 1. eines Monats im Aktionszeitraum, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat bei einem Verkehrsunternehmen vorliegt.

3. Kündigung des Abonnement durch die Kundin / den Kunden

Die Kundin / der Kunde kann die Kündigung innerhalb der 3 Abonnementmonate jederzeit zum Ende des 3. Laufzeitmonats aussprechen. Die Kündigung ist dem Verkehrsunternehmen jedoch spätestens bis zum 10. Kalendertag des 3. Abonnementmonats schriftlich mitzuteilen.

Wird das Abonnement vor Ablauf der 3-Monatsfrist gekündigt, so erfolgt eine Nachberechnung auf Basis des Unterschiedsbetrages zwischen dem Abonnementpreis und dem unrabattierten Preis des entsprechenden ZeitTickets.

Wird das Abonnement zum Ende des 3. Abonnementmonats nicht fristgerecht gekündigt, verlängert es sich um 9 weitere Kalendermonate, wobei der Kundin / dem Kunden unaufgefordert weitere Tickets zugesandt werden. In diesem Fall gelten die Abonnementbedingungen gemäß Anhang 2a uneingeschränkt.

4. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Abonnementbedingungen gemäß Anhang 2a sinngemäß.

Anhang 3a zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif
Übersicht der tarifbildenden Haltepunkte der schienenfernen Gemeinden

Der nachfolgenden Übersicht können die tarifbildenden Haltepunkte der schienenfernen Gemeinden des NRW-Tarifs (Gemeinden ohne eigenen Bahnhof) entnommen werden. Bei einigen Sonderfällen (zum Beispiel Einbahnstraßen) werden zwei tarifbildende Haltepunkte angegeben.

Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Tarifbildender Haltepunkt	Start-Gemeinde bzw. Ziel-Gemeinde	Tarifbildender Haltepunkt
Aldenhoven	Aldenhoven Markt	Much	Much Post
Anröchte	Anröchte Rathaus		Much Rathaus
Augustdorf	Augustdorf Rathaus	Nachrodt-Wiblingw	Nachrodt-Amtshaus
Bad Lippspringe	Bad Lippspringe Stadtmitte	Netphen	Netphen Brücke
Bad Wünnenberg	Bad Wünnenberg Kreisel	Neuenkirchen	Neuenkirchen Realschule
Baesweiler	Baesweiler In der Schaf	Neukirchen-Vluyn	Neukirchen-Vluyn Vluynr Südring
Barntrup	Barntrup Bahnhof	Neunkirchen-Seelsch	Neunkirchen Post
Bergkamen	Bergkamen Busbahnhof	Niederkassel	Niederkassel Bergstraße
Bergneustadt	Bergneustadt Graf-Eberhard-Platz/Zentrum	Niederkrüchten	Niederkrüchten Lindbruch
Blomberg	Blomberg Bahnhof	Nieheim	Nieheim ZOB
Borchen	Borchen-Kirchborchen Schule/Rathaus	Nörvenich	Nörvenich Bahnhof
	Borchen-Kirchborchen Kirchborchen Stadtweg	Nümbrecht	Nümbrecht Otto-Kaufmann-Straße
Borgentreich	Borgentreich Busbahnhof	Odenthal	Odenthal Funkenhof
Breckerfeld	Breckerfeld Busbahnhof	Oer-Erkenschwick	Oer-Erkenschwick Berliner Platz
Brüggen	Brüggen Markt	Offen	Offen Oststraße
Büren	Büren Alte Post	Radevormwald	Radevormwald Busbahnhof
Burscheid	Burscheid Busbahnhof	Raesfeld	Raesfeld Kirche
Datteln	Datteln Busbahnhof	Recke	Recke Poststraße
Delbrück	Delbrück Busbahnhof	Reichshof	Reichshof Eckenhagen
Dörentrup	Dörentrup Zentrum	Rhede	Rhede Gudulakirche
Drolshagen	Drolshagen Markt	Rheurdt	Rheurdt Kirche
Elsdorf	Elsdorf Busbahnhof	Rietberg	Rietberg ZOB
Enger	Enger Kleinbahnhof	Roetgen	Roetgen Post
Ennigerloh	Ennigerloh Markt	Ruppichterath	Ruppichterath Denkmal
Ense	Ense-Niederense Wendeplatz	Rüthen	Rüthen Markt
Erwitte	Erwitte Bahnhof	Saerbeck	Saerbeck Friedhof
Eslohe (Sauerland)	Eslohe Busbahnhof	Sassenberg	Sassenberg Rathaus
Everswinkel	Everswinkel Mitte	Schembeck	Schembeck Rathaus
	Everswinkel Nordstraße	Schlangen	Schlangen Ortsmitte
Extertal	Extertal-Bösingfeld Rathaus	Schleiden	Schleiden Busbahnhof
Freudenberg	Freudenberg Mörer Platz	Schmallenberg	Schmallenberg Habel
Gangelt	Gangelt Amt		Schmallenberg Schützenplatz
Gescher	Gescher Ehem. Bahnhof	Schöppingen	Schöppingen Altes Rathaus
Grefrath	Grefrath Berger Platz	Schwalmtal	Schwalmtal-Waldniel Kirche
Hallenberg	Hallenberg Heinrich-Hugo-Platz	Selfkant	Selfkant-Tüddern Apotheke
Halver	Halver Sparkasse ZOB	Sendenhorst	Sendenhorst Lambertiplatz
Harsewinkel	Harsewinkel Zentrum	Simmerath	Simmerath Bushof
Heek	Heek Donnerberg	Sonsbeck	Sonsbeck Post
Heiden	Heiden Alter Kirchplatz	Spangenberg	Spangenberg ZOB
Heiligenhaus	Heiligenhaus Rathaus	Sprockhövel	Sprockhövel-Niedersprockhövel Kirche
	Heiligenhaus In der Blume/Stadtmitte	Stadtlöhn	Stadtlöhn Busbahnhof
Hellenthal	Hellenthal Busbahnhof	Stemwede	Stemwede-Levern Levenser Straße
Hemer	Hemer ZOB	Straelen	Straelen Venloer Tor
Herscheid	Herscheid Markt		Straelen Südwail
Herten	Herten Mitte	Südlohn	Südlohn Mühlenkamp
Hille	Hille-Eickhorst Bahnhof	Sundern (Sauerland)	Sundern Hauptstraße
Hopsten	Hopsten Rathaus	Tecklenburg	Tecklenburg Stadt
Horstmar	Horstmar Kirche	Titz	Titz Mitte
Hückeswagen	Hückeswagen Bahnhofstraße	Tönisvorst	Tönisvorst Wilhelmplatz
Hüllhorst	Hüllhorst-Schnathorst Schule	Uedem	Uedem Markt
Hünxe	Hünxe Busbahnhof	Velen	Velen Ellinghaus
Hürtgenwald	Hürtgenwald-Hürtgen Post	Verl	Verl Bahnhof
Inden	Inden-Lamersdorf Markt	Versmold	Versmold Bahnhof/ZOB
Isselburg	Isselburg Markt	Vettweiß	Vettweiß Markt
Issum	Issum Vogt-von-Belle Platz	Vreden	Vreden Busbahnhof
Kalkar	Kalkar Markt	Wachtberg	Wachtberg-Berkum Busbahnhof (ZOB)
Kalletal	Kalletal-Hohenhausen Ortsmitte	Wachtendonk	Wachtendonk Friedensplatz
Kamp-Lintfort	Kamp-Lintfort Neues Rathaus	Wadersloh	Wadersloh Kirche
Kierspe	Kierspe Feuerwehrgerätehaus	Waldbrol	Waldbrol Busbahnhof
Kranenburg	Kranenburg Mitte	Waldfeucht	Waldfeucht Markt
Kürten	Kürten Rathaus	Waltrip	Waltrip Am Moselbach
Ladbergen	Ladbergen Christianer	Warstein	Warstein Markt
Laer	Laer Ehem. Postamt	Wassenberg	Wassenberg ZOB
Langenberg	Langenberg Hans-Böckler-Straße	Wenden	Wenden Rathaus
Lichtenau	Lichtenau Stadtmitte	Wermelskirchen	Wermelskirchen Busbahnhof
Lindlar	Lindlar Busbahnhof	Werther (Westf.)	Werther ZOB
Lippetal	Lippetal-Herfeld Markt	Wesseling	Wesseling
Mariemünster	Mariemünster-Vörden Busbahnhof	Westerkappeln	Westerkappeln Friedhof
Medebach	Medebach Marktplatz	Wettingen	Wettingen ZOB
Mettingen	Mettingen Schultenhof	Wiehl	Wiehl Rathaus
Möhnese	Möhnese-Körbecke Rathaus	Wipperfürth	Wipperfürth Busbahnhof
Monheim am Rhein	Monheim Busbahnhof	Würselen	Würselen Parkhotel
Monschau	Monschau Parkhaus/Schmiede	Zülpich	Zülpich-Frankengraben
Morsbach	Morsbach Busbahnhof		

Anhang 3b zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif
Zuordnung von Bahnhöfen zu Gemeinden

Im NRW-Tarif kommen die kommunalen Gemeinden in NRW als Tarifgebiete zur Anwendung. Die nachfolgende Übersicht enthält die Zuordnung von Bahnhöfen zu den Gemeinden. Fett gedruckte Bahnhöfe dienen der Preisbildung für Tickets von/nach der jeweiligen Gemeinde.

Bei folgenden Gemeinden mit Bahnhof wird aufgrund der peripheren Lage des SPNV-Haltes im Gemeindegebiet als tarifbildender Haltepunkt ein ÖSPV-Halt herangezogen: Alfter, Beckum, Beverungen, Bornheim, Frechen, Hürth, Lengerich, Leopoldshöhe, Lienen, Lohmar, Lotte, Nordkirchen, Nottuln, Oerlinghausen, Ostbevern, Rees, Reken, St. Augustin, Senden, Velbert, Willich, Wilnsdorf, Wülfrath.

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
Aachen	Aachen Hbf Aachen Schanz Aachen West Aachen-Rothe Erde Eilendorf
Ahaus	Ahaus
Ahlen	Ahlen(Westf)
Alfter	Alfter / Alanus-Hochschule Alfter-Impekoven Alfter-Witterschlick
Alpen	Alpen
Alsdorf	Alsdorf-Annapark Alsdorf-Busch Alsdorf-Kellersberg Alsdorf-Mariadorf Alsdorf-Poststraße
Altena	Altena(Westf)
Altenbeken	Altenbeken
Altenberge	Altenberge
Arnsberg	Arnsberg(Westf) Neheim-Hüsten Ceventrop
Ascheberg	Ascheberg(Westf) Davensberg
Attendorf	Attendorf Attendorf-Hohen Hag. Kraghammer Listerscheid
Bad Berleburg	Aue-Wingeshausen Bad Berleburg Berghausen (b Wittg) Raumland-Markhausen
Bad Driburg	Bad Driburg(Westf)
Bad Honnef	Bad Honnef(Rhein) Rhöndorf
Bad Laasphe	Bad Laasphe Bad Laasphe-Niederl. Feudingen
Bad Münstereifel	Obernordf(Kr Witts) Bad Münstereifel-Artorf Bad Münstereifel Bad Münstereifel-Iversheim
Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen Bad Oeynhausen Süd
Bad Salzuflen	Bad Salzuflen Schötmar Sylbach
Bad Sassendorf	Bad Sassendorf
Balve	Balve Binolen Garbeck Sahnsoucl
Beckum	Vollkinghausen Beckum Busbahnhof Neubeckum
Bedburg	Bedburg(Erft)
Bedburg-Hau	Bedburg-Hau
Beelen	Beelen
Bergheim	Bergheim(Erft) Glesch Paffendorf Quadrath-Ichendorf Zieverich
Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Duckterath
Bestwig	Bestwig
Beverungen	Beverungen ZOB An der Burg Wehrden
Bielefeld	Bielefeld Hbf Bielefeld Ost

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
	Bielefeld-Senne Brackwede Brake(b Bielefeld) Oldentrup Quelle Quelle-Kupferheide Sennestadt Ubbedissen Windelsbleiche
Billerbeck	Billerbeck Lutum
Blankenheim	Blankenheim(Wald)
Bocholt	Bocholt
Bochum	Bochum Hbf Bochum West Bochum-Dahlhausen Bochum-Ehrenfeld Bochum-Hamme Bochum-Langendreer Bochum-Langendreer W Bochum-Riemke Wattenscheid Wattenscheid-Höntr.
Bönen	Bönen Norböggge
Bonn	Bonn-Bad Godesberg Bonn-Beuel Bonn-Duisdorf Bonn-Endenich Nord Bonn Hbf Bonn Helmholtzstraße Bonn-Mehlern Bonn-Oberkassel
Borgholzhausen	Borgholzhausen Westbarthausen
Borken	Borken(Westf) Marbeck-Heiden
Bornheim	Bornheim Reisdorf Sachtum
Botrop	Botrop Hbf Botrop-Boy Botrop-Vonderort Feldhausen
Brakel	Brakel(Höxter)
Brilon	Brilon Stadt Brilon Wald Hoppecke Messinghausen
Brühl	Brühl Brühl-Kierberg
Bünde	Bünde(Westf)
Burbach	Burbach(Kr Siegen) Holzhausen(Kr Sieg) Niederdresselndorf Wahlbach(Kr Siegen) Würgendorf Würgendorf (Ort)
Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel Hbf Castrop-Rauxel Süd Castrop-Rauxel-Merkl
Coesfeld	Coesfeld(Westf) Coesfeld Schulzentr. Lette(Kr Coesfeld)
Dahlem	Dahlem(Eifel) Schmidtheim
Detmold	Detmold
Dinslaken	Dinslaken
Dormagen	Dormagen Dormagen Chempark

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe	Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
Dorsten	Nievenheim Deuten Dorsten Hervest-Dorsten Lembeck Rhade Wulfen(Westf)		
Dortmund	Dortmund Hbf Dortmund Knappschaft Dortmund Möllerbr. Dortmund Signal ldu. Dortmund Stadthaus Dortmund Tierpark Dortmund West Dortmund-Aplerbeck Dortmund-Aplerbeck S Dortmund-Asseln Mitt Dortmund-Barop Dortmund-Bövingh. Dortmund-Brackel Dortmund-Derne Dortmund-Dorstfeld Dortmund-Dorstfeld S Dortmund-Germania Dortmund-Hörde Dortmund-Huckarde Dortmund-Huckarde N Dortmund-Kirchderne Dortmund-Kirchhörde Dortmund-Kley Dortmund-Körne Dortmund-Körne West Dortmund-Kruckel Dortmund-Kurl Dortmund-Löttringh. Dortmund-Lütgend.N Dortmund-Lütgendort Dortmund-Marten Dortmund-Marten Süd Dortmund-Mengede Dortmund-Nette/Oest Dortmund-Oespel Dortmund-Rahm Dortmund-Schamhorst Dortmund-Sölde Dortmund-Somborn Dortmund-Uni. Dortmund-Westerfide Dortmund-Wickede Dortmund-Wickede W Dortmund-Wischlingen		Düsseldorf-Bilk Düsseldorf-Derend. Düsseldorf-Eller Düsseldorf-Eller M Düsseldorf-Eller S Düsseldorf-Flingern Düsseldorf-Garath Düsseldorf-Gerresh. Düsseldorf-Hamm Düsseldorf-Hellerh. Düsseldorf-Oberbilk Düsseldorf-Rath Düsseldorf-Rath Mit Düsseldorf-Reisholz Düsseldorf-Unterr. Düsseldorf-Zoo
Drensteinfurt	Drensteinfurt Mersch(Westf) Rinkerode	Eitorf	Eitorf Merten(Sieg)
Duisburg	Duisburg Entenfang Duisburg Hbf Duisburg-Bissingheim Duisburg-Buchholz Duisburg-Großenbaum Duisburg-Hochfeld S Duisburg-Meiderich O Duisburg-Meiderich S Duisburg-Obermeider. Duisburg-Rahm Duisburg-Ruhrort Duisburg-Schlenk Duisburg-Wedau Rheinhausen Rheinhausen Ost Rumeln Trompet	Emmerich am Rhein	Emmerich Praest
Dülmen	Buldern Dülmen	Emsdetten	Emsdetten
Düren	Düren Düren Im GroßenTal Düren Renkerstraße Düren-Annakirmespl. Düren-Kuhrbrücke Düren-Lendersdorf Niederau-Tuchmühle	Engelskirchen	Engelskirchen Ründeroth
Düsseldorf	Angermund Düsseldorf Flugh. Düsseldorf Flugh.T. Düsseldorf FriedrSt Düsseldorf Hbf Düsseldorf Völk St Düsseldorf Volksq Düsseldorf Wehrhahn Düsseldorf-Benrath	Ennepetal	Ennepetal
		Erfstadt	Erfstadt
		Erkelenz	Erkelenz
		Erkrath	Erkrath Erkrath-Nord Hochdahl Hochdahl-Millrath
		Erndtebrück	Birkelbach Erndtebrück Leimstruth Schameder
		Eschweiler	Eschweiler Hbf Eschweiler-Nothberg Eschweiler-St. Jöris Eschweiler-Talbahnhof. Eschweiler-Weisweil. Eschweiler-West
		Espelkamp	Espelkamp
		Essen	Essen Hbf Essen Stadtwald Essen Süd Essen West Essen-Altenessen Essen-Bergeborbeck Essen-Borbeck Essen-Borbeck Süd Essen-Dellwig Essen-Dellwig Ost Essen-Eiberg Essen-Frohnhausen Essen-Gerschede Essen-Holthausen Essen-Horst Essen-Hügel Essen-Kray Nord Essen-Kray Süd Essen-Kupferdreh Essen-Steele Essen-Steele Ost Essen-Überruhr Essen-Werden Essen-Zollver. Nord Kettwig Kettwig Stausee
		Euskirchen	Euskirchen Euskirchen-Großbillesheim Euskirchen-Kreuzweingarten Euskirchen-Kuchenheim Euskirchen-Stotzheim Euskirchen Zuckerrfabrik
		Finnentrop	Finnentrop Heggen
		Frechen	Frechen Rathaus Frechen-Königsdorf
		Fröndenberg	Ardey Frömern Fröndenberg
		Geilenkirchen	Geilenkirchen Lindern
		Geldern	Geldern
		Gelsenkirchen	Gelsenkirchen Hbf Gelsenkirchen Zoo Gelsenkirchen-Buer N Gelsenkirchen-Buer S Gelsenkirchen-Hassel Gelsenkirchen-Rothth.

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe	
Geseke	Ehringhausen(Lippst)	
Gevensberg	Geseke	
	Gevensberg Hbf	
	Gevensberg West	
	Gevensberg-Kipp	
Gladbeck	Gladbeck Ost	
	Gladbeck West	
	Gladbeck-Zweckel	
Goch	Goch	
Greven	Greven	
	Reckenfeld	
Grevenbroich	Frimmersdorf	
	Grevenbroich	
	Gustorf	
	Kapellen-Wevelingh.	
Gronau (Westf.)	Epe(Westf)	
	Gronau(Westf)	
Gummersbach	Dieringhausen	
Gütersloh	Gummersbach	
	Isselhorst-Avenwedde	
Haan	Gruiten	
	Haan	
Hagen	Dahl	
	Hagen Hbf	
	Hagen-Heubing	
	Hagen-Oberhagen	
	Hagen-Vorhalle	
	Hagen-Wehringhausen	
	Hagen-Westerbauer	
	Hohenlimburg	
	Rummehohl	
	Halle (Westf.)	Halle(W) G.W. Stadion
		Halle(Westf)
Hessel		
Haltern am See	Künsebeck	
	Haltern am See	
Hamm	Sythen	
	Bockum-Hövel	
Hamminkeim	Hamm(Westf)	
	Hessen	
Hattingen	Dingden	
	Hamminkeim	
Hattingen	Mehrhoog	
	Hattingen(R) Mitte	
Havixbeck	Hattingen(Ruhr)	
Heimbach	Havixbeck	
	Biens	
	Hausen(b Düren)	
Heinsberg	Heimbach(Eifel)	
	Heinsberg	
	Heinsberg-Dremmen	
	Heinsberg-Horst	
	Heinsberg-Kreishaus	
	Heinsberg-Oberbruch	
	Heinsberg-Porselen	
	Heinsberg-Randerath	
	Hennef (Sieg)	Blankenberg(Sieg)
		Hennef(Sieg)
	Herdecke	Hennef Im Siegbogen
Herdecke		
Herford	Wittbräucke	
	Herford	
Herne	Herne	
	Herne-Börnig	
Herzebrock-Clarholz	Wanne-Eickel Hbf	
	Clarholz	
Herzogenrath	Herzebrock	
	Herzogenrath	
	Herzogenrath-A-Merk	
	Herzogenrath-Aug-S-P	
	Kohlscheid	
	Hiddenhausen	
Hilchenbach	Hiddenh.-Schweicheln	
	Dahlbruch	
	Hilchenbach	
	Hilnhütten	
	Lützel	
Hilden	Stift Keppel-Allenb.	
	Vormwald	
	Vormwald Dorf	
Holzwickede	Hilden	
	Hilden Süd	
Horn-Bad Meinberg	Holzwickede	
	Horn-Bad Meinberg	
Hörstel	Leopoldstal	
Hövelhof	Hörstel	
	Hövelhof	
	Hövelriege	

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
Höxter	Godelheim
	Höxter Rathaus
	Lüchtlingen
Hückelhoven	Otbergen
	Brachelen
Hürth	Hückelhoven-Baal
	Hürth Hermülheim
Ibbenbüren	Hürth-Kalscheuren
	Ibbenbüren
	Ibbenbüren-Esch
Iserlohn	Ibbenbüren-Laggenb.
	Hennen
	Iserlohn
	Iserlohrheide
Jüchen	Kathhof(Kr Iserlohn)
	Letmathe
	Letmathe Dechenh.
Jülich	Hochneukirch
	Jüchen
Kaarst	Jülich
	Jülich-Broich
	Jülich-Forschungsz.
	Jülich-Nord
	Jülich-Selgersdorf
Kall	Büttgen
	Kaarst IKEA
	Kaarst Mitte/Holz.
	Kaarster Bahnhof
Kamen	Kaarster See
	Kall
	Scheven
Kerpen	Urf
	Kamen
Kerpen	Kamen-Methler
	Kempen(Niederrhein)
Kerpen	Aldekerk
	Nieukerk
Kevelaer	Buir
	Horrem
Kirchhundem	Sindorf
	Kevelaer
Kirchlingern	Kirchhundem
	Weischen Ernest
Kleve	Kirchlingern
	Kleve
Köln	Köln Airport-Busin.
	Köln Frankfurter St
	Köln Geldernstr/P.
	Köln Hansaring
	Köln Hbf
	Köln Messe/Deutz
	Köln Steinstraße
	Köln Süd
	Köln Trimbomstr
	Köln Volkhov.Weg
	Köln West
	Köln/Bonn Flughafen
	Köln-Blumenberg
	Köln-Buchforst
	Köln-Chorweiler
	Köln-Chorweiler N
	Köln-Dellbrück
	Köln-Ehrenfeld
	Köln-Holweide
	Köln-Longerich
	Köln-Mülheim
Köln-Müngersdorf T	
Köln-Nippes	
Köln-Stammheim	
Köln-Weiden West	
Köln-Worringen	
Lövenich	
Porz(Rhein)	
Porz-Wahn	
Königswinter	Königswinter
	Niederollendorf
Korschenbroich	Kleinenbroich
	Korschenbroich
Krefeld	Forsthaus
	Krefeld-Hohenbudberg Chempark
	Krefeld Hbf
	Krefeld-Linn
	Krefeld-Oppum
	Krefeld-Uerdingen
Kreuzau	Kreuzau Bahnhof
	Kreuzau-Eifelstraße
	Obermaubach
	Üdingen
	Untermaubach-Schlag

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
Kreuztal	Eichen(Siegen) Faindorf(Siegen) Kredenbach Kreuztal Kreuztal-Littfeld
Lage	Ehlenbruch Lage(Lippe)
Langenfeld (Rhld.)	Langenfeld(Rhld) Langenfeld(Rhld)-B.
Langerwehe	Langerwehe
Legden	Legden
Leichlingen (Rhld.)	Leichlingen
Lemgo	Hörstmar(Lippe) Lemgo Lemgo-Lüttfeld Lengerich(Westf)
Lengerich	Lengerich Feuerwehrhaus
Lennestadt	Lennestadt-Altenhund Lennestadt-Grevenbr. Lennestadt-Meggen
Leopoldshöhe	Leopoldshöhe Markt Oerlinghausen
Leverkusen	Leverkusen Chempark Leverkusen Mitte Leverkusen-Küpper. Leverkusen-Rheindorf Leverkusen-Schleb. Opladen
Lienen	Kattenvenne Lienen Rathaus
Linnich	Linnich Hbf Linnich-Tetz
Lippstadt	Dedinghausen Lippstadt
Lohmar	Honrath Lohmar Stadthaus
Löhne	Löhne(Westf)
Lotte	Halen Lotte L501
Lübbecke	Lübbecke(Westf)
Lüdenscheid	Brügge(Westf) Lüdenscheid
Lüdinghausen	Lüdinghausen
Lügde	Lügde
Lünen	Lünen Hbf Preußen
Marienhöhe	Marienhöhe
Marl	Marl Mitte Marl-Hamm Marl-Sinsen
Marsberg	Beringhausen Bredelar Marsberg Westheim(Westf)
Mechernich	Mechernich Satzvey
Meckenheim	Meckenheim Kottenforst Meckenheim Industriepark Meckenheim
Meerbusch	Meerbusch-Osterath
Meinerzhagen	Meinerzhagen
Menden (Sauerland)	Böserde Lendringesen Menden(Sauerland) Menden(Sauerland)S
Merzenich	Merzenich
Meschede	Freienohl Meschede
Metelen	Metelen Land
Mettmann	Mettmann Stadtwald Mettmann Zentrum Neanderthal
Minden	Minden(Westf)
Moers	Moers
Mönchengladbach	Herrath Mönchengladbach Hbf Mönchengladbach-Gen Mönchengladbach-Lü Mönchengladbach-Rhd Rheydt Hbf Rheydt-Odenkirchen Wickrath
Mülheim a. d. Ruhr	Mülheim(Ruhr)Hbf Mülheim(Ruhr)Styr. Mülheim(Ruhr)West
Münster	Münster(W)Zentrum N Münster(Westf)Hbf Münster-Albachten Münster-Amelsbüren

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
	Münster-Häger Münster-Hiltrup Münster-Roxel Münster-Sprake
Nettersheim	Nettersheim
Nettetal	Breyell Kaldenkirchen
Neuenrade	Küntrop Neuenrade
Neunkirchen	Altenseelbach Neunkirchen(Kr Sieg) Struthütten
Neuss	Holzheim(b. Neuss) Neuss Allerheiligen Neuss Am Kaiser Neuss Hbf Neuss Rheinpark Cent Neuss Süd Norf
Nideggen	Abenden Nideggen-Brück Zerkall
Niederzier	Huchem-Stammeln Krauthausen Selhausen
Nordkirchen	Capelle(Westf) Nordkirchen Plettenberger Hof
Nordwalde	Nordwalde
Nottuln	Nottuln Rhodeplatz Nottuln-Appelhüsen
Oberhausen	Oberhausen Hbf Oberhausen-Holten Oberhausen-Osterf. S Oberhausen-Sterkrade
Ochtrup	Ochtrup
Oelde	Oelde
Oerlinghausen	Helpup Oerlinghausen Marktplatz
Olpe	Eichhagen Olpe Sondern
Olsberg	Bigge Olsberg
Osnabrück	Osnabrück Altstadt Osnabrück Hbf Osnabrück-Sutthsn.
Ostbevern	Ostbevern Ostbevern Kirche
Overath	Overath
Paderborn	Paderborn Hbf Paderborn Kassel.Tor Paderborn Nord Paderb. Schl. Neuhaus Sennelager
Petershagen	Petershagen-Lahde
Plettenberg	Plettenberg
Porta Westfalica	Porta Westfalica
Preußisch Oldendorf	Holzhausen-Heddingh.
Pulheim	Pulheim Stommeln
Rahden	Rahden(Kr Lübbecke)
Ratingen	Hösel Ratingen Ost
Recklinghausen	Recklinghausen Hbf Recklinghausen Süd
Rees	Empel-Rees Haldern(Rheinl) Millingen(b. Rees) Rees Busbahnhof
Reken	Maria Veen Reken Reken-Groß Reken Alte Kirche
Remscheid	Remscheid Hbf Remscheid-Güldenw. Remscheid-Lennep Remscheid-Lüttringh
Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück
Rheinbach	Rheinbach Rheinbach Römerkanal
Rheinberg	Millingen(b. Rheinb) Rheinberg(Rheinl)
Rheine	Rheine Rheine-Mesum
Rödinghausen	Bieren-Rödinghausen Mesch Neue Mühle
Rommerskirchen	Rommerskirchen
Rosendahl	Rosendahl-Holtwick
Rösrath	Hoffnungsthal Rösrath

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
	Rösrath-Stümpen
Salzkotten	Salzkotten Schamede
Sankt Augustin	Menden(Rhein) Sankt Augustin Markt
Schalksmühle	Dahlerbrück Schalksmühle
Schieder-Schwalenb	Schieder
Schloß Holte-Stuken	Schloß Holte
Schwelm	Schwelm Schwelm West
Schwerte	Ergste Schwerte(Ruhr)
Seim	Bork(Westf) Seim
Senden	Seim-Beifang Bösensell Senden Busbahnhof
Siegburg	Siegburg/Bonn
Siegen	Eiserfeld(Sieg) Niederschelden Nord Siegen Siegen-Geisweid Siegen-Weidenau
Soest	Soest
Solingen	Solingen Grünewald Solingen Hbf Solingen Mitte Solingen Vogelpark Solingen-Schaberg
Steinfurt	Steinfurt-Borghorst Steinfurt-Burgstein, Steinfurt-Grottenk
Steinhagen	Steinhagen(W) Bi.Str Steinhagen(Westf)
Steinheim	Sandebeck Steinheim(Westf)
Stolberg (Rhld.)	Stolberg(Rhein)Hbf Stolberg-Altstadt Stolberg-MühlenerBf Stolberg-Rathaus Stolberg-Schneidmü
Swisttal	Swisttal-Odendorf
Telgte	Raestrup-Everswinkel Telgte Westbevern
Troisdorf	Friedrich Wilhelmsh. Spich Troisdorf
Ubach-Palenberg	Ubach-Palenberg
Unna	Hemmerde Lünern Massen Unna Unna West Unna-Königsborn
Velbert	Velbert Christuskirche Velbert Poststraße Velbert-Rosenhügel Velbert-Langenberg Velbert-Nevigas Velbert-Nierenhof
Viersen	Boisheim Dülken Viersen
Vlotho	Vlotho
Voerde (Niederrhein)	Friedrichsfeld(Nrh) Voerde(Niederrhein)
Warburg	Scherfede Warburg(Westf)
Warendorf	Warendorf
Weeze	Weeze
Wegberg	Arsbeck Dalheim Wegberg
Weilerswist	Weilerswist-Derkum Weilerswist
Welver	Borgeln Welver
Werdohl	Werdohl
Weri	Weri Westönnen
Werne	Werne a d Lippe
Wesel	Blumenkamp Wesel Wesel Feldmark
Wetter (Ruhr)	Wetter(Ruhr)
Wickede (Ruhr)	Wickede(Ruhr)
Willebadessen	Willebadessen

Gemeinde des Start- bzw. Ziel-Bahnhofs	Gleichgestellte Bahnhöfe
Willich	Anrath Willich Kirche Willich St. Töniser Straße
Wilnsdorf	Rudersdorf(Siegen) Wilnsdorf Zentrum (Wende)
Windeck	Auf(Sieg) Dattenfeld(Sieg) Geilhausen Herchen Rosbach(Sieg) Schladern(Sieg)
Winterberg	Siedlinghausen Silbach Winterberg(Westf)
Witten	Witten Hbf
Wülfrath	Wülfrath-Annen Nord Wülfrath-Aprath Wülfrath Stadtmitte
Wuppertal	Wuppertal Hbf Wuppertal-Barmen Wuppertal-Langerfeld Wuppertal-Oberbarmen Wuppertal-Ronsdorf Wuppertal-Sonnborn Wuppertal-Steinbeck Wuppertal-Unterbarm. Wuppertal-Vohwinkel Wuppertal-Zool.Gart.
Xanten	Xanten

Anhang 3c zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif
Besondere Auflagen zum Reiseweg bei RelationspreisTickets

RelationspreisTickets des NRW-Tarifs für die Relationen Bielefeld – Osnabrück sowie Osnabrück – Bielefeld berechtigen bis einschließlich zum 31.07.2017 nicht zur Nutzung der RB 75 („Haller Willem“).

**Anhang 4 zu den Tarifbestimmungen NRW-Tarif
Grenzhaltepunkte der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften**

Die hier aufgeführten Grenzhaltepunkte verstehen sich als Tarifierungshilfe und sind insbesondere zu Zeitfahrausweisen der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünde und -gemeinschaften mit netzweiter Gültigkeit relevant. Bei bestimmten Zeitfahrausweisen (z.B. Semester- bzw. Studententickets) können abweichende Anknüpfungspunkte für AnschlussTickets relevant sein.

Verbund-/Gemeinschaftstarif	Benachbarter Tarifraum	Kursbuchstrecke	Letzter Bahnhof im Verbund-/ Gemeinschaftstarifraum	Gemeinde des letzten Bahnhofs im Verbund-/ Gemeinschaftstarif.
AVV	VRR	485	Herrath	Mönchengladbach
		487	Mönchengladbach-Gen	Mönchengladbach
	VRS	480/450.13	Merzenich	Merzenich
HST	„Der Sechser“	403	Hövelriege	Hövelhof
		405	Sandebeck	Steinheim
	363.45	Steinheim(Westf)	Steinheim	
	Ruhr-Lippe-Tarif	435	Scherfede	Warburg
	430	Salzkotten	Salzkotten	
„Der Sechser“	Münsterland-Tarif	406	Clarholz	Herzebrock-Clarholz
		400	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück
	HST	403	Schloß Holte	Schloß Holte-Stuken
		405	Leopoldstal	Horn-Bad Meinberg
		363.45	Schieder	Schieder-Schwalenb
Münsterland-Tarif	VGN	421	Bocholt	Bocholt
		400/455	Hamm(Westf)	Hamm
	Ruhr-Lippe-Tarif	411	Capelle(Westf)	Nordkirchen
		412	Lüdinghausen	Lüdinghausen
	VRR	423	Marbeck-Heiden	Borken
		424	Reken	Reken
	425	Haltern am See	Haltern am See	
	„Der Sechser“	406	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück
400	Rheda-Wiedenbrück	Rheda-Wiedenbrück		
Netzübergang VGM/VRL	„Der Sechser“	406	Beelen	Beelen
		400	Oelde	Oelde
	HST	430	Geseke	Geseke
		411/412	Preußen	Lünen
	VRR	415	Kamen-Methler	Kamen
		425	Dülmen	Dülmen
		431	Holzwickede	Holzwickede
		433/435/438/455	Schwerte(Ruhr)	Schwerte
450.4	Massen	Unna		
VGN	Münsterland-Tarif	421	Bocholt	Bocholt
VGWS	Ruhr-Lippe-Tarif	440	Finnentrop	Finnentrop
		VRS	460	Niederschelden Nord
462	Struthütten	Neunkirchen		
400	Heessen	Hamm		
Ruhr-Lippe-Tarif	Münsterland-Tarif	411	Werne a d Lippe	Werne
		412	Selm	Selm
		455	Bockum-Hövel	Hamm
	VGWS	440	Lennestadt-Altenhund	Lennestadt
		411/412/415/434	Dortmund Hbf	Dortmund
		416/450.2	Dortmund-Mengede	Dortmund
		426	Dortmund-Bövingh.	Dortmund
		450.1	Dortmund-Kley	Dortmund
		450.4	Dortmund-Lütgendort	Dortmund
		427/450.5	Witten Hbf	Witten
	455/485/450.8	Schwelm West	Schwelm	
	HST	435	Westheim(Westf)	Marsberg
		430	Geseke	Geseke

Verbund-/Gemeinschaftstarif	Benachbarter Tarifraum	Kursbuchstrecke	Letzter Bahnhof im Verbund-/Gemeinschaftstarifraum	Gemeinde des letzten Bahnhofs im Verbund-/ Gemeinschaftstarifsr.
VRR	AVV	485	Herrath	Mönchengladbach
		487	Mönchengladbach-Gen	Mönchengladbach
	Münsterland-Tarif	423	Rhade	Dorsten
		424	Lembeck	Dorsten
		425	Sythen	Haltern am See
		411/412	Lünen Hbf	Lünen
	Ruhr-Lippe-Tarif	415	Kamen	Kamen
		427/440	Hohenlimburg	Hagen
		431	Hemmerde	Unna
		433	Ergste	Schwerte
		434	Rummenohl	Hagen
		435	Schwerte(Ruhr)	Schwerte
		455	Unna	Unna
		455	Solingen Hbf	Solingen
	VRS	465	Rommerskirchen	Rommerskirchen
		481	Frimmersdorf	Grevenbroich
		415/450.6	Langenfeld(Rhld)	Langenfeld (Rhld.)
		460/450.11	Dormagen Chempark	Dormagen
VRS	AVV	480/450.13	Düren/im großen Tal Tuchmühle	Düren
	VGWS	460	Niederschelden Nord	Siegen
	VRL	459	Meinerzhagen	Meinerzhagen
	VRR	455	Solingen Hbf	Solingen
		465	Grevenbroich	Grevenbroich
		481	Kapellen-Wevelingh.	Grevenbroich
		415/450.6	Langenfeld(Rhld)-B.	Langenfeld (Rhld.)
		460/450.11	Nievenheim	Dormagen
		450.7	Solingen Vogelpark	Solingen
		458	Remscheid-Lüttringh	Remscheid

Anhang 5 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif
Gültigkeit weiterer Tarifangebote im Bereich des NRW-Tarifs

Der NRW-Tarif ersetzt den C-Preis nach den Beförderungsbedingungen der DB in Binnenrelationen des Landes Nordrhein-Westfalen. Daraus folgt:

1. In den Nahverkehrszügen der DB und der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen, die eine Tarif- und Vertriebskooperation mit DB Regio eingegangen sind, gelten weiterhin auf den Schienenstrecken ohne örtlichen Vor- und Nachlauf die nicht als NRW-Tarif gekennzeichneten Tarifangebote der DB. Dies sind insbesondere:
 - BahnCard 100
 - alle Fahrkarten für Fernverkehrszüge (z.B. IC/EC und ICE) sind abwärtskompatibel, soweit sie nicht ausdrücklich für den Nahverkehr ausgenommen sind,
 - alle länderübergreifenden Nahverkehrsangebote (z.B. Fahrkarten für die den Geltungsbereich des NRW-Tarifs überschreitenden Nahverkehrszüge, Quer-durchs-Land-Ticket),
 - Familienheimfahrten von Bundeswehrangehörigen und Zivildienstleistenden nach 3.2 der Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen der DB AG.
2. Der Großkundenrabatt (GKR) der DB gilt im Nahverkehr innerhalb NRW auch mit örtlichem Vor- und Nachlauf.
3. Das Angebot „NRWplus“ wird in Verbindung mit
 - Einzelfahrkarten für Fernverkehrszüge (z.B. IC/EC und ICE)
 - Einzelfahrkarten des die Gebietsgrenzen des NRW-Tarifs überschreitenden Nahverkehrs
 - Zeitfahrkarten des ICEweiterhin fakultativ angeboten und berechtigt zu einer Anschlussfahrt im örtlichen Vor- und Nachlauf. Die Tarifbestimmungen für das Angebot NRWplus-Tarif sind in Anhang 9 abgebildet.

Anhang 6 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW

1. Vorbemerkungen

Die Verbundverkehrsunternehmen in NRW bieten ein – gemessen am Normalpreis einer entsprechenden Zeitkarte – vergünstigtes landesweit gültiges SemesterTicket NRW an.

Bezieher eines derartigen SemesterTickets NRW sind Studierende einer in Nordrhein-Westfalen gelegenen, staatlich anerkannten Hochschule, wenn zwischen dieser (üblicherweise vertreten durch die dort gebildete Studierendenschaft) und dem für das regionale Semesterticket federführend zuständigen Verkehrsunternehmen, dem entsprechenden Verkehrsverbund sowie dem Kompetenzzentrum Marketing NRW ein entsprechender Vertrag (Vertrag zum SemesterTicket NRW), abgeschlossen wurde. Die Mitzeichnung des Vertrages erfolgt durch den/die Verkehrsverbund/-gemeinschaft, in welchem die Hochschule liegt. Ein Vertrag zum SemesterTicket NRW kann nur als Ergänzung zu einem bestehenden regionalen Semesterticket-Vertrag geschlossen werden.

2. Geltungsbereich

2.1 Der Geltungsbereich des SemesterTickets NRW entspricht dem räumlichen Geltungsbereich der RelationspreisTickets des NRW-Tarifs in der jeweils aktuellen Fassung. Das SemesterTicket NRW berechtigt zu NRW-weiten Fahrten über den Geltungsbereich des regionalen Semestertickets hinaus.

2.2 Außerhalb von NRW gilt das SemesterTicket NRW entsprechend dem Geltungsbereich der RelationspreisTickets des NRW-Tarifs in der jeweils aktuellen Fassung (Anhang 1b der Tarifbestimmungen zum NRW-Tarif). Die nachfolgenden Streckenabschnitte sind von dieser Regelung ausgenommen:

- Bad Laasphe-Niederlaasphe - Warburg (Westf) (KBS 623/620/430)
- Rudersdorf (Siegen) - Warburg (Westf) (KBS 445/620/430)
- Rudersdorf (Siegen) - Niederdresselndorf (KBS 445/462)

2.3 Ein ordnungsgemäß erworbenes SemesterTicket NRW berechtigt den Studierenden in Verbindung mit seinem regionalen Semesterticket zur Nutzung aller Busse und Bahnen im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde und Verkehrsgemeinschaften sowie aller Züge des Nahverkehrs in NRW. Es sind dies grundsätzlich alle zuschlagsfreien Busse, Straßen-, Stadt- und U-Bahnen sowie Züge des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV).

2.4 Die Benutzung der 1.Wagenklasse im SPNV ist auch gegen Zahlung eines Zuschlages abgeschlossen.

3. Berechtigte

3.1 Das SemesterTicket NRW erhalten alle an der Hochschule, für die der Vertrag geschlossen wird, ordentlich Studierenden (Ersthörer), denn Voraussetzung für den Abschluss eines Vertrages zum SemesterTicket NRW ist eine 100%-ige Abnahme des SemesterTickets NRW für alle Ersthörer.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des jeweils gültigen regionalen Semestertickets.

3.2 Eine Nicht- oder nur teilweise Nutzung eines SemesterTickets NRW begründet unabhängig vom Anlass keinen Anspruch auf eine Fahrgeld-Erstattung. Ausgeschlossen ist ebenfalls ein Umtausch gegen andere Fahrausweisarten.

4. Geltungsumfang

4.1 Ein SemesterTicket NRW ist ein persönlicher, nicht übertragbarer Zeitfahrausweis. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets an eine andere Person ist unzulässig.

4.2 Das SemesterTicket NRW kann grundsätzlich nur für ein Semester ausgestellt werden (in Ausnahmefällen, z. B. bei Trimestern auch für ein Jahr). Die generellen Gültigkeitszeiträume für ein Semester sind wie folgt geregelt:

- Sommersemester (SS) vom 01.04. – 30.09. bzw. vom 01.03. – 31.08.
- Wintersemester (WS) vom 01.10. – 31.03. bzw. vom 01.09. – 28./29.02.

4.3 Die konkrete Geltungsdauer richtet sich nach dem auf dem SemesterTicket NRW bzw. dem regionalen Semesterticket aufgedruckten Zeitraum. Die Geltungsdauer muss auf beiden Tickets identisch sein.

4.4 Das SemesterTicket NRW ist innerhalb des vorstehend beschriebenen Zeitraumes an allen Tagen (Werktagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen) gültig und zwar jeweils von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

5. Ausgestaltung und Ausstellung

5.1 Das SemesterTicket NRW gilt grundsätzlich in vier Varianten (welche Variante im Einzelfall zur Anwendung kommt, ergibt sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und abschließendem Verkehrsunternehmen):

- 1) separates SemesterTicket NRW (ggf. auch in Kombination mit dem regionalen Semesterticket)
- 2) Studierendenausweis mit einem Fahrtberechtigungsaufdruck für NRW-weite Fahrten und einem NRW-Hologramm
- 3) SemesterTicket NRW über ein OnlineTicket-Verfahren (wird entweder als separates oder als kombiniertes Ticket ausgegeben); es kann als Papierticket und/oder in Form eines pdf auf einem Smartphone genutzt werden
- 4) elektronisches SemesterTicket NRW als eTicket auf einer Chipkarte (Die Chipkarte kann sich entweder im Eigentum der Hochschule oder des Verkehrsunternehmens befinden.)

Alle Varianten gelten jeweils nur in Verbindung mit einem regionalen Semesterticket und mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass). Bei ausländischen Studierenden werden amtliche Beglaubigungen des Reisepasses als Nachweis anerkannt.

5.2 Die Fahrausweise müssen bei Fahrausweisprüfungen im Original, nicht durch Folie überklebt oder eingeschweißt, vorgezeigt werden. Zum Schutz können sie in Klarsichthüllen (entnehmbar) aufbewahrt werden.

5.3 Bei Verlust des SemesterTickets NRW wird von der zuständigen Ausgabestelle ein neues SemesterTicket NRW ausgestellt. Die Neuausstellung erfolgt nur gegen Vorlage amtlicher Bestätigungen des Verlustes oder auf Grund eines schriftlichen Antrages.

6. Fahrgelderstattungen

6.1 Bei Rückerstattung des Semesterbeitrages auf Grund einer Exmatrikulation bzw. bei Tod eines/r Studierenden, ist die Studierendenschaft gegen entsprechenden Nachweis berechtigt, den abzuführenden Betrag anteilig abzusetzen.

6.2 Studierende, die vor der Inanspruchnahme des SemesterTickets NRW eine Zeitkarte im Abonnement bzw. eine Jahreskarte eines in den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbänden und/oder -gemeinschaften organisierten Verkehrsunternehmens besitzen, können diese vorzeitig kündigen. Die Abrechnung der bereits genutzten Monate erfolgt auf Basis des gewölkten Abonnement- bzw. Jahreskartentarifs ohne Erhebung von Gebühren.

6.3 Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet allein ein Vertragsverhältnis zwischen den einzelnen Studierenden und dem in dem/den nordrhein-westfälischen Verkehrsverbünd(en)/-gemeinschaft(en) organisierten Verkehrsunternehmen, dessen Busse und Bahnen jeweils benutzt werden. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen, Haftungsfragen usw. ausschließlich mit dem jeweils zuständigen Verkehrsunternehmen abzuwickeln.

7. Fahrpreis

Der für das jeweilige Semester zu entrichtende Betrag für jeden SemesterTicket NRW berechtigten Studierenden ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag zum SemesterTicket NRW.

8. Vertragsgemäße Nutzung, Prüfungsrecht

8.1 Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des SemesterTickets NRW an eine andere Person ist unzulässig.

8.2 Ändert sich der Status eines Studierenden im Laufe eines Semesters, wird er also beispielsweise vom Ersthörer zum Gasthörer, hat der Studierende das SemesterTicket NRW auf seine Kosten unverzüglich an die Studierendenschaft zurückzugeben.

8.3 Verstöße gegen die Tarifbestimmungen zum SemesterTicket NRW können mit einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages zum SemesterTicket NRW geahndet werden. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung durch das KCM, das Verbundverkehrsunternehmen des Vertrages oder den Verkehrsverbund des Vertrages, erlischt die Fahrtberechtigung des SemesterTickets NRW für die jeweilige Hochschule. Zudem sind die Kontrollorgane der nordrhein-westfälischen Verkehrsverbände und -gemeinschaften und/oder der Verkehrsunternehmen in NRW bzw. die von ihnen beauftragten Personen berechtigt, das SemesterTicket NRW bei Missbrauch oder Fälschung einzuziehen.

8.4 Das betreuende Verkehrsunternehmen des jeweils relevanten Vertrags zum SemesterTicket NRW und/oder der zuständige Verkehrsverbund bzw. die zuständige Verkehrsgemeinschaft sind bei begründeten Zweifeln berechtigt, die Einhaltung der Tarifbestimmungen bei der jeweiligen Hochschule, bei der Studierendenschaft oder dem jeweiligen Inhaber zu überprüfen oder durch eine beauftragte Organisation überprüfen zu lassen. Die genannten Vertragspartner dürfen ferner für statistische Zwecke, die sich insbesondere aus dem Gesetz zur Durchführung einer Statistik über die Personenbeförderung im Straßenverkehr ergeben, Daten speichern und bearbeiten.

9. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW und die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anhang 7 der Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Tarifbestimmungen zum TeilnehmerTicket NRW

1. Geltungsbereich

Das TeilnehmerTicket NRW gilt im kooperationsraumüberschreitenden Verkehr in allen Bussen und Bahnen im Geltungsbereich der Tarife der Verkehrsverbünde und Verkehrsgemeinschaften in NRW sowie in allen Zügen des Nahverkehrs (z. B. die Produktklasse C der DB AG: RegionalExpress (RE), RegionalBahn (RB), S-Bahn (S)), innerhalb von NRW sowie der in Anhang 1a genannten Städte und Gemeinden.

Hievon abweichende Regelungen können im Fahrplan oder per Aushang bekannt gegeben werden. Das Ticket gilt grundsätzlich nicht in den Zügen des Fernverkehrs (z.B. D, EC, IC, ICE, Auto- oder Sonderzüge, Nachtreisezüge).

Die Gültigkeit des TeilnehmerTickets NRW in Nahverkehrszügen außerhalb von NRW regelt Anhang 1c.

2. Berechtigte

Das TeilnehmerTicket NRW erhalten alle Teilnehmer einer Veranstaltung, für die seitens des Veranstalters ein entsprechender Vertrag mit dem ausgebenden Verkehrsunternehmen sowie dem Kompetenzzentrum Marketing NRW abgeschlossen wird.

3. Einzelbestimmungen

Das TeilnehmerTicket NRW berechtigt eine Person am aufgedruckten Geltungstag ganztags bis 3.00 Uhr des Folgetages zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich.

Das TeilnehmerTicket NRW ist nicht übertragbar und nur gültig mit aufgedrucktem Geltungsdatum. Der Inhaber muss vor Fahrtantritt mit Tinte oder Kugelschreiber seinen Namen und Vornamen in Druckbuchstaben in das Namensfeld eintragen. Der Inhaber ist dann verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Anforderung seine Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Reisepass, Personalausweis) nachzuweisen. Die Weitergabe von bereits genutzten Tickets ist nicht gestattet. Nachträgliche Fahrpreisermäßigungen werden nicht gewährt. TeilnehmerTickets NRW gelten nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

Der Erwerb des TeilnehmerTickets NRW ist ausschließlich möglich über den jeweiligen Veranstalter. Ein Erwerb über die örtlichen Verkehrsunternehmen ist ausgeschlossen.

Ein Umtausch gegen andere Tickets, eine Erstattung wegen Nichtausnutzung des Sondertarifs sowie die Benutzung der 1. Wagenklasse ist generell ausgeschlossen.

4. Fahrpreis

Der für das TeilnehmerTicket NRW zu entrichtende Preis ergibt sich aus dem jeweils abzuschließenden Vertrag zum TeilnehmerTicket NRW.

5. Beförderung von Sachen und Tieren

Die Beförderung von Fahrrädern ist in Ziffer 9.5 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW geregelt. Für die Mitnahme von Fahrrädern ist ein zusätzliches FahrradTagesTicket NRW je Fahrrad zu lösen. Mitgeführte Sachen und Tiere werden im Sinne der Ziffern 9.3. und 9.4. der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unentgeltlich befördert.

6. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs sowie die Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Anhang 8 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Elektronische Tickets des NRW-Tarifs

1. Allgemeines

Für Fahrausweise nach Ziffer 4.1.2.3 (SchönerMonatTicket NRW Abo), 4.1.2.5 (SchönerMonatTicket NRW Azubi Abo), 4.2.2.3 (SchönesJahrTicket NRW), 4.2.2.4 (SchönesJahrTicket NRW Abo) und 4.2.2.6 (Schöne60Ticket NRW Abo) sowie nach Anhang 6 (SemesterTicket NRW) kann ein elektronisches Ticket auf dem Chip einer Trägerkarte (im Folgenden kurz Trägerkarte) ausgegeben werden.

2. Verwendung der Trägerkarte

Soweit es sich bei dem Fahrausweis um einen persönlichen Fahrausweis handelt, wird die Trägerkarte personalisiert, indem insbesondere der Name des Inhabers, sein Geburtsdatum und Geschlecht sowie die Geltungsdauer des Tickets als elektronisches Ticket auf dem Chip der Trägerkarte eingetragen werden. Auf die Trägerkarte selbst werden zudem der Name des Inhabers, die Kartenummer, die Abo- bzw. Kundennummer, der Ticketname sowie die Geltungsdauer der Trägerkarte aufgedruckt. Die Trägerkarte gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Führerschein, Personalausweis, Reisepass).

Abweichend hiervon erfolgt bei übertragbaren Fahrausweisen keine Eintragung bzw. kein Aufdruck des Namens des Inhabers, seines Geburtsdatums und Geschlechts. Ein Abgleich mit einem amtlichen Lichtbildausweis ist nicht erforderlich.

3. Nicht lesbare Trägerkarten

Ist eine Trägerkarte des NRW-Tarifs elektronisch nicht lesbar und trifft keiner der in den Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW unter Ziffer 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zu, so greifen folgende Regelungen:

3.1 Kontrolle durch Prüfpersonal

3.1.1 Verkehrsunternehmenseigene Trägerkarten ohne zusätzliche Applikationen

(1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so sind die persönlichen Daten des Fahrgastes, die Trägerkartenummer sowie entsprechend der Angaben des Fahrgastes die Ticketart und der Geltungszeitraum zu erheben. Die Trägerkarte ist einzuziehen.

(2) Der Fahrgast erhält vom Prüfpersonal vor Ort auf Basis seiner Angaben einen Ersatzfahrausweis mindestens für den Geltungsbereich seines nicht lesbaren elektronischen Fahrausweises ausgestellt. Auf diesen werden der Geltungszeitraum (14 Tage ab Zeitpunkt der Kontrolle) und die Bezeichnung „ErsatzTicket NRW“ aufgebracht. In das Namensfeld des ErsatzTicket NRW ist unverzüglich nach Erhalt durch das Prüfpersonal, ansonsten durch den Fahrgast der Name und Vorname des Fahrgastes in Druckbuchstaben unauslöslich einzutragen.

(3) Zusätzlich wird dem Fahrgast eine vorläufige Fahrpreisnacherhebung mit weiterführenden Erläuterungen ausgehändigt. Die Zahlungsaufforderung bleibt bis zur Prüfung der Angaben des Fahrgastes unwirksam und wird ausschließlich dann wirksam, wenn der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für seine vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises war.

(4) Das kontrollierende Verkehrsunternehmen informiert das für die Ausgabe der jeweiligen Trägerkarte zuständige Verkehrsunternehmen und leitet die erhobenen Daten gemäß Punkt (1) sowie die eingezogene Trägerkarte an dieses weiter.

(5) Das ausgebende Verkehrsunternehmen prüft die Daten. Bei Richtigkeit der Angaben erhält der Fahrgast binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle kostenfrei eine neue, funktionsfähige Trägerkarte und die vorläufige Fahrpreisnacherhebung wird ausgesetzt.

(6) War der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht im Besitz eines für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweises wird ihm seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW zugestellt. Zudem wird dem Fahrgast der dem gültigen Regeltarif entsprechende Betrag für das dem Fahrgast ausgestellte Ersatzticket in Rechnung gestellt (14/365 * aktueller Preis des SchönesJahrTicket NRW Vorkasse). Weiterführende rechtliche Ansprüche des Verkehrsunternehmens (z. B. in Betrugsfällen) bleiben hiervon unberührt.

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

3.1.2 Multi-applikative Trägerkarten und Trägerkarten, die nicht im Besitz eines Verkehrsunternehmens stehen

(1) Ist eine Trägerkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein Erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW ausgestellt. Die Trägerkarte darf nur dann eingezogen werden, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt.

(2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.

(3) Dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen ist durch den Fahrgast, ggf. über die Ausgabestelle der Trägerkarte, binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle nachzuweisen, dass die Trägerkarte ausgetauscht wurde und der Fahrgast zum Zeitpunkt der Kontrolle über einen für die von ihm vorgenommene Fahrt gültigen Fahrausweis verfügt hat. In diesem Fall wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast niedergeschlagen.

3.2 Einstiegskontrollsysteme (EKS)

(1) Ist eine Trägerkarte mit einem EKS nicht prüfbar, ist der Fahrgast verpflichtet, für die von ihm gewünschte Fahrt einen Fahrausweis zum Regeltarif zu erwerben. Dem Fahrgast wird seitens des kontrollierenden Verkehrsunternehmens eine Bescheinigung ausgestellt, dass seine Trägerkarte bei der Kontrolle elektronisch nicht geprüft werden konnte.

(2) Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen ab Zeitpunkt der Kontrolle mit der Ausgabestelle seiner Trägerkarte in Verbindung zu setzen und einen Austausch der Trägerkarte vorzunehmen. Das Prüfpersonal unterrichtet den Fahrgast entsprechend.

(3) Weist der Fahrgast binnen 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Kontrolle dem kontrollierenden Verkehrsunternehmen nach, dass er im Besitz eines zum Zeitpunkt der Kontrolle gültigen Fahrausweises war, werden ihm durch das für die Ausgabe der Trägerkarte verantwortliche Verkehrsunternehmen (beim SemesterTicket NRW durch das vertragsbetreuende Verkehrsunternehmen) die Kosten für den Fahrausweis gemäß (1) erstattet. Auf Wunsch des Fahrgastes ist das vertragsbetreuende Verkehrsunternehmen verpflichtet, das kontrollierende Verkehrsunternehmen über den erfolgten Austausch der Trägerkarte zu informieren.

(4) Ein Einzug der Trägerkarte erfolgt nur dann, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt. In diesem Fall werden auch die personenbezogenen Daten des Fahrgastes erhoben. Dem Fahrgast wird ggf. in Verbindung mit einer Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt eine Bescheinigung über den Einzug der Trägerkarte ausgestellt.

4. Änderung der Daten

Bei Änderungen, die die Daten auf dem Chip betreffen, muss die Trägerkarte zur Durchführung der Änderung beim Vertragsverkehrsunternehmen vorgelegt werden. Änderungen der Bankverbindung und der Adresse können ohne Chipkartenvorlage durchgeführt werden.

Bei schriftlich eingereichten Änderungswünschen mit Auswirkungen auf die im Chip abgespeicherten Daten oder wenn eine Änderung in den unternehmenseigenen Verkaufsstellen nicht möglich ist, wird dem Trägerkarteninhaber vom Vertragsverkehrsunternehmen eine neue Trägerkarte mit den geänderten Daten auf dem Postweg zugesandt.

Die alte Trägerkarte ist unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte dem Vertragsverkehrsunternehmen (bei der DB Vertrieb GmbH: AboCenter, Worringer Str. 16, 40211 Düsseldorf) vor Ort oder auf dem Postweg per Einschreiben vorzulegen. Eventuelle Verluste auf postalischem Weg hat der Trägerkarteninhaber zu verantworten und die entsprechenden Kosten pro Trägerkarte in Höhe von 10,00 Euro zu tragen.

Wird die alte Trägerkarte nicht unverzüglich nach Erhalt der neuen Trägerkarte beim Vertragsverkehrsunternehmen eingereicht, fällt ein Betrag von 10,00 Euro an. Dieser Betrag in Höhe von 10,00 Euro wird ebenfalls erhoben, wenn sich die Trägerkarte in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Nicht wieder verwertbar sind z.B. geknickte, gelochte, getackerte, gestanzte, zerschnittene, von Dritten beschriftete oder stark verschmutzte Trägerkarten. Das auf der alten Trägerkarte vermerkte elektronische Ticket wird vom Vertragsverkehrsunternehmen in den Kundenda-

teien gesperrt und darf nicht mehr zur Fahrt benutzt werden. Weiterhin wird an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens ein entsprechender Vermerk weitergeleitet. Auf elektronische Trägermedien (z.B. Chipkarten) aufgebrachte elektronische Tickets werden bei Fahrausweiskontrollen etc. elektronisch gesperrt, sofern sie sich auf der Sperrliste befinden.

Für SemesterTickets NRW, bei denen sich die Trägerkarte im Eigentum der Hochschule befindet und über zusätzliche Funktionalitäten verfügt, können bilateral zwischen Verkehrsunternehmen und Hochschulverwaltung in Abstimmung mit den Vertragsparteien hiervon abweichende Regelungen vereinbart werden.

5. Verlust oder Zerstörung der Trägerkarte

Der Verlust oder die Zerstörung der Trägerkarte ist dem Vertragsverkehrsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Trägerkarte ist zerstört, wenn sie sich in keinem für das Vertragsverkehrsunternehmen wieder verwertbaren Zustand befindet. Die Trägerkarte wird in der Kundendatei des Vertragsverkehrsunternehmens gesperrt. Weiterhin wird ein entsprechender Vermerk an die zentrale Sperrlistenverwaltung des Vertragsverkehrsunternehmens weitergeleitet. Für die Ersatzausgabe der abhanden gekommenen oder zerstörten Trägerkarten wird ein Betrag von 10,00 Euro berechnet. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 20,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentgelt von 10,00 Euro) erhoben. Die Ersatz-Trägerkarte ist unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (ggf. Verlustanzeige der Polizei) nur in den von den Vertragsverkehrsunternehmen bekannt gegebenen unternehmenseigenen Verkaufsstellen erhältlich oder wird auf Wunsch zugesandt. Für Fahrten, die zwischen dem Zeitpunkt des Verlustes oder der Zerstörung und dem Erhalt der Ersatz-Trägerkarte getätigt wurden, erfolgt keine Erstattung.

6. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Daten der elektronischen Tickets des NRW-Tarifs werden auch mit dem Ziel verwendet, Ticketkontrollen der Verkehrsunternehmen, die am elektronischen Ticket-Verfahren teilnehmen, zu ermöglichen. Hierfür gibt es eine landesweit gültige Sperrliste, in der alle nach Anhang 7, Ziffer 1 auf Veranlassung der Fahrgäste und der Verkehrsunternehmen gesperrten elektronischen Tickets eingetragen werden. Folgende Daten werden hierfür übermittelt: Kartenummer, Vertragsverkehrsunternehmen, Verkaufsterminalnummer, Fahrausweistyp und Datum der Ausgabe. Die Verkehrsunternehmen melden hierzu täglich die von Ihnen gesperrten Tickets über ein Verbundsystem an das Landessystem. Dieses fasst die Meldungen zusammen und stellt die Daten als Gesamtsperlliste allen Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

Anhang 9 zu den Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif

Tarifbestimmungen zum NRWplus-Tarif

1. Geltungsbereich

Das Ticket NRWplus wird ausgegeben für Fahrrelationen mit Zügen des SPNV, die außerhalb des Landes NRW beginnen und innerhalb des Landes NRW enden oder umgekehrt (sog. ein- und ausbrechender Verkehr) sowie für Fahrrelationen mit Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (Produktklassen ICE, IC/EC), sofern Start- und/oder Zielbahnhof innerhalb des Landes NRW liegen.

Darüber hinaus gilt das Ticket NRWplus in den Verkehrsmitteln aller Verkehrsverbünde und -gemeinschaften in NRW (außer in Zügen des SPNV) in der/den/dem Tarifzone/n, Tarifgebiet/en, Stammgebiet/en der Stadt/Gemeinde innerhalb von NRW, in der der Start- und/oder Zielbahnhof liegt. Als Start- bzw. Zielbahnhof gilt der auf dem Ticket angegebene Bahnhof. Darüber hinaus abweichende Geltungsbereiche ergeben sich aus der Tabelle in Ziffer 4.

2. NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück

2.1. Berechtigte

Zur Nutzung sind sowohl Erwachsene als auch Kinder berechtigt. Als Kinder gelten Personen im Alter ab 6 Jahren bis einschließlich 14 Jahre.

2.2. Fahrausweise

Das NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück wird als Ticket (1. oder 2. Wagenklasse) nach den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) bzw. des DB/NE-Anstoßverkehrs (BB Anstoßverkehr) in Kombination mit dem Aufpreis für die Nutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften (außer Zügen des SPNV) für Einzelfahrten oder Hin- und Rückfahrten ausgegeben.

Als NRWplus Einzelfahrt bzw. Hin&Rück im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

NRWplus Einzelfahrt Erwachsene

NRWplus Einzelfahrt Kinder

NRWplus Einzelfahrt Erwachsene mit BahnCard

NRWplus Einzelfahrt Kinder mit BahnCard

NRWplus Hin&Rück Erwachsene

NRWplus Hin&Rück Kinder

NRWplus Hin&Rück Erwachsene mit BahnCard

NRWplus Hin&Rück Kinder mit BahnCard

2.3. Verkauf

Das Ticket kann im personenbedienten Verkauf der DB / DB-Agenturen sowie an bestimmten Ticketautomaten der DB AG sowie der NWB erworben werden. Es erfolgt kein Bordverkauf.

2.4. Geltungsdauer

Die Geltungsdauer richtet sich für die Fahrtstrecke im Schienenverkehr nach den BB Personenverkehr. Für die Fahrt mit den Verkehrsmitteln der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften gilt es bei Fahrtstrecken im Schienenverkehr bis 100 km an dem auf dem Ticket angegebenen Geltungstag bis zum Betriebsschluss. Bei Fahrtstrecken im Schienenverkehr über 100 km gilt das Ticket für die Hin- und Rückfahrt am 1. Geltungstag und am Folgetag bis Betriebsschluss. Maßgeblich ist das Datum des letzten Zangenabdrucks auf dem Ticket. Als Betriebsschluss gilt bei den Verkehrsunternehmen der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften der Beginn der nächtlichen Betriebsruhe oder der Abschluss der Nachtfahrten am Folgetag.

2.5. Fahrtunterbrechungen

Innerhalb der Geltungsdauer des Tickets kann die Fahrt innerhalb der Fahrtstrecke im Schienenverkehr beliebig oft unterbrochen werden. An den Orten der Fahrtunterbrechung gilt das Ticket nicht in den jeweiligen Verkehrsmitteln der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften.

2.6. Erstattung

Für die Erstattung gelten die BB Personenverkehr Nr. 4. Eine Erstattung ausschließlich des Aufpreises wegen Nichtausnutzung ist ausgeschlossen.

2.7. Sonstige Bestimmungen

Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Betreiber des jeweils genutzten Verkehrsmittels zustande. Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich die Kundin/der Kunde befindet.

3. NRWplus Monat

3.1. Berechtigte

Zur Nutzung des NRWplus Monat sind Inhaber einer persönlichen Streckenzeitkarte der Produktklasse ICE berechtigt.

3.2. Fahrausweise

Das NRWplus Monat wird als Monatsaufpreis ICE im Einzelkauf oder im Abonnement ausschließlich zu persönlichen ICE Monats- und Jahreskarten sowie ICE Jahreskarten im Abo für die Benutzung der Verkehrsmittel der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften (außer Zügen des SPNV) im jeweiligen Geltungsbereich ausgegeben.

NRWplus Monat als Monatsaufpreise ICE werden ausgegeben zu persönlichen

ICE-Monatskarten im Einzelkauf

ICE-Monatskarten im Abonnement

ICE-Jahreskarten

3.3. Verkauf

NRWplus Monat können nur in den von der DB AG bezeichneten Verkaufsstellen erworben werden. Es erfolgt kein Bordverkauf.

3.4. Geltungsdauer

Die NRWplus Monat gelten im angegebenen Zeitraum zur Nutzung des ÖPNV im jeweiligen Geltungsbereich analog der zugehörigen ICE Streckenzeitkarte.

3.5. Nachweis der Gültigkeit

NRWplus Monat gelten nur in Verbindung mit der entsprechenden ICE Streckenzeitkarte.

3.6. Fahrtunterbrechungen

Innerhalb der Geltungsdauer der Tickets NRWplus kann die Fahrt innerhalb der Fahrtstrecke im Schienenverkehr beliebig oft unterbrochen werden. An den Orten der Fahrtunterbrechung gilt das Ticket nicht in den jeweiligen Verkehrsmitteln der Verkehrsverbünde und -gemeinschaften.

3.7. Erstattungen

Eine Erstattung ausschließlich des Aufpreises wegen Nichtausnutzung ist ausgeschlossen.

4. Erweiterte Geltungsbereiche des NRWplus-Tarifes

1 Rhein-Ruhr

Fahrberechtigung für die Preisstufe A im Tarifgebiet in dem der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt. In den tariflich geteilten Städten Dortmund, Essen, Düsseldorf, Duisburg und Wuppertal gilt das Ticket im gesamten Stadtgebiet.

Erweiterte Gültigkeit

Zielbahnhof/Haltepunkt	Tarifgebiet	Mit NRWplus erreichbare Stadt/Gemeinde	
		Stadt/Gemeinde	Tarifgebiet
Aldekerk	01	Straelen	10
Alpen	16	Sonsbeck	84
Boisheim	31	Nettetal	20
Castrop-Rauxel Hbf	28	Datteln	18
Castrop-Rauxel Hbf	28	Waltrop	29
Dinslaken	13	Schermbeck/Hünxe	14
Dortmund-Mengede	37	Waltrop	29
Dülken	31	Schwalmtal	30
Geldern	04	Neukirchen-Vluyn/Rheurd	11
Geldern	04	Sonsbeck	84
Geldern	04	Straelen	10
Goch	86	Uedem	77
Kleve	80	Kranenburg	81
Moers	22	Geldern/Issum	04
Moers	22	Kamp-Lintfort	02
Moers	22	Neukirchen-Vluyn/Rheurd	11
Recklinghausen Hbf	17	Oer-Erkenschwick	18
Rheinberg(Rheinl)	12	Kamp-Lintfort	02
Viersen	31	Niederkrüchten über Schwalmtal (Linie SB88)	60
Wesel	03	Schermbeck/Hünxe	14
Xanten	83	Kalkar	78
Xanten	83	Sonsbeck	84

2 Rhein-Sieg

Fahrberechtigung für das jeweilige Tarifgebiet der Stadt/Gemeinde in dem der jeweilige Start- und Zielbahnhof liegt. Für die Nutzung der SB 60 ist zusätzlich ein Schnellbuszuschlag nach dem VRS-Gemeinschaftstarif zu zahlen.

3 Aachen

Fahrberechtigung für die Preisstufe 1 im Stammgebiet in dem der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt.

Erweiterte Gültigkeit

Zielbahnhof/Haltepunkt	Mit NRWplus erreichbare Stadt/Gemeinde	Linie
Aachen Hbf	Vaals (NL)	25, 33
Aachen Schanz	Kelmis (B)	24
Aachen Schanz	Vaals (NL)	25, 33
Aachen West	Kelmis (B)	24
Aachen West	Vaals (NL)	25, 33
Aachen-Rothe Erde	Kelmis (B)	24
Aachen-Rothe Erde	Vaals (NL)	25, 33
Eilendorf	Kelmis (B)	24
Eilendorf	Vaals (NL)	25, 33
Herzogenrath	Alsdorf	
Herzogenrath	Kerkrade (NL)	34
Herzogenrath	Würselen	
Herzogenrath-Aug-S-P	Alsdorf	
Herzogenrath-Aug-S-P	Kerkrade (NL)	34
Herzogenrath-Aug-S-P	Würselen	

Herzogenrath-A-Merk.	Alsdorf	
Herzogenrath-A-Merk.	Kerkrade (NL)	34
Herzogenrath-A-Merk.	Würselen	
Kohlscheid	Alsdorf	
Kohlscheid	Kerkrade (NL)	34
Kohlscheid	Würselen	

4 Ruhr-Lippe

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.

Gültigkeit

Zielbahnhof/Haltepunkt	Preiszone	Mit NRWplus erreichbare Stadt/Gemeinde	
		Stadt/Gemeinde	Preiszone
Altena(Westf)	8111	Altena	8110
Ardey	2594	Fröndenberg	2590
Arnsberg(Westf)	4261	Arnsberg	4260
Bad Sassendorf	9351	Bad Sassendorf	9530
Balve	8166/8165	Balve	8160
Beringhausen	4813	Marsberg	4800
Bestwig	4672/4671	Bestwig	4670
Bigge	4681	Olsberg	4680
Binolen	8162	Balve	8160
Bockum-Hövel	2105	Hamm	2100
Bönen	2411	Bönen	2410
Borgeln	9445	Welver	9440
Bork(Westf)	2185	Selm	2180
Bösperde	8182/8172	Menden	8170
Bredelar	4812	Marsberg	4800
Brilon Wald	4786	Brilon	4780
Brügge(Westf)	8017	Lüdenscheid	8010
Brügge(Westf)	8017	Halver	8030
Dahlebrück	8025	Schalksmühle	8020
Dedinghausen	9165	Lippstadt	9160
Ehringhausen(Lippst)	9363	Geseke	9360
Ergste	2154	Schwerte	2150
Freienohl	4669/4651	Meschede	4660
Frömer	2592	Fröndenberg	2590
Fröndenberg	2591	Fröndenberg	2590
Garbeck	8165	Balve	8160
Geseke	9361	Geseke	9360
Hamm(Westf)	2101	Hamm	2100
Heessen	2106	Hamm	2100
Hemmerde	2493	Unna	2490
Hennen	8133	Iserlohn	8130
Holzwickede	2481	Holzwickede	2480
Hoppecke	4785	Brilon	4780
Iserlohn	8131	Iserlohn	8130
Iserlohn	8131	Hemer	8150
Iserlohrerheide	8132	Iserlohn	8130
Kalthof(Kr Iserlohn)	8133	Iserlohn	8130
Kamen	2391	Kamen	2390
Kamen	2391	Bergkamen	2400
Kamen-Methler	2393	Kamen	2390
Küntrop	8091/8092	Werdohl	8100
Lendringsen	8176	Menden	8170
Lendringsen	8176	Hemer	8150
Letmathe	8141	Iserlohn	8130

Gültig ab 01.01.2017 - NRW-Tarif 2017

Lippstadt	9161	Lippstadt	9160
Lippstadt	9161	Erwitte	9170
Lippstadt	9161	Wadersloh	3340
Lüdenscheid	8011	Lüdenscheid	8010
Lünen Hbf	2191	Lünen	2190
Lünen Hbf	2191	Bergkamen	2400
Lünern	2494	Unna	2490
Marsberg	4801	Marsberg	4800
Massen	2496	Unna	2490
Menden(Sauerland)	8177/8171	Menden	8170
Menden(Sauerland)S	8171/8177	Menden	8170
Meschede	4659	Meschede	4660
Messinghausen	4793	Brilon	4780
Neheim-Hüsten	4252/4251	Arnsberg	4260
Neheim-Hüsten	4251/4252	Ense	9240
Neheim-Hüsten	4252/4251	Sundern	4270
Neuenrade	8092/8091	Neuenrade	8090
Neuenrade	8092/8091	Werdohl	8100
Nordbögge	2411	Bönen	2410
Oeventrop	4265	Arnsberg	4250/4260
Olsberg	4681	Olsberg	4680
Plettenberg	8071/8073	Plettenberg	8070
Preußen	2193/2194	Lünen	2190
Sanssouci	8163/8162	Balve	8160
Schalksmühle	8025/8021	Schalksmühle	8020
Schwerte(Ruhr)	2151	Schwerte	2150
Selm	2181	Selm	2180
Selm	2181	Olfen	5080
Selm-Beifang	2181	Selm	2180
Siedlinghausen	4693	Winterberg	4700
Silbach	4694	Winterberg	4700
Soest	9231	Soest	9230
Soest	9231	Lippetal	9430
Soest	9231	Möhnesee	9280
Unna	2491	Unna	2490
Unna	2491	Bergkamen	2400
Unna West	2491	Unna	2490
Unna-Königsborn	2492/2491	Unna	2490
Volkringhausen	8162	Balve	8160
Welver	9441	Welver	9440
Werdohl	8101	Werdohl	8100
Werdohl	8101	Neuenrade	8090
Werl	9221	Werl	9220
Werl	9221	Ense	9240
Werl	9221	Wickede	9520
Werne a d Lippe	2201	Werne	2200
Werne a d Lippe	2201	Bergkamen	2400
Westheim(Westf)	4805	Marsberg	4800
Westönnen	9223	Werl	9220
Wickede(Ruhr)	9521	Wickede	9520
Wickede(Ruhr)	9521	Ense	9240
Winterberg(Westf)	4701	Winterberg	4700

5 Münsterland

Fahrberechtigung für die jeweilige Stadt/Gemeinde in der der jeweilige Start- oder Zielbahnhof liegt und für fest definierte angrenzende Städte/Gemeinden.			
Gültigkeit			
Zielbahnhof/Haltepunkt	Preiszone	Mit NRWplus erreichbare	
		Stadt/Gemeinde	Preiszone
Ahaus	7841	Ahaus	7840
Ahaus	7841	Heek	7830
Ahlen(Westf)	3311	Ahlen	3310
Altenberge	1701	Altenberge	1700
Altenberge	1701	Laer	1800
Ascheberg(Westf)	5561	Ascheberg	5560
Beelen	3120	Beelen	3120
Billerbeck	5611	Billerbeck	5610
Bocholt	7671	Bocholt	7670
Bocholt	7671	Rhede	7660
Borken(Westf)	7651	Borken	7650
Borken(Westf)	7651	Heiden	7590
Bösensell	5502	Senden	5500
Buldern	5528	Dülmen	5520
Capelle(Westf)	5553	Nordkirchen	5550
Capelle(Westf)	5553	Ascheberg	5560
Coesfeld(Westf)	5621	Coesfeld	5620
Davensberg	5562	Ascheberg	5560
Drensteinfurt	3401	Drensteinfurt	3400
Dülmen	5521	Dülmen	5520
Emsdetten	1221	Emsdetten	1220
Emsdetten	1221	Saerbeck	1020
Epe(Westf)	7754	Gronau	7750
Greven	1011	Greven	1010
Greven	1011	FMO	1920
Gronau(Westf)	7751	Gronau	7750
Halen	1063	Lotte	1060
Havixbeck	5601	Havixbeck	5600
Hörstel	1791	Hörstel	1790
Ibbenbüren	1031	Ibbenbüren	1030
Ibbenbüren-Esch	1037	Ibbenbüren	1030
Ibbenbüren-Laggenb.	1034	Ibbenbüren	1030
Kattenvenne	1954	Lienen	1950
Legden	7881	Legden	7880
Lengerich(Westf)	1941	Lengerich	1940
Lengerich(Westf)	1941	Lienen	1950
Lengerich(Westf)	1941	Tecklenburg	1930
Lette(Kr Coesfeld)	5624	Coesfeld	5620
Lüdinghausen	5511	Lüdinghausen	5510
Lutum	5616	Billerbeck	5610
Marbeck-Heiden	7652	Borken	7650
Maria Veen	7583	Reken	7580
Mersch(Westf)	3402	Drensteinfurt	3400
Metelen Land	1892	Metelen	1890
Münster(W)Zentrum N	5027	Münster	5000
Münster(Westf)Hbf	5011	Münster	5000
Münster-Albachten	5034	Münster	5000
Münster-Amelsbüren	5033	Münster	5000
Münster-Häger	5036	Münster	5000
Münster-Hiltrup	5033	Münster	5000
Münster-Sprakel	5037	Münster	5000
Neubeckum	3333	Beckum	3330
Neubeckum	3333	Ennigerloh	3320
Nordwalde	1711	Nordwalde	1710
Nottuln-Appelhülsen	5535	Nottuln	5530
Ochtrup	1741	Ochtrup	1740

Oelde	3351	Oelde	3350
Ostbevern	3905	Ostbevern	3900
Ostbevern	3901	Ostbevern	3900
Raestrup-Everswinkel	3103	Telgte	3100
Reckenfeld	1018	Greven	1010
Reken	7586	Reken	7580
Reken	7586	Heiden	7590
Rheine	1781	Rheine	1780
Rheine	1781	Neuenkirchen	1770
Rheine-Mesum	1785	Rheine	1780
Rinkerode	3403	Drensteinfurt	3400
Rosendahl-Holtwick	5426	Rosendahl	5420
Steinfurt-Borghorst	1733	Steinfurt	1730
Steinfurt-Burgstein.	1731	Steinfurt	1730
Steinfurt-Burgstein.	1731	Wettringen	1760
Steinfurt-Burgstein.	1731	Horstmar	1810
Steinfurt-Burgstein.	1731	Metelen	1890
Steinfurt-Grottenk	1733	Steinfurt	1730
Telgte	3101	Telgte	3100
Warendorf	3111	Warendorf	3110
Warendorf	3111	Sassenberg	3180
Westbevern	3105	Telgte	3100

6 Ostwestfalen-Lippe

Fahrberechtigung der Preisstufe 1 des Tarifgebietes, in dem der jeweilige Start- bzw. Ziel-Bahnhof liegt.

7 Paderborn/Höxter

Fahrberechtigung der Preisstufe 1 des Tarifgebietes, in dem der jeweilige Start- bzw. Ziel-Bahnhof liegt.

8 Westfalen-Süd

Fahrberechtigung in der jeweiligen Stadt/Gemeinde des Start- Zielbahnhofes und fest definierten angrenzenden Städten/Gemeinden

Gültigkeit

Zielbahnhof/Haltepunkt	Wabe	Mit NRWplus erreichbare	
		Stadt/Gemeinde	Tarifzone
Altenseelbach	81903	Neunkirchen	81900
Attendorn	80206	Attendorn	80200
Aue-Wingeshausen	81308	Bad Berleburg	81300
Bad Berleburg	81309	Bad Berleburg	81300
Bad Laasphe	81709	Bad Laasphe	81700
Bad Laasphe-Niederl.	81719	Bad Laasphe	81700
Berghausen(b Wittg)	81319	Bad Berleburg	81300
Birkelbach	81202	Erndtebrück	81200
Burbach(Kr Siegen)	82002	Burbach	82000
Dahlbruch	81101	Hilchenbach	81100
Eichen(Siegen)	81002	Kreuztal	81000

Eichhagen	80506	Olpe	80500
Eiserfeld(Sieg)	81532	Siegen	81500
Erndtebrück	81206	Erndtebrück	81200
Ferndorf(Siegen)	81007	Kreuztal	81000
Feudingen	81706	Bad Laasphe	81700
Finnentrop	80112	Finnentrop	80100
Heggen	80122	Finnentrop	80100
Hilchenbach	81106	Hilchenbach	81100
Hillnhütten	81101	Hilchenbach	81100
Holzhausen(Kr Sieg.)	82004	Burbach	82000
Kirchhundem	80601	Kirchhundem	80600
Kraghammer	80214	Attendorn	80200
Kredenbach	81008	Kreuztal	81000
Kreuztal	81004	Kreuztal	81000
Kreuztal-Littfeld	81001	Kreuztal	81000
Leimstruth	81204	Erndtebrück	81200
Lennestadt-Altenhund	80323	Lennestadt	80300
Lennestadt-Grevenbr.	80308	Lennestadt	80300
Lennestadt-Meggen	80313	Lennestadt	80300
Listerscheid	80214	Attendorn	80200
Lützel	81111	Hilchenbach	81100
Neunkirchen(Kr Sieg)	81903	Neunkirchen	81900
Niederdresselndorf	82005	Burbach	82000
Niederschelden Nord	81531	Siegen	81500
Oberndorf(Kr Wittg)	81705	Bad Laasphe	81700
Olpe	80513	Olpe	80500
Olpe	80513	Wenden	80700
Olpe	80513	Drolshagen	80400
Raumland-Markhausen	81319	Bad Berleburg	81300
Rudersdorf(Siegen)	81810	Wilnsdorf	81800
Rudersdorf(Siegen)	81810	Netphen	81600
Schameder	81203	Erndtebrück	81200
Siegen	81520	Siegen	81500
Siegen	81520	Freudenberg	81400
Siegen-Geisweid	81505	Siegen	81500
Siegen-Weidenau	81514	Siegen	81500
Siegen-Weidenau	81514	Netphen	81600
Sondern	80502	Olpe	80500
Stift Keppel-Allenb.	81105	Hilchenbach	81100
Struthütten	81902	Neunkirchen	81900
Vormwald	81110	Hilchenbach	81100
Vormwald Dorf	81108	Hilchenbach	81100
Wahlbach (Kr Siegen)	82001	Burbach	82000
Welschen Ennest	80611	Kirchhundem	80600
Würgendorf	82003	Burbach	82000
Würgendorf (Ort)	82003	Burbach	82000

Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif

Gültig ab 01.08.2016

- (1) Grundlagen
- (2) Geltungsbereich
- (3) Verhalten der Fahrgäste
- (3.1) Rechte der Fahrgäste
- (3.2) Pflichten der Fahrgäste
- (4) Ausschluss von der Beförderung
- (5) Ansprüche des Verkehrsunternehmens
- (5.1) Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen
- (5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln
- (5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen
- (6) Pflichten des Verkehrsunternehmens
- (7) Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit
- (7.1) Fahrpreise, Fahrausweise
- (7.2) Zahlungsmittel
- (7.3) Ungültige Fahrausweise
- (7.4) Nicht lesbare Chipkarten
- (7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt
- (8) Erstattung, Umtausch
- (9) Besondere Beförderungsregelungen
- (9.1) Kinder
- (9.2) Polizeivollzugsbeamte
- (9.3) Tiere
- (9.4) Gegenstände
- (9.5) Fahrräder
- (10) Fundsachen
- (11) Mobilitätsgarantie
- (12) Fahrgastrechte
- (13) Haftung
- (14) Datenerhebung bei Bedarfsverkehren
- (15) Videoaufzeichnung im Fahrgastraum
- (16) Verjährung
- (17) Ausschluss von Ersatzansprüchen
- (18) Gerichtsstand

(1) Grundlagen

- (1) Die Beförderungsbedingungen regeln das Zusammenspiel zwischen Verkehrsunternehmen und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten sowie die Benutzungsmöglichkeiten der öffentlichen Verkehrsmittel. Die Beförderungsbedingungen werden durch separate Tarifbestimmungen der nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifes ergänzt, in denen weitere Regelungen zu Fahrausweisen und Tarifen festgeschrieben sind. Beförderungsbedingungen und die jeweiligen Tarifbestimmungen gelten zusammen.
- (2) Mit dem Betreten eines Fahrzeuges bzw. dem Betreten der Betriebsanlagen der Verkehrsunternehmen akzeptiert der Fahrgast die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen als Bestandteil des Beförderungsvertrages.

(2) Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Gegenständen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die in den folgenden Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen sind:

- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR),
- Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS),
- Aachener Verkehrsverbund (AVV),
- Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL),
- Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM),
- OWL Verkehr (OWL V),
- ~~Verkehrs-Servicegesellschaft~~ ~~Verbundgesellschaft~~ Paderborn/Höxter (VPH),
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd (VGWS),
- Verkehrsgemeinschaft Niederrhein (VGN),
- einschließlich der Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU),

sowie bei kooperationsraumüberschreitenden Fahrten mit dem Nahverkehr im Rahmen des NRW-Tarifs. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen gelten auch für Fahrten im Rahmen der jeweiligen Verbund- und Gemeinschaftstarife.

Kommentiert [LH1]: Umbenennung

(3) Verhalten der Fahrgäste

(3.1) Rechte der Fahrgäste

- (1) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Beförderungspflicht besteht bzw. er einen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann. Die Angaben auf dem Fahrausweis bzw. beim elektronischen Ticket die auf dem Chip befindlichen Angaben sind maßgeblich für die Beförderung. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit den Verkehrsunternehmen zustande, deren Verkehrsmittel der Fahrgast benutzt. Beschwerden richten Fahrgäste daher an die Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (3) Bei Beanstandungen des Fahrausweises oder des Wechselgeldes sollte sich der Fahrgast direkt an das Betriebspersonal (im Folgenden Personal genannt) im Fahrzeug oder vor Ort wenden, um die Sachlage zu klären.

(3.2) Pflichten der Fahrgäste

- (1) Jeder Fahrgast muss sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und der Fahrzeuge so verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, seine eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordern.
- (2) Dabei müssen die Fahrgäste den Anweisungen des Personals Folge leisten. So kann das Personal Fahrgäste beispielsweise auf bestimmte Wagen bzw. Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (3) Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern benötigen Sitzplätze: Bei Bedarf müssen andere

Fahrgäste aufstehen. Mitgeführte Kinderwagen, Fahrräder und andere Sachen sind zu beaufsichtigen bzw. so zu sichern, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Zudem ist jeder Fahrgast verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

- (4) Die vorliegenden Beförderungsbedingungen können durch einzelne oder mehrere Verkehrsunternehmen um ein Alkoholkonsumverbot ergänzt werden. Weiterführende Bestimmungen auf Grundlage des jeweiligen Hausrechts (z. B. Ess- und Trinkverbote) bleiben von diesen Beförderungsbedingungen unberührt.

(4) Ausschluss von der Beförderung

- (1) Die Verkehrsunternehmen können Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder auch für andere Fahrgäste darstellen, von der Beförderung ausschließen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren müssen, wenn sie nicht bereits eine Schule besuchen, von einem Erwachsenen oder einem anderen Kind begleitet werden, das mindestens 6 Jahre alt ist.
- (3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Personal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.
- (4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadensersatz.

(5) Ansprüche des Verkehrsunternehmens

(5.1) Verunreinigungen und Beschädigungen von Fahrzeugen und Betriebsanlagen

Wenn der Fahrgast ein Fahrzeug bzw. die Betriebsanlagen verschmutzt/verunreinigt oder beschädigt, kann das Verkehrsunternehmen ein Reinigungs- bzw. Instandhaltungsentgelt in Höhe von 20,00 Euro verlangen. Ist der Schaden höher, kann das Verkehrsunternehmen weitergehende Ansprüche geltend machen. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.2) Missbrauch von Nothilfemitteln

Der Fahrgast darf die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen nur dann betätigen, wenn Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer oder des Fahrzeuges bzw. der Betriebsanlagen besteht. Bei Missbrauch muss er einen Betrag in Höhe von 30,00 Euro, im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs von 200,00 Euro zahlen; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigem Halt des Zuges kommt. Dem Fahrgast bleibt dabei der Nachweis möglich, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(5.3) Rauchen in Fahrzeugen und auf Bahnsteiganlagen

- (1) Das Rauchen ist nur in besonders gekennzeichneten Raucherbereichen von Bahnsteiganlagen erlaubt. In den Fahrzeugen des ÖPNV ist das Rauchen generell verboten. Raucht ein Fahrgast dort, wo es ausdrücklich nicht erlaubt ist, wird ihn das Personal zunächst darauf aufmerksam machen.
- (2) Falls der Fahrgast trotz eines solchen Hinweises weiterhin raucht, kann das Personal einen Betrag in Höhe von 15,00 Euro verlangen.

(6) Pflichten des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen ist im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes bzw. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und der auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsvorschriften sowie des durch den Fahrplan definierten Leistungsangebotes zur Beförderung von Fahrgästen verpflichtet – es sei denn, die Beförderung wird durch Umstände verhindert, die das Verkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es nicht abhelfen kann.

(7) Fahrausweise, deren Vertrieb und Gültigkeit**(7.1) Fahrpreise, Fahrausweise**

- (1) Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung der Verkehrsunternehmen, die sich in den unter Ziffer 2 genannten Verkehrsverbänden/-gemeinschaften zusammengeschlossen haben, verkauft.
- (2) Beim Einsteigen muss der Fahrgast einen für die gesamte Fahrt gültigen Fahrausweis haben. Falls nicht, muss er diesen unverzüglich und unaufgefordert lösen. Ein Fahrausweisverkauf in den Zügen der EVU bzw. Stadt- und Straßenbahnen ist dabei nur ausnahmsweise dort möglich, wo mobile Fahrausweisautomaten eingesetzt werden oder ein Fahrausweisverkauf beim Fahrer von Stadt- und Straßenbahnen stattfindet; ansonsten ist er ausgeschlossen.
- (3) Fahrausweise mit dem Hinweis „nur gültig mit Entwerteraufdruck“ sind entweder bereits vor Fahrtantritt oder, sofern Entwerter an den Betriebsanlagen bzw. im Fahrzeug vorhanden sind, unverzüglich nach Betreten der Betriebsanlagen bzw. des Fahrzeuges zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Bereits beim Kauf entwertete Fahrausweise sind hiervon ausgenommen.
Sollte eine Entwertung technisch nicht möglich sein, so hat sich der Fahrgast unverzüglich und unaufgefordert an das Personal zu wenden, damit dieses seinen Fahrausweis entwerten kann.
- (4) Der Fahrausweis muss so lange aufbewahrt werden, bis die Fahrt endet. Das Personal kann den Fahrgast jederzeit dazu auffordern, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen – der Fahrgast ist verpflichtet, dieser Aufforderung zu folgen.
Darüber hinaus sind im Falle von Fahrgastbefragungen oder Verkehrserhebungen die Fahrausweise dem Zählpersonal, welches sich durch Zählerausweise zu legitimieren hat, vorzuzeigen oder auf Verlangen auszuhändigen.
- (5) Der Fahrgast kann von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn er der Aufforderung des Personals nicht nachkommt, den Fahrausweis zur Kontrolle auszuhändigen, ein erhöhtes Beförderungsentgelt zu zahlen oder die hierfür notwendigen Angaben zu machen. Das gleiche gilt, wenn ihm angeboten wird, einen Fahrausweis nachzulösen und er dieses ablehnt. Dabei muss das Personal die Umstände des jeweiligen Einzelfalles prüfen und dafür Sorge tragen, dass insbesondere junge oder ältere Fahrgäste sowie hilflose Personen danach keinen Gefahren ausgesetzt sind.
- (6) Der Fahrgast muss dem vor Ort erreichbaren Personal Beanstandungen des Fahrausweises unverzüglich mitteilen. Das Verkehrsunternehmen ist ansonsten nicht verpflichtet, spätere Beanstandungen zu berücksichtigen.

(7.2) Zahlungsmittel

- (1) Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 10,00 Euro zu wechseln oder erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (2) Wenn das Personal Geldscheine über 10,00 Euro nicht wechseln kann, wird es dem Fahrgast eine Quittung über den ausstehenden Betrag ausstellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld dann – unter Vorlage der Quittung – bei der Verwaltung des jeweiligen Verkehrsunternehmens abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er die Fahrt nicht antreten bzw. muss sie abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) Abweichend davon können Fahrausweise an Fahrausweisautomaten nur mit den dort vorgesehenen Zahlungsmitteln gekauft werden. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal darüber hinaus nicht verpflichtet, Geld zu wechseln.

(7.3) Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise sind ungültig, wenn sie nicht den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder der Tarifbestimmungen entsprechen bzw. entgegen den Vorschriften eingesetzt werden.
- (2) Das gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die
 - a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung des Personals nicht unverzüglich ausgefüllt werden,
 - b) nicht mit einer gültigen Wertmarke – falls erforderlich – versehen sind,
 - c) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt bzw. laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

Gültig ab dem 01.08.2016

- d) eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 - e) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - f) zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - g) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen bzw. gesperrt oder als ungültig gekennzeichnet sind,
 - h) ohne den ggf. erforderlichen Lichtbildausweis bzw. das erforderliche Lichtbild benutzt werden.
- (3) Das Personal kann ungültige Fahrausweise nach Absatz 2 a bis h einziehen, das Fahrgeld wird in den Fällen a bis g nicht erstattet.
- (4) Fahrausweise, die nur in Verbindung mit einem bestimmten Ausweis gelten, können vom Personal eingezogen werden, wenn der Fahrgast diesen Ausweis nicht zur Prüfung aushändigen kann. Fahrausweise, die auf eine bestimmte Person ausgestellt sind, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild. Dies gilt nicht für übertragbare Fahrausweise. Für den Schülerverkehr können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.
- (5) Wenn das Personal den Fahrausweis einzieht, erhält der Fahrgast darüber eine schriftliche Bestätigung.
- (6) Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, erstattet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast den Preis für den neu gelösten Fahrausweis sowie eventuelle Mehrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich einfacher Portoauslagen. Der Fahrgast muss dem Verkehrsunternehmen die entsprechenden Fahrausweise vorlegen bzw. zuschicken. Ein zu Unrecht eingezogener Fahrausweis wird zurückgegeben, wenn der Fahrgast ihn noch für weitere Fahrten verwenden kann. Weitere Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaussfall, sind ausgeschlossen.

(7.4) Nicht lesbare eTickets auf Chipkarten

- (1) Regelungen zum Umgang mit elektronischen Tickets auf Chipkarten, die mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar sind und für die keiner der unter 7.3 Absätze 1 und 2 beschriebenen Punkte zutrifft, sind in den regionalen Tarifbestimmungen der acht Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie in den Tarifbestimmungen des NRW-Tarifs hinterlegt.

(7.5) Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast muss dann ein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er
- a) keinen gültigen Fahrausweis hat – und zwar auch dann, wenn er den entsprechenden Fahrausweis zwar besitzt oder gekauft hat, ihn bei einer Kontrolle jedoch nicht zur Prüfung aushändigen kann,
 - b) den Fahrausweis nicht oder nicht unverzüglich entwertet hat oder entwerten ließ,
 - c) den Fahrausweis bei Kontrollen nicht vorzeigt, bei elektronischen Tickets trotz Aufforderung des Personals nicht vor das Einstiegskontrollsystem hält oder dem Personal auf Verlangen aushändigt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 kann das Verkehrsunternehmen ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60,00 Euro erheben. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgelts für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt. Das Verkehrsunternehmen kann weitergehende Ansprüche geltend machen, wenn der Fahrgast einen ungültigen Zeitfahrausweis benutzt hat. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes unberührt.
- (3) Der Fahrgast muss kein erhöhtes Beförderungsentgelt zahlen, wenn er sich aus Gründen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen, keinen Fahrausweis beschaffen bzw. diesen nicht entwerten konnte. In Zweifelsfällen liegt die Nachweispflicht beim Fahrgast.
- (4) Kann der Fahrgast nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle einen gültigen persönlichen Zeitfahrausweis besessen hat, wird statt des erhöhten Beförderungsentgeltes nach Absatz 2 nur ein Betrag in Höhe von 7,00 Euro fällig. Den Nachweis über den gültigen Fahrausweis muss der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Kontrolle bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens erbringen. Dem Verkehrsunternehmen ist es freigestellt, auch weniger als 7,00 Euro zu verlangen. Dies gilt auch für Fahrgäste, die im Zuge einer Mitnahmeregelung gemeinsam mit dem Ticketinhaber befördert werden. Der Ticketinhaber kann in diesem Fall das ermäßigte EBE mitbezahlen.

- (5) Hat der Fahrgast ein erhöhtes Beförderungsentgelt gezahlt bzw. eine entsprechende Zahlungsaufforderung erhalten, kann er noch bis zum Ausstiegshaltepunkt weiter fahren. Der Ausstiegshaltepunkt ist dabei der Haltepunkt, an dem der Kunde das Verkehrsmittel, in dem er das erhöhte Beförderungsentgelt gezahlt bzw. die Zahlungsaufforderung erhalten hat, verlässt.

(8) Erstattung, Umtausch

- (1) Generelle Bestimmungen zu Erstattung und Umtausch von Fahrausweisen sind in den jeweiligen Tarifbestimmungen hinterlegt.
- (2) Ergänzend zu Absatz 1 werden im Vorverkauf erworbene, unentwertete Fahrausweise nach altem Tarifstand ab Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme noch drei Monate anerkannt. Ein Umtausch dieser Fahrausweise ist bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten der jeweiligen Tarifmaßnahme beim verkaufenden Verkehrsunternehmen möglich. Beim Umtausch dieser Fahrausweise wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben.

(9) Besondere Beförderungsregelungen

(9.1) Kinder

Kinder unter 6 Jahren werden unentgeltlich befördert. Für Schul- und Kindergartenverkehre können in den jeweiligen Tarifbestimmungen gesonderte Regelungen hinterlegt sein.

(9.2) Polizeivollzugsbeamte

Vollzugsbeamte des Polizeidienstes des Bundes und der Länder in Uniform werden im Geltungsbereich nach Ziffer 2 in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Als Fahrtberechtigung gilt der Dienstausweis.

(9.3) Tiere

- (1) Fahrgäste können, ohne hierauf einen Rechtsanspruch zu haben, Tiere unentgeltlich mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet ist und andere Fahrgäste nicht belästigt werden.
- (2) Hunde bedürfen grundsätzlich der Aufsicht durch eine geeignete Person. Sie müssen kurz angeleint werden. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen zudem einen Maulkorb tragen.
- (3) Hunde dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden, sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden, die ebenfalls keine Sitzplätze blockieren dürfen.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind immer zur Beförderung zugelassen.

(9.4) Gegenstände

- (1) Der Fahrgast darf Gegenstände mitnehmen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet werden. Andere Fahrgäste dürfen durch die Mitnahme ebenfalls weder gefährdet noch belästigt werden. Der Fahrgast muss seine Gegenstände dementsprechend unterbringen und beaufsichtigen. Dabei dürfen die Gegenstände keinen eigenen Sitzplatz blockieren. Der Fahrgast haftet für jeden Schaden, der durch die Mitnahme der Gegenstände verursacht wird.
- (2) Von der Beförderung ausgeschlossen sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände, insbesondere
- a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Gegenstände, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (3) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Gegenstände zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Vermutet das Personal, dass sich in einem Gepäckstück oder Frachtgut gefährliche Stoffe befinden, so kann es vom Fahrgast Angaben zum Inhalt verlangen. Verweigert der Fahrgast die Auskunft, so wird das Gepäckstück von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Das Personal muss alle Möglichkeiten ausschöpfen, damit Kinderwagen und Rollstuhlfahrer mitgenommen werden können. Dabei bleibt dem Personal die letztliche Entscheidung über Mitnahmemöglichkeiten und Unterbringung vorbehalten.
- (5) Ein Anspruch auf die Beförderung von Gegenständen besteht nicht.

(9.5) Fahrräder

- (1) Ein Fahrrad ist ein mit Muskelkraft betriebenes Radfahrzeug. Gleichgestellt sind sowohl versicherungsfreie als auch versicherungspflichtige „schnelle“ Radfahrzeuge mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte Pedelecs und E-Bikes).
Bei allen anderen motorbetriebenen Fahrzeugen, insbesondere solchen mit Verbrennungsmotor, handelt es sich nicht um Fahrräder nach diesen Beförderungsbedingungen; die Mitnahme im ÖPNV ist generell ausgeschlossen.
- (2) Im SPNV (Schienenpersonennahverkehr) ist die Mitnahme von Fahrrädern im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 sowie gleichgestellter Radfahrzeuge im Sinne des Absatzes 1, Satz 2 grundsätzlich nur in den gekennzeichneten Abstellbereichen (z. B. Mehrzweckabteile) erlaubt. Für Fahrzeuge ohne gekennzeichnete Abstellbereiche gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 3.
- (3) Im ÖSPV (öffentlicher straßengebundener Personenverkehr) dürfen nur durch Muskelkraft betriebene einspurige Fahrräder im Sinne des Absatzes 1, Satz 1 und Satz 2 mitgeführt werden sofern die räumlichen Verhältnisse dies zulassen. Konstruktionen, deren Abmessungen das übliche Fahrradmaß überschreiten (z. B. Tandems, Liegeräder, Dreiräder), sowie Fahrräder mit Verbrennungsmotor sind von der Beförderung im ÖSPV grundsätzlich ausgeschlossen. Abweichend hiervon ermöglichen die ÖSPV-Unternehmen schwerbehinderten Menschen mit Ausweisen nach § 69 des Sozialgesetzbuchs IX auf Kulanzbasis auch die Mitnahme aller anderen Fahrradtypen des Absatz 1, Sätze 1 und 2, soweit die räumlichen Verhältnisse dies zulassen.
Soweit Schienenersatzverkehr mit Verkehrsmitteln des ÖSPV durchgeführt wird, gelten die Bestimmungen sinngemäß.
- (4) Fahrräder werden generell nur dann befördert, wenn die vorhandenen Kapazitäten und die Platzsituation dies zulassen. Sind die vorgesehenen Fahrrad-Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, können weitere Fahrgäste mit Fahrrädern nicht mehr zusteigen.
In der Mobilität eingeschränkte Personen (z. B. Rollstuhlfahrer oder Personen mit Kinderwagen) haben Vorrang vor Radfahrern.
Dem Personal ist die Entscheidung vorbehalten, ob noch Platz zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Beförderung von Fahrrädern besteht nicht.
- (5) Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss dieses selbst ein- und ausladen. Kinder unter 6 Jahren, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen von einem Erwachsenen begleitet werden. falt- oder Klappräder, die handelsüblich vollständig im kleinstmöglichen Packmaß gefaltet bzw. zusammengeklappt sind, zählen als Handgepäck. Separat genutzte Kinderanhänger werden einem Kinderwagen gleichgestellt.
- (6) Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad so zu sichern, dass es keine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung im Fahrzeug darstellt. Insbesondere muss der Fahrgast Sorge dafür tragen, dass andere Fahrgäste nicht gefährdet oder beschmutzt werden und es durch sein Fahrrad zu keinen Beschädigungen des Fahrzeuges kommt. Für entstehende Schäden haftet der Fahrgast.
- (7) Je nach Region kann es Einschränkungen bei den Nutzungszeiten geben; die genauen Zeiten können Fahrgäste den Informationen bzw. Aushängen der Verkehrsunternehmen vor Ort entnehmen.

(10) Fundsachen

- (1) Der Fahrgast muss Fundsachen aus Fahrzeugen oder von Betriebsanlagen unverzüglich dem Personal übergeben.
- (2) Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.
- (3) Sonstige Fundsachen liegen im Fundbüro zur Abholung bereit. Beansprucht ein Kunde die Fundsache, muss er glaubhaft machen, dass diese sich in seinem Eigentum oder Besitzrecht befinden. Der Kunde erhält die Fundsache dann zurück. Das Verkehrsunternehmen kann für das Aufbewahren einen Betrag von bis zu 15,00 Euro erheben. Wird die Fundsache vom Verkehrsunternehmen

an das örtliche Fundbüro weitergegeben, gilt für die Herausgabe die Gebührenordnung des jeweiligen Fundbüros. Bei Rücksendung kann der Verpackungs- und Versandkostenaufwand berechnet werden.

- (4) Fundsachen werden sechs Wochen aufbewahrt, nach Ablauf der Zeit können sie nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden, sofern der Eigentümer beim jeweiligen Verkehrsunternehmen keinen Anspruch auf die Fundsache angemeldet hat.
- (5) Erhebt der Eigentümer Anspruch auf die Fundsache, so hat er diese innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuholen. Nach Ablauf der Frist kann die Fundsache nach vorheriger Bekanntmachung versteigert werden.“
- (6) Das Personal kann dem Verlierer eine Fundsache auch an Ort und Stelle zurückgeben, wenn dieser glaubhaft machen kann, dass sie ihm gehört.

(11) Mobilitätsgarantie

- (1) Die Mobilitätsgarantie NRW tritt bei einer Abweichung von der fahrplanmäßigen Abfahrt des zur Fahrt geplanten Nahverkehrsmittels von mehr als 20 Minuten an der Einstiegshaltestelle in Kraft, sofern keine Möglichkeit besteht, ein anderes das Ziel erreichendes Verkehrsmittel, das mit einem der unter Ziffer 2 definierten Tarife genutzt werden kann, vom selben Bahnhof bzw. derselben Haltestelle zu nutzen. Im Linienbedarfsverkehr entsteht der Garantieanspruch im Falle einer Überschreitung der durch die Dispositionszentrale des Verkehrsunternehmens bestätigten Abfahrt um mehr als 20 Minuten.

Die Mobilitätsgarantie NRW kann im Geltungsbereich aller acht nordrhein-westfälischen Verbund- und Gemeinschaftstarife sowie des NRW-Tarifes genutzt werden. Davon ausgenommen sind Linien, die von dem Verkehrsunternehmen

~~PaderSprinter im Stadtgebiet Paderborn,~~

- ~~• Firma Brüggemeier Reisebüros und Omnibusse GmbH & Co. KG,~~
- ~~• Firma Weserbergland-Express, Dipl.-Ing. W. Ladleif,~~
- ~~• Firma Pollmann Reisen GmbH und~~
- ~~• Firma Auto-Risse Reiseunternehmen GmbH & Co. KG,~~

bedient werden, sowie der ÖSPV (öffentliche straßengebundene Personennahverkehr) im Stadtgebiet Osnabrück.

Für in Niedersachsen gelegene Streckenabschnitte bzw. Haltepunkte kommt die Mobilitätsgarantie NRW zur Anwendung, wenn und soweit es sich um SPNV (Schienenpersonennahverkehr) handelt.

Darüber hinausgehende ein- und ausbrechende Verkehre nach/aus Nordrhein-Westfalen bzw. über Satz 3 und 4 hinausgehende ÖSPV-Verkehre in Niedersachsen sowie Tarife des Fernverkehrs unterliegen nicht dem Anwendungsbereich der Mobilitätsgarantie NRW.

- (2) Der Fahrgast kann alternativ zu seinem gewählten Verkehrsmittel unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Ziffer 11 Absatz 1 entweder ein Taxi oder einen Fernverkehrszug (IC/EC/ICE) zur Erreichung seines Ziels benutzen. Dies gilt einschließlich für laut den jeweiligen Tarifbestimmungen unentgeltlich mitgenommene Personen. Für die Nutzung des Fernverkehrsangebotes ist ein gültiger Fahrausweis zu erwerben. Dieser sollte vor Fahrtantritt gelöst werden. Sowohl bei der Taxinutzung als auch beim Übergang in den Fernverkehr tritt der Kunde in finanzielle Vorleistung.
- (3) Die einem Anspruchsberechtigten gemäß Ziffer 11 Absatz 1 und 2 entstandenen Kosten werden im folgenden Umfang erstattet:
 - a) Bei Nutzung eines Taxis beläuft sich die Obergrenze bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 05:00 und 20:00 Uhr auf 25,00 Euro je Fahrgast, bei einer fahrplanmäßigen Abfahrtszeit zwischen 20:00 und 05:00 Uhr auf 50,00 Euro je Fahrgast. Dabei können mehrere Fahrgäste ein Taxi gemeinsam nutzen. Die jeweiligen separaten Taxiquittungen werden pro Person in Höhe von bis zu 25,00 bzw. 50,00 Euro erstattet.
 - b) Bei Nutzung von Zügen des Fernverkehrs werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Kosten erstattet. Gegen Vorlage eines Nahverkehr-Fahrausweises für die betreffende Relation wird der Gesamtbetrag des Fernverkehr-Fahrausweises erstattet. Kann der Fahrgast keinen Nahverkehr-Fahrausweis für die betreffende Relation vorlegen, so wird ihm nur der Differenzbetrag zwischen Fernverkehrs- und Nahverkehrstarif erstattet.

Kommentiert [LH3]: Mit Anerkennung der Mobilitätsgarantie NRW durch die VU Brüggemann, Ladleif, Pollmann und Risse ist nunmehr der PaderSprinter NRW-weit das einzige VU, welches die Garantie nicht anerkennt.

- (4) Der Fahrgast hat die vom Taxiunternehmen vollständig mit Name, Datum, Uhrzeit und Wegeangabe ausgestellte Quittung bzw. den Original-IC/EC/ICE-Fahrausweis sowie ggf. den korrespondierenden Nahverkehr-Fahrausweis und den ausgefüllten Erstattungsantrag innerhalb von 14 Kalendertagen bei der Verwaltung oder einem KundenCenter/ReiseCenter des die Verspätung verursachenden Verkehrsunternehmens einzureichen. Die Erstattungen werden durch das die Verspätung zu vertretende Verkehrsunternehmen grundsätzlich durch Banküberweisung vorgenommen.
- (5) Abweichend von Ziffer 11 Absatz 1 kommt die Mobilitätsgarantie NRW in folgenden Fällen nicht zur Anwendung:
- a) Streik
 - b) Unwetter
 - c) Naturgewalten
 - d) Bombendrohungen
- Die Verkehrsunternehmen kommunizieren soweit möglich auch in diesen Fällen vorab, dass die Zuverlässigkeit des Fahrtenangebotes nicht gewährleistet werden kann, um dem Fahrgast Planungssicherheit zu geben.
- (6) Die Mobilitätsgarantie NRW gilt nur, soweit keine Ansprüche nach § 17 EVO oder nach Artikel 15 bis 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 geltend gemacht werden.
- (7) Weiterführende Regelungen über die Mobilitätsgarantie NRW hinaus werden lokal bekannt gegeben.

(12) Fahrgastrechte

- (1) Soweit das nationale Fahrgastrechteverordnungs-Anwendungsgesetz, das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG), die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) bzw. die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 zu den Rechten und Pflichten des Fahrgastes im Eisenbahnverkehr den Eisenbahnverkehrsunternehmen Ermessensspielräume einräumen, werden diese wie in Absatz 2 und 3 festgelegt ausgeübt.
- (2) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 Euro beträgt.
- (3) Bei Fahrscheinen mit einer Gültigkeit von einem Tag oder länger hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Gültigkeitsbereich seiner Zeitkarte wiederholt Verspätungen (mindestens 3) von mindestens 60 Minuten erlitten hat. Die Entschädigung beträgt
- a) 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
 - b) 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse

(13) Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zu einem Höchstbetrag von 1.000,00 Euro. Die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend von Satz 2 haften Betreiber von Busverkehren für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungswertes oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte.
- (2) Die Verkehrsunternehmen haften nicht für Schäden, die durch einen Fahrgast oder von diesem mitgeführte Gegenstände oder Tiere verursacht werden.

(14) Datenerhebung bei Bedarfsverkehren

- (1) Bei telefonisch oder elektronisch gebuchten Verkehrsmitteln werden von der Dispositionszentrale des zuständigen Verkehrsunternehmens – soweit erforderlich – nachstehende Daten abgefragt, damit ein Fahrtauftrag erstellt werden kann: Name, Abfahrtszeit, Einstiegshaltestelle, Fahrziel, ggf. Personenzahl, Preisstufe und Ermäßigungen bzw. ggf. vorhandener Fahrausweis.

Bei regelmäßig fahrenden Fahrgästen wird auf Wunsch die Telefonnummer gespeichert, damit die Fahrgäste über evtl. Fahrplanänderungen und Abweichungen informiert werden können.

- (2) Die erhobenen Daten werden zur Abwicklung des Fahrauftrages verarbeitet und zu Abrechnungszwecken gespeichert. Die Fahrtbelege werden nach den gesetzlichen Vorschriften 10 Jahre aufbewahrt.

(15) Videoaufzeichnung im Fahrgastraum

Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Personals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigung jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Durch die Betriebe wird eine missbräuchliche Nutzung der Daten ausgeschlossen. Die Fahrzeuge, in denen Videoaufzeichnung erfolgt, sind besonders gekennzeichnet.

(16) Verjährung

Die Frist zur Verjährung von Ansprüchen aus dem Beförderungsvertrag beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem kalendarischen Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

(17) Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel in den Fahrzeugen begründen keine Ersatzansprüche. Insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Dies betrifft nicht die Anschlüsse, für die von einzelnen Verkehrsunternehmen Ersatzansprüche zugesichert worden sind. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.
- (2) Ein Anspruch auf die Beförderung in der 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen, wenn keine 1. Wagenklasse vorgehalten wird.

(18) Gerichtsstand

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Verkehrsunternehmens.



VORLAGE

Vorlagennummer

24/2016

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 6.3 04.10.2016

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Pauschales Anschluss-Ticket AVV/VRS/VRR ab 01.01.2017

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der Einführung eines pauschalen Anschluss-Tickets „EinfachWeiterTicket“ oder der beschriebenen Alternative auf Basis des VRS-Tarifs zu.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
 - _____ Ja
 - _____ Nein
 - _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

In den Landesgremien NRW wird bereits seit geraumer Zeit beraten, ein pauschales Anschluss-Ticket NRW-weit einzuführen, mit dem Inhaber einer Zeitkarte nach dem jeweiligen Verbund- oder NRW-Tarif sowie Inhaber von im jeweiligen Verbundgebiet netzweiten Kombi-Tickets die Möglichkeit erhalten, mittels eines pauschalen Anschluss-Tickets eine Anschlussfahrt in das gesamte NRW-Verkehrsgebiet zu machen. Eine vergleichbare Tarifierung ist zwar mit Einführung des NRW-Tarifs auch in der Art geschaffen worden, dass Anschluss-Tickets nach den Tarifkilometern des DB-Tarifs vertrieben werden; die Handhabung ist allerdings wenig transparent.

Vor dem Hintergrund der geplanten Einführung des Westfalentarifs Mitte nächsten Jahres ist es den westfälischen Akteuren derzeit aber nicht möglich, ein NRW-weites pauschales Anschluss-Ticket positiv zu begleiten, so dass nunmehr geplant ist, zunächst für die drei Verbundräume AVV, VRS und VRR für einen Pilotzeitraum von drei Jahren ein pauschales Anschluss-Ticket zum 01.01.2017 einzuführen. Die Einführung steht noch unter dem Vorbehalt einer einvernehmlich abzustimmenden Einnahmenaufteilung zwischen den drei Verbundräumen.

Da das neue Angebot aus vorgenannten Gründen nicht NRW-weit gültig sein kann, verbietet sich auch eine Produktbezeichnung, die den Begriff „NRW“ beinhaltet. Das neue Angebot wird daher unter der Bezeichnung **„EinfachWeiterTicket“** vermarktet werden. Die Tarifbestimmungen und Tarifmerkmale sind in der **Anlage** aufgeführt.

Die VRS-Gremien haben ergänzend darüber beraten, dass, falls das „EinfachWeiterTicket“ landesweit keine Mehrheit findet, zur pauschalen Anschlussstarifierung zwischen VRS, AVV und VRR ein Anschluss-Ticket auf Basis des VRS-Tarifs eingeführt werden soll. Hiermit wären Anschluss-Tarifierungen zwischen AVV und VRS sowie VRS und VRR, nicht aber zwischen AVV und VRR möglich. Der gegenüber dem „EinfachWeiterTicket“ geringere Preis in geplanter Höhe von 5,50 €/Fahrt rechtfertigt dies jedoch. Im Rahmen anstehender Beratungen zur Modifizierung des Kragentarifs AVV/VRR sind dann weiterführende Überlegungen anzustellen.

Die Verkehrsunternehmen im AVV haben vorgenannten Planungen zur Einführung eines pauschalen Anschluss-Tickets bereits grundsätzlich zugestimmt.

Über die Beratungsergebnisse im Landesarbeitskreis „Nahverkehr NRW“ und im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft wird in der Sitzung berichtet.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Vorstandsvorsteher

EinfachWeiterTicket (EWT)

Konzeption – Übersicht

Merkmale	Empfehlung
Tickettyp	PauschalpreisTicket, gilt in Verbindung mit Zeitfahrausweisen und netzweitgültigen Kombitickets des VRR, VRS und AVV sowie relationsbezogenen Zeitkarten des NRW-Tarifs, insoweit deren Geltungsbereich mindestens eine Gemeinde der drei Tarifräume AVV, VRS oder VRR umfasst.
Gültigkeitsbereich	Anschlussfahrt an ein o.g. Ticket im gesamten Geltungsbereich der Verbünde VRR, VRS und AVV
Zeitliche Gültigkeit	4 Stunden (15 Minuten Karenzzeit) ab Entwertung
Nutzbare Verkehrsmittel	Alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalbahn, RegionalExpress) sowie alle Busse, Straßen-, Stadt- und U-Bahnen innerhalb des Geltungsbereichs
Preise (Einzelfahrt)	
2. Wagenklasse	6,40 Euro (Kinder 6 bis einschließlich 14: 3,20 Euro)
1. Wagenklasse	9,60 Euro (Kinder 6 bis einschließlich 14: 4,80 Euro)
	Kinder unter 6 fahren kostenlos
Mitnahme	Keine Auf einer Zeitkarte „mitreisende“ Personen müssen je Fahrt und Person ein gesondertes EWT lösen.
Wagenklasse	1. oder 2. Wagenklasse in Nahverkehrszügen
BahnCard 25/50	Werden nicht anerkannt
Einführungszeitpunkt	01.01.2017
Pilotierung	Ja, geplant für drei Jahre



VORLAGE

Vorlagennummer

25/2016

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 6.4 04.10.2016

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Modifizierung des Kragentarifs AVV/VRR

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
 - _____ Ja
 - _____ Nein
 - _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Nachdem die umfangreichen Arbeiten zur Einführung der Tarifkooperation AVV/VRS für verbundraum-überschreitende Fahrten zwischen den Verkehrsgebieten des VRS und des AVV zum 01.01.2015 ihren Abschluss gefunden haben, haben die beiden Verbundgesellschaften AVV und VRR bereits im Jahr 2015 beraten, den bereits seit Jahrzehnten existenten Kragentarif AVV/VRR, der immer wieder in kleinen Bereichen den erforderlichen Gegebenheiten angepasst wurde, grundsätzlich zu modifizieren. Bedauerlicherweise hat sich eine Zeitverzögerung beim Ablauf der Arbeiten ergeben, da die für die Kalkulation eines modifizierten Kragentarifs notwendige Datenbasis lange Zeit nicht zur Verfügung stand.

So sind die beiden Verbundgesellschaften übereingekommen, dass der Kragentarif grundsätzlich

- auf den tariflichen Grundlagen des AVV-Tarifs aufgebaut wird,
- aus dem gesamten AVV-Gebiet heraus Anwendung finden wird,
- maximal eine Kommune tief in das VRR-Verkehrsgebiet hineinragen wird,
- Sonderregelungen abschaffen (z. B. VRR-Tarif auf der VRR-Linie 017) wird,
- bestehende Job-Ticket- und Schülerverkehr-Regelungen ggf. beibehalten wird,
- die Einnahmensituation der Verkehrsunternehmen nicht verschlechtern darf.

Für Fahrten über die grenznahen Gemeinde / Städte hinaus soll weiterhin der NRW-Tarif gelten, der infolge seiner „Ertüchtigung“ zu Beginn des Jahres 2017 auch von allen Busverkehrsunternehmen in NRW verkauft werden kann.

Die Verbundgesellschaft und die Verkehrsunternehmen im AVV sowie der VRR sind des Weiteren übereingekommen, mit den Untersuchungen zur Weiterentwicklung des Kragentarifs AVV/VRR die Ingenieurgruppe IVW Aachen (IVV) zu beauftragen.

Über das Beratungsergebnis im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft wird in der Sitzung berichtet.

gez.

(Marcel Philipp)

Der Verbandsvorsteher



VORLAGE

Vorlagennummer

26/2016

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 6.5 04.10.2016

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

Tarifierung Limburg (NL) DB Arriva / AVV ab 11.12.2016

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der Tarifierung zwischen der Provinz Limburg und dem AVV ab dem 11.12.2016 zu.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
 - _____ Ja
 - _____ Nein
 - _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Zum Fahrplanwechsel 2016/2017 am 11.12.2016 wird DB Arriva als Nachfolger von Veolia Transport Limburg (VEOLIA) alle Bus- (und Bahn-) Verkehre in Limburg und grenzüberschreitend nach Deutschland übernehmen. In mehreren Arbeitsgesprächen mit den Vertretern von DB Arriva und den betroffenen Verkehrsunternehmen im AVV wurde vereinbart, die Tarife im grenzüberschreitenden Verkehr anzuwenden, die bislang auch mit VEOLIA abgestimmt waren.

Vorgenanntes gilt auch für die beiden neu einzurichtenden Buslinien SB3 zwischen Geilenkirchen und Sittard (NL) und 364 (bis Fahrplanwechsel 12/2008 als Linie 79) zwischen Heinsberg und Roermond (NL). Die Tarifsystematiken sind in den **Anlagen 1 und 2** dargestellt; die Fahrpreise ab dem 01.01.2017 müssen nach Beschlussfassung durch die entsprechenden AVV-Gremien noch angepasst werden. Mittelfristig ist jedoch geplant, die Tarifsituation im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Verkehrsgebieten der Provinz Limburg (NL) und des AVV neu, transparenter und übersichtlicher zu gestalten. Hierüber wird zu gegebener Zeit berichtet.

Über das Beratungsergebnis im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft wird in der Sitzung berichtet.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Vorstandsvorsteher

Preisstufenmatrix AVV - Sittard

Preisstufen Bartarif

		Sittard	Selfkant	Gangelt	Waldfeucht	Heinsberg		Geilenkirchen		Rest
Zone		61	60	57	59	50	51	52	53	AVV
Sittard	61	K	1	2	2	3	3	3	3	4
Selfkant	60	1	K	1	1	3	3	3	3	4
Gangelt	57	2	1	K	1	2	1	2	1	lt. AVV-Preisstufenmatrix
Waldfeucht	59	2	1	1	K	2	1	3	3	
Heinsberg	50	3	3	2	2	K	1	2	2	
	51	3	3	1	1	1	K	2	1	
Geilenkirchen	52	3	3	2	3	2	2	K	1	
	53	3	3	1	3	2	1	1	K	

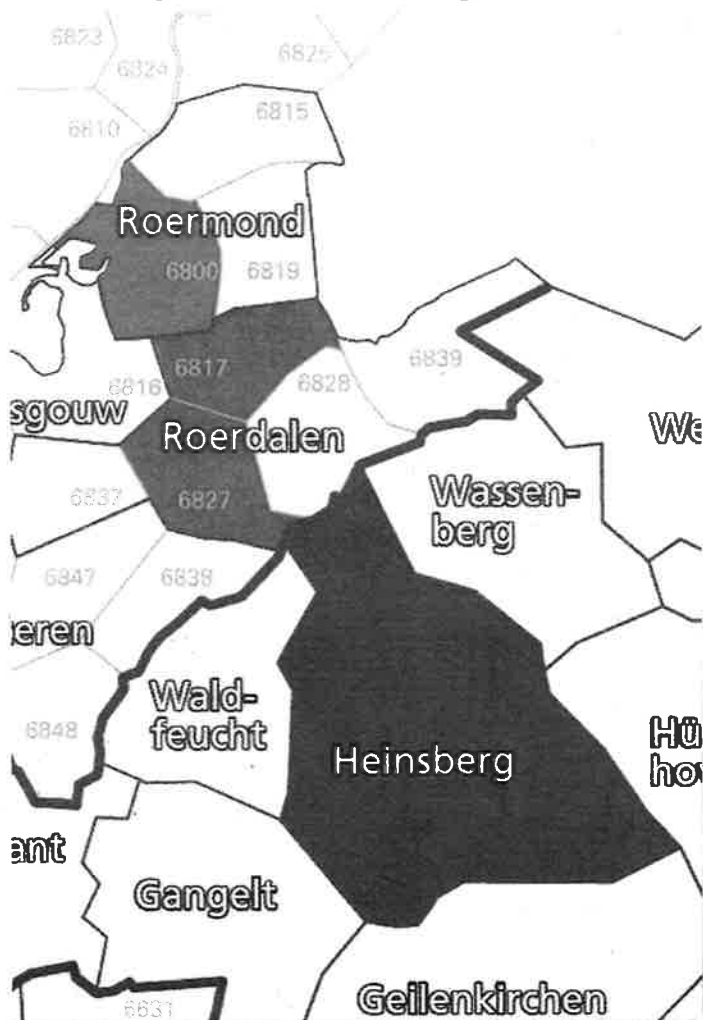
Preisstufen Zeitkarten

		Sittard	Selfkant	Gangelt	Waldfeucht	Heinsberg		Geilenkirchen		Rest
Zone		61	60	57	59	50	51	52	53	AVV
Sittard	61	1A	1B	2	2	3	3	3	3	4
Selfkant	60	1B	1A	2	2	3	3	3	3	4
Gangelt	57	2	2	1A	2	2	2	2	2	lt. AVV-Preisstufenmatrix
Waldfeucht	59	2	2	2	1A	2	2	3	3	
Heinsberg	50	3	3	2	2	1B	1B	2	2	
	51	3	3	2	2	1B	1B	2	2	
Geilenkirchen	52	3	3	2	3	2	2	1B	1B	
	53	3	3	2	3	2	2	1B	1B	

Möglicher Übergangstarif Roermond – Heinsberg ab 12/2016 / Mogelijke overgangstarifiering Roermond – Heinsberg va. 12-2016

φ Pa
L 364

Tarifgebiet / Tariefgebied



Preisstufen / prijsklassen

	Zone	Roermond 6800	Roerdalen 6817 6827		Heinsberg 51 50		
Roermond	6800	NL-Tarif / tarief				3	3
Roerdalen	6817					2	2
	6827					1*	2
Heinsberg	51	3	2	1*	AVV-Tarif / tarief		
	50	3	2	2			

* Für Wochen- und Monatskarten (auch Abo) gilt Preisstufe 2 /
Voor week- en maandkaarten (ook abo) geldt prijsklasse 2

Anlage 2 zu TOP 6.5
ZV-Versammlung am 04.10.2016

Preise / prijzen

		1	2	3
Einzelfahrt / Enkele reis	Erwachsene / Volwassenen	2,65 €	3,55 €	5,30 €
	Kinder / Kinderen	1,45 €	1,90 €	2,80 €
4Fahrten-Ticket / 4ritten-kaart	Erwachsene / Volwassenen	10 €	13,40 €	20 €
Wochenkarte / Weekkaart	Erwachsene / Volwassenen		29,10 €	43,60 €
Monatskarte / Maandkaart	Erwachsene / Volwassenen		89,10 €	125 €
Monatskarte Abo / Maandkaart abo	Erwachsene / Volwassenen		75,29 €	105,63 €
euregioticket		18,50 €		

24.5.16



VORLAGE

Vorlagennummer

27/2016

Beratungsfolge	Datum
Verbandsversammlung	TOP 6.6 04.10.2016

öffentlich

nicht öffentlich

Gegenstand:

City-Tarif Stolberg ab 01.11.2016

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung stimmt der Einführung eines „City-Tarif Stolberg“ in dem vorgestellten Umfang zu.

Fortsetzung umseitig

Beratungsergebnis

- einstimmig
- mit Mehrheit
 - _____ Ja
 - _____ Nein
 - _____ Enthaltung
- lt. Beschlussvorschlag
- abweichend

Erläuterungen:

Die Stadt Stolberg ist mit der Bitte an die Aachener Verkehrsverbund GmbH herangetreten, für einen Teilbereich des Stadtgebietes einen Sondertarif einzuführen. Grund hierfür ist die Feststellung der politischen Entscheider in Stolberg, dass nach Einführung des sogenannten Tarifs „Wandernde Kurzstrecke“ im Juni 2013, der unter der Bezeichnung „Flugs-Ticket“ vermarktet wird, ein Nachteil für einen Teil der Stolberger Bevölkerung entstanden sei, da gleichzeitig die Kurzstreckenzonen in Stolberg, wie in allen anderen Städten und Gemeinden der StädteRegion Aachen auch, entfallen sei.

Die Stadt Stolberg sieht die Benachteiligung darin, dass zuvor die komplette Innenstadt Stolbergs einschl. der Stadtteile Büsbach, Münsterbusch, Atsch, Donnerberg und teilweise Vicht in einer einzigen großen Kurzstreckenzone (Kurzstreckenzone 29) lagen, in der der größte Teil der Stolberger Bevölkerung wohnt und die einen großen Teil der Ziel- und Quellverkehre innerhalb des Stadtgebietes abdeckte. Da viele Bürger mit dem „Flugs-Ticket“ wichtige Ziele in der Innenstadt nunmehr nicht mehr erreichen könnten, seien diese gezwungen, den Tarif der Preisstufe 1 des Verbundtarifes zu entrichten, was zu einer deutlichen Fahrpreiserhöhung für diesen Personenkreis geführt habe.

Der von der Stadt Stolberg geforderte Sondertarif, der unter der Bezeichnung „City-Tarif Stolberg“ vermarktet werden soll, soll 1,80 €/Fahrt bzw. als 4Fahrten-Ticket 6,80 € (1,70 €/Fahrt) betragen und als Ergänzung zu den bestehenden Tarifen zum 01.11.2016 eingeführt werden.

Die mit der Ermittlung der hiermit zwangsläufig verbundenen Mindereinnahmen für die in Stolberg tätigen Verkehrsunternehmen ASEAG und DB Regio AG beauftragte Ingenieurgruppe IVV Aachen hat in Kooperation mit der AVV GmbH und den betroffenen Verkehrsunternehmen und in Abhängigkeit von einer starken bis normalen Zuwanderung von Neukunden aufgrund des attraktiveren Tarifs Mindereinnahmen in Höhe von 42 T€ bis 53 T€ pro Jahr prognostiziert, die die Stadt Stolberg bereit ist, auszugleichen.

Der Gesellschaftsvertrag der AVV GmbH besagt in § 8 Abs. 3, dass „Die Gesellschaft Tarifwünschen ... nachkommen (*wird*), wenn dadurch die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs im Verbundraum sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage gestellt werden und die von der Gesellschaft in Zusammenarbeit mit den Betroffenen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen kalkulierten finanziellen Auswirkungen vom Antragsteller oder einem Dritten in vollem Umfang abgedeckt werden“.

Die detaillierten Tarifbestimmungen sind in den **Anlagen 1 und 2** aufgeführt.

Die Verkehrsunternehmen im AVV haben der Einführung des „City-Tarifs Stolberg“ zum 01.11.2016 zugestimmt.

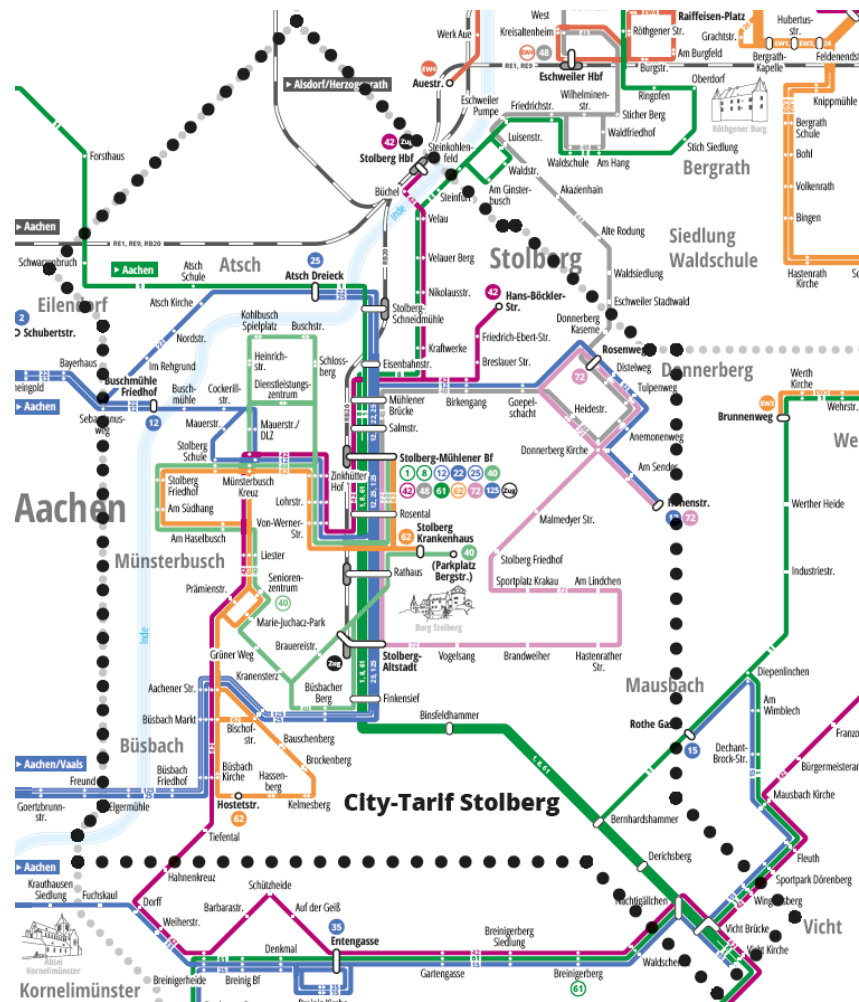
Über das Beratungsergebnis im Aufsichtsrat der Verbundgesellschaft wird in der Sitzung berichtet.

gez.

(Marcel Philipp)
Der Verbandsvorsteher

City-Tarif Stolberg

Geltungsbereich



- Innenstadt
- Atsch
- Donnerberg
- Vicht (bis Kirche)
- Münsterbusch
- Büsbach

Merkmale		City-Tarif Stolberg	
Tickettyp	Einzelfahrt innerhalb der Kernstadt Stolberg, Umsteigen inklusive; Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen		
Geltungsbereich	Kernstadt Stolberg, ehemalige Kurzstreckenzone 29		
Zeitliche Gültigkeit	Ab Entwertung 40 Minuten lang gültig		
Nutzbare Verkehrsmittel	Alle Nahverkehrszüge zwischen Stolberg Hbf und Stolberg Altstadt sowie alle Busse innerhalb des Geltungsbereichs		
Preise	Einzelticket	1,80 €	
	4Fahrten-Ticket	6,80 €	
Einführungszeitpunkt	01.11.2016		